



UNIONCAMERE

Handbuch für die HINTERLEGUNG DER JAHRESABSCHLÜSSE beim Handelsregister

Hinterlegung 2025

Version vom 21. März 2025

1	Die Reform des Jahresabschlusses angewandt auf das Format XBRL	7
1.1	Jahresabschluss in ordentlicher Form	7
1.2	Jahresabschluss in verkürzter Form	7
1.3	Jahresabschluss der Kleinstunternehmen	8
1.4	Die XBRL-Taxonomie	9
1.5	Vorbereitung des XBRL-Antrags	12
1.5.1	Abfassung des Antrags	12
1.5.2	Validierung und Anzeige des Antrags	13
1.5.3	Unterzeichnung des XBRL-Antrags	14
1.6	Börsennotierte Gesellschaften	14
2	Fristen und Modalitäten zur Vorlage des Jahresabschlusses	16
2.1	Auswahl der Formulare (Formulare B und S)	17
2.2	Vorbereitung der Dokumente, Konformitätserklärungen und Unterzeichnung	20
2.2.1	Unterzeichner	21
2.2.2	Hinterlegung des Jahresabschlusses in doppeltem Format (XBRL und PDF/A)	22
2.2.3	Erklärungen der Konformität des XBRL-Jahresabschlusses	23
2.2.4	Erklärungen der Konformität der Anlagen zum Jahresabschluss	24
2.2.4.1	Vorlage durch einen beauftragten Freiberufler	24
2.2.4.2	Vorlage durch andere Subjekte	25
2.2.4.3	Jahresabschlüsse, für welche das XBRL-Format verpflichtend ist (für die verpflichteten Subjekte)	26
2.2.5	Angaben für Subjekte, die von der XBRL-Hinterlegung befreit sind	27
2.2.6	Arten von Jahresabschlüssen, die nicht dem XBRL-Format unterliegen	27
3	Hinterlegung von Jahresabschlüssen, Konzernabschlüssen und Vermögenslagen	28
3.1	Hinterlegung des ordentlichen Jahresabschlusses, des Jahresabschlusses in verkürzter Form und des Jahresabschlusses der Kleinstunternehmen (Urkundencodes 711, 712 und 718)	28
3.2	Hinterlegung des Konzernabschlusses (Urkundencode 713)	30
3.3	Hinterlegung des Konzernabschlusses der Muttergesellschaft durch die Tochtergesellschaft (Sub-Holding), die die Befreiung in Anspruch nimmt (Urkundencode 714)	31
3.4	Hinterlegung des Konzernabschlusses für die Personengesellschaften, die vollständig im Besitz von Kapitalgesellschaften sind (Urkundencode 721)	33
4	Sonderfälle	33
4.1	Körperschaften des Dritten Sektors, die im Handelsregister eingetragen sind –ausgenommen Sozialunternehmen	33
4.2	Sozialunternehmen	35

4.2.1	Hinterlegung des Jahresabschlusses (Urkundencodes 711, 712, 718)	35
4.2.2	Hinterlegung der Sozialbilanz (Urkundencode 716)	36
4.2.3	Hinterlegung des Konzernabschlusses für Gruppen von Sozialunternehmen (Urkundencode 716)	37
4.2.4	Hinterlegung des Dokuments zur Darstellung der Wirtschafts- und Vermögenslage (Urkundencode 717) der Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung die im Handelsregister eingetragen sind	38
4.2.5	Hinterlegung der Sozialbilanz (Urkundencode 716) der Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung die im Handelsregister eingetragen sind	39
4.3	Genossenschaften (Urkundencodes 711 712 und 718)	40
4.4	Benefit Corporation (Urkundencodes 711 712 und 718)	42
4.5	Konsortien (Urkundencode 720)	43
4.6	Netzwerkverträge (Urkundencode 722)	44
4.7	Sonderbetriebe und Institutionen von Lokalkörperschaften (Urkundencode 711, 712)	45
4.8	Konsortien von Lokalkörperschaften (Urkundencode 722)	46
4.9	Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung (Urkundencodes 712, 711)	46
4.10	Innovative Startups, zertifizierte Gründerzentren und innovative KMU (Urkundencodes 711 712 718)	47
4.11	Ausländische Gesellschaft mit Zweitsitz in Italien (Urkundencode 715)	49
4.12	Gemeinschaftliche Kredit- und/oder Finanzgesellschaft mit Zweitsitz/Filiale in Italien (Urkundencode 715)	50
4.13	Außergemeinschaftliche Kredit- und/oder Finanzgesellschaft mit Zweitsitz/Filiale in Italien (Urkundencode 715)	51
4.14	Kreditgarantiegenossenschaften (Urkundencodes 711 712 718)	53
4.15	Internationalisierungskonsortien (Urkundencode 711 712 718)	54
4.16	Genossenschaftsbanken (Urkundencodes 711 712)	55
4.17	E.W.I.V. (Urkundencode 722)	55
4.18	Im Musiksektor tätige Körperschaften (Urkundencodes 711 712)	55
4.19	Körperschaften von öffentlichem Interesse und große Gruppen – Nachhaltigkeitsbericht	56
4.19.1	Individueller Nachhaltigkeitsbericht zur Hinterlegung des Jahresabschlusses	57
4.19.2	Konsolidierter Nachhaltigkeitsbericht zur Hinterlegung des Konzernabschlusses	59
4.19.3	Freiwilliger Nachhaltigkeitsbericht	61
4.20	Hinterlegung des Jahresabschlusses für Gesellschaften in Liquidation (Urkundencodes 711 712 und 718)	61
4.21	Ausgebliebene Genehmigung des Jahresabschlusses	62
4.22	Berichtigungshinterlegungen und neuerliches Senden	62

5	Sekretariatsgebühren und Stempelsteuer	64
6	Gewinnausschüttung	65
7	Verwaltungsstrafen	66
8	Qualität der Datenbank Jahresabschlüsse	66
9	Hinweise	67
10	Ausfüllen und übermitteln der Formulare	70
10.1	Hinterlegung mit Webdienst DIRE	70
10.1.1	Zugang zum Dienst	70
10.1.2	Ausfüllen	71
10.2	Andere Produkte auf dem Markt	76
11	Anhang	77
11.1	Zusammenfassende Tabelle der Dokumentenarten	77
11.2	Blockierende Fehlermeldungen	78
11.3	Übersichten für Subjekte, die zur Hinterlegung berechtigt sind	80
11.3.1	Hinterlegung durch Verwalter/Liquidator	80
11.3.2	Hinterlegung durch beauftragten Freiberufler – Art. 31, Abs. 2-quater und 2-quinquies, Ges. 340/2000	81
11.3.3	Hinterlegung durch den Notar	83
11.3.4	Hinterlegung durch den Sonderbevollmächtigten – Art. 38, Abs. 3-bis, D.P.R. 445/2000	84

Dieses Handbuch wurde erstellt unter Mitarbeit von:

- *Claudia Berandi von der Handelskammer Brescia;*
- *Liviana Ventura von der Handelskammer Brescia;*
- *Nicola Maffezzoni von der Handelskammer Cremona Mantova Pavia;*
- *Roberta Montanarini von der Handelskammer Cremona Mantova Pavia;*
- *Eleonora Mussa von der Handelskammer Cremona Mantova Pavia;*
- *Mariapia Accoto von der Handelskammer Ferrara Ravenna;*
- *Catia Menegatti von der Handelskammer Ferrara Ravenna;*
- *Maurizio Pirazzini von der Handelskammer Ferrara Ravenna;*
- *Maurizio De Iusi von der Handelskammer Milano Monza Brianza Lodi;*
- *Floriana Lupo von der Handelskammer Milano Monza Brianza Lodi;*
- *Irene Baratella von der Handelskammer Venezia Rovigo;*
- *Fabio Trambaiolo von der Handelskammer Venezia Rovigo;*
- *Elena Cassani von der Handelskammer Verona;*
- *Andrea Nanni von der Handelskammer Verona;*
- *Michele Marchetto von der Handelskammer Vicenza;*
- *Roberta Bisognin von der Handelskammer Vicenza;*
- *Isabella Panarotto von der Handelskammer Vicenza;*
- *Alexander Balest von InfoCamere;*
- *Daniela di Coste von InfoCamere;*
- *Davide Pasinato von InfoCamere;*
- *David Lucci von InfoCamere;*
- *Lucia Acri von InfoCamere;*
- *Alessandra Procesi von Unioncamere Nazionale;*
- *Pierluigi Sodini für Unioncamere Nazionale.*

Vorbemerkung und jährliche Hinterlegungspflicht

Dieses Handbuch beschreibt die Modalitäten zum Ausfüllen der elektronischen Formulare sowie zur telematischen Hinterlegung der Jahresabschlüsse und Gesellschafterverzeichnisse im Jahr 2025. Zur weiteren Vertiefung normativer und operativer Art sowie in Bezug auf das von der Handelskammer bereitgestellte Material wird auf das Portal www.registroimprese.it unter dem Punkt <Sportello Pratiche> verwiesen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Hinterlegung des Jahresabschlusses **eine Pflicht aller Kapitalgesellschaften darstellt, welcher für jedes Geschäftsjahr nachgekommen werden muss**. Die Rechtsprechung ist seit geraumer Zeit zu dem Schluss gekommen, dass die **nicht erfolgte Hinterlegung des Jahresabschlusses einen Grund für die Auflösung der Gesellschaft gemäß Artikel 2484 Absatz 3 des ZGB "wegen Funktionsunfähigkeit oder anhaltender Untätigkeit der Gesellschafterversammlung" darstellt**. In diesem Zusammenhang wurde die Funktionsunfähigkeit der Gesellschafterversammlung als relevanter Grund für die Auflösung der Gesellschaft gewertet: a) wegen **nicht erfolgter Genehmigung des Jahresabschlusses zweier Geschäftsjahre** (Corte di Appello Bologna 18.5.1999; Tribunale Brescia 24.6.2011; Tribunale Bologna 28.12.1998) und b); und auch nur für ein Geschäftsjahr (Tribunale Prato 17.12.2009).

Für die Hinterlegung des Jahresabschlusses und des allfälligen Gesellschafterverzeichnisses (AG, KGaA und KAG) müssen die bei <https://www.registroimprese.it/deposito-bilanci> verfügbaren Absendefunktionen verwendet werden.

Bitte beachten Sie:

Die Hinterlegung des Jahresabschlusses gehört NICHT zu den Meldungen in Bezug auf die vereinheitlichte Meldung.

Die in dieser Anleitung enthaltenen Informationen wurden aus dem italienischen Originaltext übersetzt. Bei Zweifeln in der Auslegung bzw. bei möglichen Änderungen ist der Ursprungstext ausschlaggebend.

1 Die Reform des Jahresabschlusses angewandt auf das Format XBRL

Das G.v.D. Nr. 139/2015 (Amtsblatt Nr. 205 vom 4. September 2015), das in unserer Rechtsordnung die Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf die Jahresabschlüsse umsetzt, hat zahlreiche Ergänzungen und Änderungen an den Artikeln des Zivilgesetzbuches eingeführt und somit an den nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen, die ab dem 1. Januar 2016 auf die Jahresabschlüsse anzuwenden sind.

Zur Aufstellung des Jahresabschlusses musste auch die Definition der KMU im europäischen Rahmen berücksichtigt werden, die die Unterkategorie der Kleinstunternehmen einbezieht, weshalb die XBRL-Taxonomie entsprechend angepasst werden musste, damit die Jahresabschlüsse besonders der Kleinstunternehmen und Konzerne den Bestimmungen entsprechen.

Die Taxonomie 2018-11-04 ist eine Weiterentwicklung der Taxonomie 2017-07-06.

1.1 Jahresabschluss in ordentlicher Form

Der Art. 2423 ZGB legt im ersten Absatz fest, dass die Verwalter den Jahresabschluss in ordentlicher Form aufstellen müssen, der aus Bilanz und GuV und Anhang wie folgt besteht:

- Bilanz,
- Gewinn- und Verlustrechnung,
- Kapitalflussrechnung,
- Anhang.

Der Jahresabschluss in ordentlicher Form besteht somit aus vier Teilen: die Kapitalflussrechnung kommt zur Bilanz, zur Gewinn- und Verlustrechnung und zum Anhang hinzu.

1.2 Jahresabschluss in verkürzter Form

Der Jahresabschluss in verkürzter Form kann von den Kapitalgesellschaften aufgestellt werden, die im ersten Geschäftsjahr oder danach in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der folgenden Grenzwerte nicht überschritten haben (Kleinunternehmen):

- 1) Summe der Aktiva in der Bilanz: 5.500.000 €;
- 2) Erlöse aus Verkäufen und Leistungen: 11.000.000 €;
- 3) durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im Geschäftsjahr: 50 Einheiten.

Der Jahresabschluss in verkürzter Form besteht aus Bilanz und GuV und Anhang und zwar:

- Bilanz,
- Gewinn- und Verlustrechnung,
- Anhang.

Die Kleinunternehmen, die im Anhang die erforderlichen Informationen laut Punkt 3) und 4) des Art. 2428 ZGB wiedergeben, sind vom Lagebericht befreit (Art. 2435-bis Abs. 7 ZGB). Investmentunternehmen Beteiligungsgesellschaften sind von dieser Befreiung ausgenommen und daher verpflichtet, den Lagebericht zu erstellen und dem verkürzten Jahresabschluss beizufügen (Art. 2435-ter Abs. 5 ZGB).

Die Gesellschaften welche den Jahresabschluss in verkürzter Form erstellen, sind von der Erstellung der Kapitalflussrechnung befreit.

Die zur Klasse der Klein- und Mittelunternehmen gehörenden Unternehmen können jedenfalls den Jahresabschluss in ordentlicher Form vorlegen.

1.3 Jahresabschluss der Kleinstunternehmen

Art. 2435-ter ZGB "Jahresabschluss der Kleinstunternehmen" definiert die Klasse der Kleinstunternehmen, und regelt die Inhalte ihrer Jahresabschlüsse.

Im Sinne dieses Artikels gelten als Kleinstunternehmen die Gesellschaften, die im ersten Geschäftsjahr oder danach in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der folgenden Grenzwerte nicht überschritten haben:

- 1) Summe der Aktiva in der Bilanz: 220.000 €;
- 2) Erlöse aus Verkäufen und Leistungen: 440.000 €;
- 3) durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im Geschäftsjahr: 5 Einheiten.

Die Kleinstunternehmen sind befreit von der Abfassung:

- der Kapitalflussrechnung;
- des Anhangs,
- wenn in den abschließenden Angaben zur Bilanz die Informationen laut Art. 2427 ZGB, Nr. 9 (Gesamtbetrag der Verpflichtungen, Sicherheiten und mögliche Verbindlichkeiten, die in der Bilanz nicht ausgewiesen sind) und Nr. 16 (Gesamtbetrag der Vergütungen, der Vorschüsse und der Kredite an Verwalter und Überwachungsräte) wiedergegeben sind;
- des Lageberichts,

- wenn in den abschließenden Angaben zur Bilanz die Informationen laut Art. 2428 ZGB, Nr. 3 (Anzahl und Nennwert sowohl der eigenen Aktien als auch der Aktien oder Anteile an Muttergesellschaften) und Nr. 4 (Anzahl und Nennwert sowohl der eigenen Aktien als auch der Aktien oder Anteile an Muttergesellschaften, die im Lauf des Geschäftsjahres von der Gesellschaft erworben oder veräußert wurden) wiedergegeben sind.

Bei den Kleinstunternehmen kann daher der Jahresabschluss nur aus der Bilanz und aus der Gewinn- und Verlustrechnung bestehen, für welche dieselbe Form, Struktur und dieselben Inhalte wie für den Jahresabschluss in verkürzter Form, einschließlich der abschließenden Angaben (Angaben gemäß Artikel 2427, Nr. 9 und Nr. 16 des italienischen ZGB, und Angaben gemäß Artikel 2428, Nr. 3 und Nr. 4 des italienischen ZGB), gelten.

Falls die Unternehmen, die zur Klasse der Kleinstunternehmen gehören, den vollständigen Jahresabschluss einschließlich des Anhangs und der Kapitalflussrechnung vorlegen wollen, müssen sie den Jahresabschluss in verkürzter Form aufstellen und hinterlegen und die entsprechende Taxonomie verwenden.

Wie die Kleinunternehmen können auch die Kleinstunternehmen den Jahresabschluss in ordentlicher Form einreichen.

Auf Investmentunternehmen und Beteiligungsgesellschaften (reine Holdings) finden die Bestimmungen, welche die Abfassung des Jahresabschlusses in der für Kleinstunternehmen vorgesehenen Form (Art. 2435-ter Absatz 5 ZGB) gestatten, keine Anwendung.

Es wird daran erinnert, dass der Informatikstandard für die Abfassung aller von den Bestimmungen geforderten Teile eingerichtet ist, ohne dass es Auflagen für die einzugebenden Werte gibt: es sind einzig die Auflagen des Zivilgesetzbuches zu beachten.

1.4 Die XBRL-Taxonomie

Als Taxonomie für die Abfassung der XBRL-Anträge für 2025 ist die Version "2018-11-04" zu verwenden.

Die Taxonomie ist auf der Website der *Agenzia per l'Italia Digitale* verfügbar und kann hier heruntergeladen werden:

- <https://www.agid.gov.it/it/dati/formati-aperti/xbrl-standard-formato-elettronico-editabile>

und außerdem von der Website der XBRL Italia:

- <https://it.xbrl.org/xbrl-italia/tassonomie/tassonomia-principi-contabili-italiani-2018/>

Ab dem **1. Januar 2020** sind für die Hinterlegungen beim Handelsregister der Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse im XBRL-Format folgende Taxonomien anzuwenden:

- **die Taxonomie Principi Contabili Italiani 2018-11-04** für die Jahresabschlüsse, die gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen nach dem G.v.D. Nr. 139/2015 erstellt wurden, **nämlich für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2016 begonnen haben**;
- **die Taxonomie Principi Contabili Italiani 2015-12-14** für die Jahresabschlüsse, die gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen vor dem G.v.D. Nr. 139/2015 erstellt wurden, **nämlich für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2016 begonnen haben**.

Schließlich ist zu beachten, dass alle anderen Taxonomien als die oben genannten nicht mehr beibehalten werden und daher nicht für die Hinterlegung des Jahresabschlusses verwendbar sind.

Es folgt eine Übersicht über die Taxonomie je nach Beginn und Ende des Geschäftsjahres.

<i>Beginn Geschäftsjahr vor dem 01.01.2016</i>	Version 2015-12-14
<i>Beginn Geschäftsjahr vom 01.01.2016 an</i>	Version 2018-11-04

Wenn der XBRL-Jahresabschluss wesentlich von dem Dokument abweicht, das die Gesellschafterversammlung genehmigt hat, ist es dennoch für jegliches Jahr immer möglich, die Bilanz mit GuV und/oder den Anhang auch im Format PDF/A gemäß Punkt "2.2.2 Hinterlegung des Jahresabschlusses im doppelten Format (XBRL und PDF/A)" zu hinterlegen.

Es wird daran erinnert, dass die XBRL-Taxonomien, die in einer einzigen Datei den gesamten Jahresabschluss, einschließlich des Anhangs, enthalten, es ermöglichen, die für die verschiedenen Teile des Jahresabschlusses gemeinsamen Daten nur einmal in das XBRL-Dokument einzugeben, die dann am Bildschirm oder im Ausdruck mehrmals in den entsprechenden Sektionen erscheinen.

Auf diese Weise werden Unstimmigkeiten durch die wiederholte Eingabe derselben Daten in den verschiedenen Teilen des Jahresabschlusses vermieden.

Die XBRL-Datei darf nie ausgelassen werden, außer in den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Befreiungsfällen (Art. 3 Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 10. Dezember 2008).

Auch mit der Taxonomie 2018-11-04, wie bereits mit der vorhergehenden, kann der Konzernabschluss im XBRL-Format erstellt werden; er besteht aus:

- Bilanz,
- Gewinn- und Verlustrechnung,
- Kapitalflussrechnung (sofern von den Bestimmungen vorgesehen).

Der Anhang zum Konzernabschluss muss im Format PDF/A erstellt und beigelegt werden.

Nicht verpflichtete Subjekte

Von der Pflicht zur Verwendung des XBRL-Formats sind folgende Subjekte befreit:

- die börsennotierten Gesellschaften, die den Jahresabschluss gemäß ESEF-Standard erstellen müssen (siehe Abschnitt 1.6);
- die nicht notierten Gesellschaften, die den Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellen¹. Dies gilt auch für den Konzernabschluss;
- die Gesellschaften, die Tätigkeiten der Versicherung und Rückversicherung ausüben laut Art. 1 des G.v.D. Nr. 209 vom 7. September 2005;
- die Banken und anderen Finanzinstitute, die verpflichtet sind, den Jahresabschluss gemäß den Bestimmungen des G.v.D. Nr. 87 vom 27. Januar 1992 abzufassen;
- die Tochtergesellschaften - auch gemeinsam - sowie die Gesellschaften, die in den Konzernabschluss der oben genannten Gesellschaften einbezogen sind. Nicht börsennotierte Tochtergesellschaften mit börsennotierten Muttergesellschaften sind ebenfalls in dieser Gruppe enthalten.

Diese Befreiungen bleiben bestehen bis zur Verfügbarkeit der notwendigen gesetzlichen Taxonomien, ausgehend von derjenigen für die IFRS, die von XBRL Italia bewilligt wurden und mit der Stellungnahme des OIC auf der Website der AgID und einem entsprechenden Hinweis des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung im Amtsblatt veröffentlicht sind.

Nicht verfügbar sind außerdem die Taxonomien für die folgenden Situationen, die nicht den Jahresabschluss im Format XBRL hinterlegen können, da die XBRL-Datei ganz sicher nicht die spezifischen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt:

- Konzernabschluss der Muttergesellschaft hinterlegt durch die Tochtergesellschaft (Form. B und Urkundencode 714);
- Jahresabschluss ausländischer Gesellschaften mit Zweitsitz in Italien (Form. B und Urkundencode 715);
- Sozialbilanz und Sozialbilanz in konsolidierter Form (Form. B und Urkundencode - 716);
- Wirtschafts- und Vermögenslage der Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung (Form. B und Urkundencode - 717);

¹ Es handelt sich um die im europäischen Rechtsraum zugelassenen IAS/IFRS und nicht um die von den Organen der IFRS Foundation zugelassenen. Somit ist der Ausschluss im Sinne des Buchstaben b) - oder des Buchstaben e) bei Verweis auf b) - nur zulässig für die *IAS/IFRS Adopter*, die der europäischen Version unterliegen.

- Konzernabschluss von Personengesellschaften, die vollständig im Besitz von Kapitalgesellschaften sind (Form. B und Urkundencode - 721);
- **Liquidationsschlussbilanz (Form. S3 und Urkundencode - 730).**

Bei Hinterlegung des Konzernabschlusses der Muttergesellschaft seitens der Tochtergesellschaft (Sub-Holding), die die Befreiung in Anspruch nimmt (Urkundencode - 714), gilt: wenn das Unternehmen nicht die Möglichkeit in Anspruch nimmt, im Formular NOTE/XX den Bezug auf das Protokoll des von der Muttergesellschaft hinterlegten Konzernabschlusses anzugeben, muss der Meldung der Jahresabschluss ausschließlich im Format PDF/A beigelegt werden, dem der Code B05 zuzuweisen ist.

Falls wegen der besonderen betrieblichen Situation **die geltende Taxonomie als unvereinbar angesehen wird** mit den Grundsätzen der Klarheit, Korrektheit und Wahrhaftigkeit laut Art. 2423 ZGB, müssen der **Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Kapitalflussrechnung, sofern vorgesehen) und oder der Anhang der Meldung zusätzlich zur XBRL-Datei im Format PDF/A** beigelegt werden.

Es wird daran erinnert, dass **bei ausschließlich formellen und nicht wesentlichen Differenzen zwischen dem von der Gesellschafterversammlung bewilligten Dokument und dem Jahresabschluss im Format XBRL keine doppelte Hinterlegung notwendig ist**, da in diesem Fall nicht die Gefahr der Ungültigkeit des Versammlungsbeschlusses im Sinne von Art. 2434-bis ZGB besteht, analog zu dem, was das Urteil des Oberlandesgerichts Turin festlegt:

"Es liegt keine Ungültigkeit vor, wenn die Verletzung im Wesentlichen unerheblich ist, da sie keine Konsistenz aufweist, und damit rein formell, sofort zu erkennen und leicht zu korrigieren ist aufgrund der in der Vollversammlung mitgeteilten Informationen" (Oberlandesgericht Turin, 24.08.2000).

1.5 Vorbereitung des XBRL-Antrags

1.5.1 Abfassung des Antrags

Der Benutzer muss einen XBRL-Antrag in Bezug auf den Jahresabschluss nebst Bilanz und GuV und Anhang unter Beachtung der Bezugstaxonomie vorlegen, indem er eine auf dem Markt erhältliche Software benutzt, die auch das Generieren des XBRL-Antrags vorsieht, oder die unentgeltlichen Instrumente, die von InfoCamere auf der entsprechenden Website für die Hinterlegung der Jahresabschlüsse zur Verfügung gestellt werden:

- <https://www.registroimprese.it/deposito-bilanci>

oder auf der neuen Seite von TELEMACO unter:

- <https://mypage.infocamere.it/> **Le mie pratiche>Strumenti> Bilanci im Abschnitt XBRL-Instrumente**

wo Folgendes erhältlich ist:

- Eine unentgeltliche Software zum Ausfüllen des XBRL-Antrags, ausgehend von der manuellen Eingabe der Werte in einer entsprechenden Excel- oder OpenOffice-Datei oder über ihren Import aus einem XBRL-Antrag, auch wenn beschränkt auf die Bilanz und GuV und abgefasst mit einer beliebigen Version der Taxonomie. Für weitere Einzelheiten wird verwiesen auf den Leitfaden, der auf derselben Seite veröffentlicht ist;
- **TEBENI**: der Online-Dienst zur **Validierung** des XBRL-Antrags und zur Anzeige im Format HTML oder PDF, auf Englisch, Französisch und Deutsch sowie auf Italienisch.

Die generierte Datei mit dem XBRL-Antrag darf im Namen keine Leerzeichen oder Sonderzeichen enthalten, und als Dateierweiterung muss vom Benutzer *.xbrl* angegeben werden.

1.5.2 Validierung und Anzeige des Antrags

Unabhängig vom Instrument, das zum Generieren des XBRL-Antrags verwendet wird, ist es ratsam, ihn formell zu überprüfen (Validierung), um die Korrektheit sicherzustellen und ein erfolgreiches Absenden an das Handelsregister zu gewährleisten. Hierfür steht der Onlinedienst TEBENI unter folgender Adresse zur Verfügung:

- <https://www.registroimprese.it/deposito-bilanci>

oder auf der Seite von TELEMACO unter:

- <https://mypage.infocamere.it/>

im Abschnitt: *Le mie pratiche>Strumenti>Bilanci*

Mit dem genannten Dienst ist Folgendes möglich:

- die **formelle Überprüfung der Korrektheit** des XBRL-Antrags (Einhaltung der Bezugstaxonomie, Abgleich der Bilanzposten usw.). Es handelt sich um dieselben grundlegenden Kontrollen, die vom Handelsregister beim Empfang des Antrags vorgenommen werden, daher **garantiert diese Vorab-Validierung ein erfolgreiches Bestehen der spezifischen Kontrollen während der Bearbeitung seitens der Kammer.**

Die zusammenfassende Tabelle der Fehlercodes ist im Anhang dieses Handbuchs wiedergegeben.

Der TEBENI-Dienst bietet auch:

- Die **Anzeige** des XBRL-Antrags im Format PDF oder HTML, der wegen seiner Natur nicht direkt lesbar oder interpretierbar ist. Die Anzeige

kann in **vier Sprachen** angefordert werden: Italienisch, Englisch, Französisch und Deutsch;

- Die **Umwandlung** lediglich der Bilanz und GuV in das Format .csv (zur Bearbeitung der Daten mithilfe der Tabellenkalkulation).

1.5.3 Unterzeichnung des XBRL-Antrags

Wie alle Anlagen zum Jahresabschluss muss auch die XBRL-Datei digital unterzeichnet werden, woraufhin die Dateierweiterung *.xbrl.p7m* lautet. Die digitale Unterzeichnung des Dokuments muss **ausschließlich in der Modalität CADES** erfolgen, womit jede Art von Datei unterzeichnet werden kann. Die Modalität sieht die Erstellung eines "Umschlags" vor und generiert eine Datei mit der Dateierweiterung *.p7m*, wie von den Bestimmungen vorgesehen, deren Inhalt nur über eine Software angezeigt werden kann, die in der Lage ist, das unterzeichnete Dokument aus dem "Umschlag" zu entnehmen.

Die PADES-Unterschrift generiert keine Datei mit der Dateierweiterung .p7m und darf deshalb nicht angewandt werden.

1.6 Börsennotierte Gesellschaften

In Bezug auf Geschäftsjahre mit Beginn ab 1. Jänner 2021 müssen die börsennotierten Gesellschaften (worunter nicht nur Gesellschaften mit notierten Aktien, sondern auch jene mit anderen notierten Finanzinstrumenten - z.B. Schuldverschreibungen – zu verstehen sind), mit Ausnahme derjenigen, die an nicht geregelten Märkten notiert sind, die jährlichen Finanzberichte mit demselben einheitlichen elektronischen Format European Single Electronic Format (ESEF) in integrierter XHTML-Sprache (eXtensible HyperText Markup Language) anstatt im Format PDF/A erstellen. Diese Pflicht besteht auch für börsennotierte Gesellschaften, die keinen Konzernabschluss einreichen (Verordnung EU 815/2019 vom 17.12.2018, Art. 3 Abs. 11-sexies GD 183/2020, umgewandelt in G 21/2021).

Ist die börsennotierte Gesellschaft zudem zur Einreichung eines nach IAS/IFRS-Rechnungslegungsgrundsätzen verfassten Konzernabschlusses verpflichtet, muss dieser in einer „gemischten“ Form im ZIP-Format, oder alternativ im XBRI-Format, das ab 2025 vorgesehen ist, mit angemessenen Tags in XBRL (eXtensible Business Reporting Language) in XHTML erstellt werden.

Die „Tags“ XBRL müssen mit der Methodik Inline XBRL in das HTML-Dokument eingebaut werden. Zweck der Verbindung des XHTML-Formats mit den iXBRL-Markierungen ist es, die jährlichen Finanzberichte auch über automatische Vorrichtungen lesen zu können und somit den Zugang, die

Analyse und die Vergleichbarkeit der in den jährlichen Finanzberichten enthaltenen Informationen zu verbessern.

Sollte es erforderlich sein, spezifische Ereignisse der Gesellschaft hervorzuheben, können der Standard-Taxonomie spezifische „Erweiterungen“ für den jeweiligen Unternehmenstyp, dem die Gesellschaft angehört, hinzugefügt werden.

Beide Dateitypen müssen digital in der Modalität CAdES (.p7m) unterzeichnet werden.

Unternehmen, die ein einziges Faszikel erstellt haben, das sowohl den Konzernabschluss als auch den Jahresabschluss enthält, können bei der Hinterlegung des Konzernabschlusses die Zip-Datei des einzigen Faszikels beifügen.

Im Zuge der Hinterlegung muss bei der Einfügung der Anlage, welche den Jahresabschluss enthält, der Dokumentencode B00 sowohl für den Konzernabschluss als auch für den Jahresabschluss, unabhängig vom vorgesehenen Format, verwendet werden.

Der Benutzer kann den Jahresabschluss mit einer im Handel erhältlichen Software erstellen. Es empfiehlt sich, den erzeugten Antrag formell zu überprüfen, um die Korrektheit sicherzustellen und ein erfolgreiches Absenden an das Handelsregister zu gewährleisten. Wie bei den XBRL-Anträgen stellt das Kammersystem auch in diesem Fall auf der Seite für die Hinterlegung der Jahresabschlüsse der Website „registroimprese.it“ unter dem Link:

- <https://www.registroimprese.it/deposito-bilanci>

und auf der Website TELEMACO unter dem Link:

- <https://mypage.infocamere.it/>

im Abschnitt *Le mie pratiche>Strumenti>Bilanci* (Meine Anträge>Instrumente>Jahresabschlüsse) Onlinedienste für die Validierung zur Verfügung.

Die Onlinedienste ermöglichen sowohl die Validierung der Konzernabschlüsse als auch der Jahresabschlüsse.

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority - ESMA) wurde beauftragt, die technischen Normen für die Spezifikation des neuen ESEF-Formats auszuarbeiten.

Für weitere Details zur aktuellen Taxonomie wird auf die Website der ESMA unter dem Link:

- <https://www.esma.europa.eu/policy-activities/corporate-disclosure/european-single-electronic-format/>

sowie auf die Website von XBRL Italia:

➤ <https://it.xbrl.org/materiali/tassonomie/>

Zur Beachtung: Gemäß Art. 2435 ZGB sind Gesellschaften, deren Aktien an geregelten Märkten notiert sind, nicht verpflichtet, die Gesellschafterliste zu hinterlegen. Es wird jedoch daran erinnert, dass Gesellschaften, die an nicht geregelten Märkten notiert sind sowie Gesellschaften, die nicht mehr notiert sind (sogenanntes *Delisting*), die Gesellschafterliste zum Zeitpunkt der Genehmigung des Jahresabschlusses hinterlegen müssen.

2 Fristen und Modalitäten zur Vorlage des Jahresabschlusses

Die **Frist** für die Vorlage des Jahresabschlusses mit den entsprechenden Anlagen beim gebietsmäßig zuständigen Handelsregister beträgt 30 Tage ab dem Datum der Genehmigung (Art. 2435 ZGB).

Für die folgenden Hinterlegungen sind unterschiedliche Fristen vorgesehen:

- Vermögenslage von Konsortien (720): innerhalb von 2 Monaten ab dem Abschluss des Geschäftsjahres;
- Vermögenslage von Netzwerkverträgen (722): innerhalb von 2 Monaten ab dem Abschluss des Geschäftsjahres;
- Vermögenslage von Konsortien von Lokalkörperschaften (722): innerhalb 31. Mai eines jeden Jahres;
- Vermögenslage von E.W.I.V. (722): innerhalb von 4 Monaten ab dem Abschluss des Geschäftsjahres;
- Jahresabschluss der Sonderbetriebe, Konsortial-Sonderbetrieben, die in der Ordentlichen Sektion eingetragen sind und Institutionen von Lokalkörperschaften, die im VWV eingetragen sind (711 - 712): innerhalb 31. Mai eines jeden Jahres;
- Sozialbilanz (716) von Sozialunternehmen: innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Genehmigung der Sozialbilanz;
- Jahresabschluss der Körperschaften des Dritten Sektors – ausgenommen Sozialunternehmen (711 – 712 – 718): innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Genehmigung;
- Dokument zur Darstellung der Wirtschafts- und Vermögenslage der Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung (717): innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Genehmigung.

Für folgende Hinterlegungen ist keine Frist vorgesehen:

- Konzernabschluss der Muttergesellschaft (714)
- Jahresabschluss ausländischer Gesellschaften mit Zweitsitz in Italien, mit Ausnahme der Kredit- und/oder Finanzgesellschaften (715)
- Konzernabschluss von Personengesellschaften, die vollständig im Besitz von Kapitalgesellschaften sind (721).

Auf jeden Fall gelten der Samstag und der Sonntag für die Berechnung der Frist als Feiertage, so dass die Hinterlegung am ersten darauffolgenden Werktag als rechtzeitig angesehen wird.

Art. 2364 ZGB, auf den für die GmbH von Art. 2478-bis ZGB verwiesen wird, legt fest, dass **die Gesellschafterversammlung zur Genehmigung des Jahresabschlusses einmal jährlich innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres einzuberufen ist**, oder wenn dies die Satzung erlaubt, innerhalb von 180 Tagen für die Gesellschaften, die zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind, oder falls besondere Erfordernisse im Zusammenhang mit der Struktur und dem Gegenstand der Gesellschaft dies verlangen.

Hinsichtlich der Vorbereitung und des Absendens der Jahresabschlüsse sind folgende **Modalitäten** verfügbar:

- **"DIRE"** ist der Online-Dienst der Handelskammern, erreichbar unter <https://dire.registroimprese.it>, der das Ausfüllen und Versenden sowohl von Vereinheitlichten Meldungen, als auch von Jahresabschlüssen ermöglicht. "DIRE" ermöglicht eine einfache Vorbereitung und Versendung der Meldungen und erfordert keine Installation einer speziellen Software.

Dieser Dienst kann für die Übermittlung **aller Arten von Jahresabschlüssen verwendet werden, für welche die Hinterlegung beim Handelsregister vorgesehen ist**, auch für jene für welche die gleichzeitige Mitteilung der Bestätigung oder Aktualisierung des Gesellschafterverzeichnisses erforderlich ist.

- **"Sonstige Produkte auf dem Markt"**, die von Firmen aus dem Bereich Softwarelösungen und Büroautomation angeboten werden und in einem eigenen Bereich des Handelsregisters für die Einsendung von Anträgen und der vereinheitlichten Meldung (Comunicazione Unica) aufscheinen. Eine nicht abschließende Liste der häufigsten Marktprodukte ist einsehbar auf: <https://www.registroimprese.it/pratiche-soluzioni-mercato>

Die Aktualisierungen und die Funktionsbeschreibungen sind wie folgt verfügbar:

- auf der Website unter der Adresse <https://www.registroimprese.it/deposito-bilanci> im Abschnitt "Quali strumenti sono necessari?";
- im Abschnitt "*Le mie pratiche>Strumenti>Bilanci*" im Telemaco-Portal unter der Adresse <https://mypage.infocamere.it>

2.1 Auswahl der Formulare (Formulare B und S)

Für diese Art der Hinterlegung ist das **Formular B** zu verwenden.

Die **Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien** und **Konsortialaktiengesellschaften**, die zur Hinterlegung des

Gesellschafterverzeichnisses zum Zeitpunkt der Genehmigung des Jahresabschlusses verpflichtet sind, müssen dem **Formular B** das **Formular S** beilegen.

Es wird daran erinnert, dass die **Aktiengesellschaften, KGaA** und **Konsortialaktiengesellschaften** das Gesellschafterverzeichnis mit Bezug auf das Datum der Genehmigung des Jahresabschlusses hinterlegen, unter Angabe der von jedem Gesellschafter besessenen Aktien sowie der Subjekte, die, ohne Gesellschafter zu sein, Inhaber von Rechten an diesen Aktien oder Begünstigte aus vertraglichen Bindungen dieser Aktien sind, oder das im Vorjahr vorgelegte Gesellschafterverzeichnis bestätigen müssen.

Es sind außerdem Angaben zu den Anmerkungen zu machen, die im Gesellschafterbuch seit dem Tag der Genehmigung des Jahresabschlusses für das vorhergegangene Geschäftsjahr vorgenommen worden sind, indem die entsprechende Übersicht im Formular S ausgefüllt wird. Zu kontrollieren sind insbesondere der Inhalt des Auszuges über die Eigentumsverhältnisse und des Auszuges über die Firmengeschichte sowie die Daten des Gesellschafterbuches, damit die Formulare auch korrekt ausgefüllt werden.

Um das Ausfüllen der Formulare zu erleichtern, werden nachfolgend die häufigsten Vorgänge erläutert, die im Zeitraum zwischen der Genehmigung des Jahresabschlusses des vorhergehenden Geschäftsjahres und der Genehmigung des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres anfallen können:

a) BESTÄTIGUNG DES GESELLSCHAFTERVERZEICHNISSES

Sind keine Änderungen infolge von Aktienübertragungen oder Erhöhung/Reduzierung des Gesellschaftskapitals oder anderen Aktiengeschäften eingetreten, ist das Gesellschafterverzeichnis des vorhergehenden Geschäftsjahres zu bestätigen. Dazu im entsprechenden Feld des Formulars einen Haken setzen;

b) AUSSERORDENTLICHE HANDLUNGEN AM GESELLSCHAFTSKAPITAL

Bei Änderungen des Gesellschafterverzeichnisses infolge außerordentlicher Vorgänge (z.B. Erhöhung/Reduzierung des Gesellschaftskapitals) müssen das aktualisierte Gesellschafterverzeichnis hinterlegt und auf dem Formular „NOTE“ (Anmerkungen) die Eckdaten der Änderungsurkunde und des entsprechenden Protokolls der Hinterlegung angegeben werden (z.B.: Erhöhung des Gesellschaftskapitals mit Urkunde vom Urkundensammlung Nr. Notar ... gemäß Prot. Nr. ... vom...);

c) AKTIENÜBERTRAGUNGEN

Bei Aktienübertragungen aus unterschiedlichstem Titel (z.B. An- und Verkauf/Verschmelzung/Spaltung/Pfandrecht/Fruchtgenuss etc.) muss das aktualisierte Gesellschafterverzeichnis hinterlegt und der Abschnitt „indicazione analitica delle variazioni“ (analytische Angabe der Änderungen) mit Angabe aller im Gesellschafterbuch vermerkten Änderungen, die zwischen dem Datum der Genehmigung des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres und dem Datum der Genehmigung des Jahresabschlusses des vorhergehenden Geschäftsjahres eingetreten sind, ausgefüllt werden.

Bitte beachten Sie, dass für jede Übertragung von Aktien während des Zeitraums ein Eintrag ausgefüllt werden muss, in dem das Datum der Eintragung der Übertragung in das Gesellschafterbuch angegeben ist.

Sollten Änderungen gemäß Punkt b) und c) eingetreten sein, so wird darauf hingewiesen, dass das Gesellschafterverzeichnis auch anlässlich außerordentlicher Handlungen (Kapitalerhöhungen, Fusionen, Spaltungen usw.) zu aktualisieren ist, die im Handelsregister einzutragen sind und die ebenfalls eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach sich ziehen, wie im Rundschreiben Mise Nr. 3689/C vom 6. Mai 2016 angegeben.

Es sei daran erinnert, dass die bloße Bestätigung der Eigentumsverhältnisse bei Hinterlegung des Jahresabschlusses zu einer unveränderten Neueintragung des Gesellschafterverzeichnisses führt, welches bereits zum Zeitpunkt der Hinterlegung des vorherigen Jahresabschlusses eingetragen war.

Bei Kapitaländerungen oder anderen außerordentlichen Vorgängen hingegen, die zur Eintragung des aktualisierten Gesellschafterverzeichnisses geführt hatten, muss dieses Verzeichnis gemäß Art. 2435 Abs. 2 ZGB innerhalb von dreißig Tagen ab der Genehmigung des Jahresabschlusses (zusammen mit einer analytischen Angabe der im Laufe des Jahres vorgenommenen Eintragungen im Gesellschafterbuch) erneut zur Eintragung hinterlegt werden (Auslegung Rechtskommission Notariato-UnionCamere-InfoCamere vom März 2025).

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass - außer in den gesetzlich vorgesehenen Sonderfällen - die Veröffentlichung der Eigentumsverhältnisse von AGs und KGaA im Handelsregister lediglich eine Kundmachung darstellt, welche für die Ausübung der Rechte von Gesellschaftern und Dritten nicht relevant ist; hierfür sind vielmehr die Eintragungen im Gesellschafterbuch maßgebend.

Es wird daran erinnert, dass für die GmbH die Hinterlegung des Gesellschafterverzeichnisses nicht mehr zugelassen ist (Art. 16, Abs. 12-octies, des Gesetzes 2/2009).

Es kann auch das Formular **NOTE/XX** beigelegt werden, um beispielsweise die Erklärung des beauftragten Freiberuflers einzugeben, falls eine Vorlage im Sinne von Art. 2 Abs. 54 des Gesetzes 350/2003 erfolgt.

*Es wird darauf hingewiesen, dass der Freiberufler die Kenndaten seiner Eintragung unterlassen kann, wenn er im Besitz eines entsprechenden Berufszertifikats ("Certificato di ruolo") ist. Er muss jedoch erklären **"dass er vom gesetzlichen Vertreter pro-tempore der Gesellschaft für die Erfüllung der gegenständlichen Meldepflicht beauftragt worden ist"** um den Jahresabschluss zu hinterlegen.*

2.2 Vorbereitung der Dokumente, und Konformitätserklärungen Unterzeichnung

Zur Hinterlegung 2025 muss die Meldung des Jahresabschlusses Folgendes enthalten:

- den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang (falls erforderlich), ausschließlich codiert im XBRL-Format aufgrund der geltenden Taxonomie;
- **alle weiteren Dokumente, die den Jahresabschluss begleiten**, z.B. den Lagebericht, den Bericht des Überwachungsrats, den Bericht des Beauftragten für die Abschlussprüfung und das Protokoll der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung, **die der Meldung im Format PDF/A beizulegen sind.**

Zur Vorbereitung der Dokumente in Bezug auf die Hinterlegung der Jahresabschlüsse wird empfohlen, für jedes Unternehmen einen Ordner anzulegen und darin alle Dokumente zu speichern, die der Meldung beizulegen sind.

Jedes Dokument muss:

- a) die Bezeichnung, die Steuernummer/Nummer der Eintragung im Handelsregister, den Sitz der Gesellschaft und das Handelsregisteramt anführen, bei dem sie eingetragen ist (Art. 2250 ZGB);
- b) digital unterzeichnet werden;
- c) die Erklärung über die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer unter Angabe der entsprechenden Genehmigung der Handelskammer die den Antrag empfängt beinhalten. Alternativ dazu kann diese Erklärung in der Aufstellung ("distinta") enthalten sein;
- d) **in das Format PDF/A umgewandelt werden;**
- e) die allfälligen erforderlichen Erklärungen in Bezug auf die Form der Urkunde und/oder den Unterzeichner enthalten, wie weiter unten besser erläutert.

Insbesondere muss das Protokoll der Gesellschafterversammlung neben den Unternehmensdaten auch deutlich Folgendes enthalten:

- das Datum der Einberufung der Gesellschafterversammlung;
- das Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres des zu genehmigenden Jahresabschlusses;
- die einstimmige oder mit der vom Gesetz vorgesehenen Mehrheit erfolgte Genehmigung des Jahresabschlusses mit Angabe des Datums der Genehmigung;
- die eventuelle Gewinnausschüttung samt Eckdaten der Registrierung des Protokolls bei der Agentur der Einnahmen.

Außerdem wird empfohlen, zu überprüfen, ob das Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres in den Anlagen zur Bilanz dem Datum entspricht, auf das sich die Hinterlegung bezieht.

Die Angaben laut c) und d) werden nicht auf die XBRL-Datei angewandt.

Es wird daran erinnert, dass die digitale Unterschrift mit dem übereinstimmen muss, was von den geltenden Bestimmungen in Sachen Anerkennung und Überprüfung des Dokuments vorgesehen ist. Die Dokumente mit digitalen Unterschriften, die nicht mit den geltenden Bestimmungen übereinstimmen, werden vom System abgelehnt. Die Benutzer werden gebeten, die Unterschriften-Software ihrer Vorrichtung ständig zu aktualisieren.

Die digitale Unterzeichnung des Dokuments muss **ausschließlich in der Modalität CADES** erfolgen, womit jede Art von Datei unterzeichnet werden kann. Die Modalität sieht die Erstellung eines "Umschlags" vor und generiert eine Datei mit der Dateierweiterung *.p7m*, wie von den Bestimmungen vorgesehen, deren Inhalt nur über eine Software angezeigt werden kann, die in der Lage ist, das unterzeichnete Dokument aus dem "Umschlag" zu entnehmen.

Die PADES-Unterschrift generiert keine Datei mit der Dateierweiterung *.p7m* und darf deshalb nicht angewandt werden.

2.2.1 Unterzeichner

Der Antrag auf Hinterlegung des Jahresabschlusses kann digital unterzeichnet werden:

- a) von einem Verwalter der Gesellschaft oder vom Liquidator der Gesellschaft;
- b) vom beauftragten Freiberufler im Sinne von Artikel 31 Absätze 2-quater und 2-quinquies des Gesetzes Nr. 340 vom 24. November 2000, der im Formular NOTE/XX Folgendes erklären muss: *"Der unterfertigte , eingetragen in den Sektionen A und B des Berufsverzeichnisses der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater von² ... mit der Nr. ..., erklärt gemäß Art. 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445/2000, dass gegen ihn keine Disziplinarverfahren anhängig sind, welche die Suspendierung von der Ausübung der Berufstätigkeit zur Folge haben, und dass er vom gesetzlichen Vertreter pro tempore der Gesellschaft für die Erfüllung der gegenständlichen Meldepflicht beauftragt worden*

² Mit Gesetz Nr. 191 vom 15.12.2023 wurde das GD Nr. 145 vom 18.10.2023 umgewandelt und Art. 8-ter "Modifiche all'articolo 31 della legge 24 novembre 2000, n. 340 in materia di soppressione dei fogli degli annunci legali e regolamento sugli strumenti di pubblicità" eingefügt, wobei insbesondere die Absätze 2-quater und 2-quinquies des Art. 31 geändert und die Formulierung "negli/agli albi dei dottori commercialisti, dei ragionieri e dei periti commerciali" durch die Formulierung "nelle/alle Sezioni A e B dell'Albo dei dottori commercialisti e degli esperti contabili" ersetzt wurden.

ist, wie in Art. 31 des Gesetzes 340/2000 vorgesehen." **Falls der Freiberufler im Besitz des Berufszertifikats "Certificato di ruolo" ist, kann er die Kenndaten seiner Eintragung unterlassen,** muss jedoch erklären, **"vom gesetzlichen Vertreter pro tempore der Gesellschaft für die Erfüllung der gegenständlichen Meldepflicht beauftragt worden zu sein"** den Jahresabschluss zu hinterlegen;

- c) vom Notar unter Verwendung des Signaturzertifikats mit der "Funktion" (Berufszertifikat);

Einige Handelskammern akzeptieren, dass die Unterzeichnung des Antrags für die Hinterlegung des Jahresabschlusses gemäß nachstehender Modalität erfolgt:

- d) von einem Vertreter des Verwalters oder des Liquidators der Gesellschaft, dem der Auftrag im Sinne von Art. 38, Abs. 3-bis des D.P.R. 445/2000 erteilt wurde, wobei der Auftrag eigenhändig vom Beauftragenden unterschrieben und vom Ausweispapier des Verwalters/Liquidators begleitet sein muss.

Zur Beachtung: Es wird empfohlen zu überprüfen, ob diese dritte Unterzeichnungsmodalität von der Handelskammer akzeptiert wird, bei der die Hinterlegung erfolgt.

2.2.2 Hinterlegung des Jahresabschlusses in doppeltem Format (XBRL und PDF/A)

Wenn der Jahresabschluss im Format XBRL sich wesentlich und nicht nur formell vom Dokument unterscheidet, das von der Gesellschafterversammlung genehmigt wurde, da die *XBRL-Taxonomie nicht ausreicht, die besondere betriebliche Situation darzustellen, muss unter Beachtung der Grundsätze der Klarheit, Korrektheit und Wahrhaftigkeit laut Art. 2423 Zivilgesetzbuch die Bilanz und GuV und/oder der Anhang auch im Format PDF/A hinterlegt werden.*

Es wird daran erinnert, dass der XBRL-Antrag die Informationen enthalten muss, die im Anhang **im Format PDF/A beigelegt sind**, wie die Einleitung, die Tabellen mit den quantitativen Daten und den Schlussteil sowie die zweckmäßigen Konformitätserklärungen.

Es wird empfohlen, den Grund der doppelten Hinterlegung anzugeben, indem im freien Textfeld "Konformitätserklärung" ("Dichiarazione di conformità") des Abschnittes "Konformitätserklärung zum Jahresabschluss" ("Dichiarazione di conformità del bilancio") folgende Erklärung eingegeben wird:

"Es wird erklärt, dass die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Kapitalflussrechnung und/oder der Anhang nicht gemäß der italienischen XBRL-Taxonomie abgefasst wurde, da dieselbe nicht ausreicht, die besondere betriebliche Situation unter Beachtung des Grundsatzes der

Klarheit, Korrektheit und Wahrhaftigkeit gemäß Art. 2423 ZGB darzustellen.“

Für Jahresabschlüsse, die gemäß den Anforderungen für Kleinstunternehmen erstellt wurden, kann die Erklärung zur doppelten Hinterlegung im freien Textfeld "Konformitätserklärung" ("Dichiarazione di conformità") des Abschnittes "Konformitätserklärung zum Jahresabschluss" ("Dichiarazione di conformità del bilancio") eingegeben werden.

Auch die Dokumente im Format PDF/A müssen vom Unterzeichner digital unterschrieben werden entsprechend den Hinweisen laut Abschnitt 2.2.1 und als konform erklärt werden entsprechend den Hinweisen laut Abschnitt 2.2.4.

Die folgende Tabelle fasst die verschiedenen Möglichkeiten zusammen, die im Falle eines doppelten Formats auftreten können, und enthält einen Abschnitt über die Einsichtnahme in das Archiv des hinterlegten Jahresabschlusses:

XBRL-Jahresabschluss	Vom Anwender beigelegter Jahresabschluss in PDF/A	Im Archiv einsehbarer Jahresabschluss
B06 (XBRL-Jahresabschluss) – im Falle der Hinterlegung ohne doppeltes Format	Keiner	Aus dem XBRL automatisch erzeugter Jahresabschluss im PDF-Format
B06 (XBRL-Jahresabschluss)	B00 (Vollständiger Jahresabschluss Bilanz+Anhang)	Vom Anwender beigelegter Jahresabschluss im Format PDF/A
B06 (XBRL-Jahresabschluss)	Bilanz (Buchhaltungsübersicht +GuV+Bilanz +Kapitalflussrechnung sofern notwendig)	Vom Anwender beigelegte Bilanz und GuV im Format PDF/A Aus dem XBRL automatisch erzeugter Anhang
B06 (XBRL-Jahresabschluss)	Anhang im Format PDF/A	-Aus dem XBRL automatisch erzeugte Bilanz und GuV -Vom Anwender beigelegter Anhang im Format PDF/A

2.2.3 Erklärungen der Konformität des XBRL-Jahresabschlusses

Der von einem Verwalter/Liquidator der Gesellschaft digital unterzeichnete Jahresabschluss im Format XBRL bedarf keiner Konformitätserklärung.

Bei Vorlage des Jahresabschlusses (bestehend aus der Bilanz und GuV und dem Anhang) im Format XBRL **durch einen beauftragten Freiberufler im Sinne von Art. 31, Absätze 2-quater und 2-quinquies, des Gesetzes Nr. 340 vom 24. November 2000** muss der Unterzeichner im hierfür vorgesehenen Feld unter dem XBRL-Anhang im freien Textfeld "Konformitätserklärung" ("Dichiarazione di conformità") des Abschnittes "Konformitätserklärung zum Jahresabschluss" ("Dichiarazione di conformità del bilancio") folgende Erklärung abgeben:

"Die/Der unterfertigte erklärt gemäß Art. 31 Absatz 2-quinquies des Gesetzes Nr. 340/2000, dass dieses Dokument dem Original entspricht, welches bei der Gesellschaft aufbewahrt wird."

Für Jahresabschlüsse, die gemäß den Anforderungen für Kleinstunternehmen erstellt wurden, kann die Erklärung zur doppelten Hinterlegung im freien Textfeld "Konformitätserklärung" ("Dichiarazione di conformità") des Abschnittes "Konformitätserklärung zum Jahresabschluss" ("Dichiarazione di conformità del bilancio") eingegeben werden.

2.2.4 Erklärungen der Konformität der Anlagen zum Jahresabschluss

2.2.4.1 Vorlage durch einen beauftragten Freiberufler

Bei Vorlage durch einen beauftragten Freiberufler im Sinne von Art. 31, Absätze 2-quater und 2-quinquies, des Gesetzes Nr. 340 vom 24. November 2000 muss der Unterzeichner **auf jedem Dokument, das dem Jahresabschluss beiliegt**, folgende Erklärung abgeben:

"Die/Der unterfertigte erklärt gemäß Art. 31 Absatz 2-quinquies des Gesetzes Nr. 340/2000, dass dieses Dokument dem Original entspricht, welches bei der Gesellschaft aufbewahrt wird."

Jede Anlage zum Jahresabschluss muss digital vom Freiberufler unterzeichnet werden, es kann sich hierbei um die Kopie eines digitalen Originals handeln bzw. um die digitale Kopie oder die Bildkopie im Format PDF/A eines analogen Originals, entsprechend den Bestimmungen laut G.v.D. 82/2005.

Lediglich in Bezug auf den Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung des Jahresabschlusses, kann der beauftragte Freiberufler auch eine teilweise Kopie des entsprechenden Protokolls hinterlegen, indem er folgende Erklärung einfügt:

"Die/Der unterfertigte erklärt gemäß Art. 31 Absatz 2-quinquies des Gesetzes Nr. 340/2000, dass dieses Dokument einem Teil des Originals entspricht, welches bei der Gesellschaft aufbewahrt wird."

In jedem Fall muss die teilweise Kopie des Versammlungsprotokolls neben den Angaben zum Unternehmen folgende Angaben enthalten:

- das Datum der Einberufung der Gesellschafterversammlung;
- das Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres des zu genehmigenden Jahresabschlusses;
- die einstimmige oder mit der vom Gesetz vorgesehenen Mehrheit erfolgte Genehmigung des Jahresabschlusses mit Angabe des Datums der Genehmigung;
- die etwaige Gewinnausschüttung mit Angabe der Eckdaten der Registrierung des Protokolls bei der Agentur der Einnahmen.

Es empfiehlt sich, bei der **territorial zuständigen Handelskammer abzuklären**, ob ein vom Berater angefertigtes Protokoll mit omissis akzeptiert wird oder ob stattdessen ein notariell beglaubigter Auszug aus dem Versammlungsprotokoll erforderlich ist.

Wenn das Dokument als digitales Duplikat vorgelegt wird und **die digitalen Unterschriften aller ursprünglichen Unterzeichner trägt**, dann ist keine Konformitätserklärung erforderlich.

2.2.4.2 Vorlage durch andere Subjekte

Bei Vorlage durch andere Personen als einen beauftragten Freiberufler, muss der Unterzeichner die **(optisch gescannte) Bildkopie** beilegen, falls die Dokumente ursprünglich analog sind, und auf jedem Dokument folgenden Wortlaut wiedergeben:

"Die/Der unterfertigte , geboren in am, erklärt, dass es sich bei diesem Dokument um eine Bildkopie des Originaldokuments auf Papier handelt, nachdem diese mit dem Originaldokument verglichen wurde." (Art. 22 des G.v.D. 82/2005)."

Jede Anlage zum Jahresabschluss muss digital von der Person unterzeichnet werden, die die Kopie angefertigt hat.

Lediglich in Bezug auf den Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung des Jahresabschlusses, kann auch eine teilweise Kopie des entsprechenden Protokolls hinterlegt werden, indem folgende Erklärung eingefügt wird:

"Die/Der unterfertigte , geboren in am, erklärt, dass es sich bei diesem Dokument um die Bildkopie eines Teils des Originaldokuments auf Papier handelt, nachdem diese mit dem Originaldokument verglichen wurde." (Art. 22 des G.v.D. 82/2005)."

In jedem Fall muss die teilweise Kopie des Versammlungsprotokolls neben den Angaben zum Unternehmen folgende Angaben enthalten:

- das Datum der Einberufung der Gesellschafterversammlung;

- das Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres des zu genehmigenden Jahresabschlusses;
- die einstimmige oder mit der vom Gesetz vorgesehenen Mehrheit erfolgte Genehmigung des Jahresabschlusses mit Angabe des Datums der Genehmigung;
- die etwaige Gewinnausschüttung mit Angabe der Eckdaten der Registrierung des Protokolls bei der Agentur der Einnahmen.

Es empfiehlt sich, bei der **territorial zuständigen Handelskammer abzuklären**, ob ein vom Berater angefertigtes Protokoll mit omissis akzeptiert wird oder ob stattdessen ein notariell beglaubigter Auszug aus dem Versammlungsprotokoll erforderlich ist.

Falls das Dokument als digitales Duplikat eingereicht wird und **die digitalen Unterschriften aller ursprünglichen Unterzeichner** trägt, ist keine Konformitätserklärung erforderlich.

Im Anhang sind die Übersichten wiedergegeben, die die Vorgehensweisen in den verschiedenen oben beschriebenen Fällen je nach der zur Hinterlegung befugten Person zusammenfassen.

2.2.4.3 Jahresabschlüsse, für welche das XBRL-Format verpflichtend ist (für die verpflichteten Subjekte)

Die Vorlage im Format XBRL ist vorgesehen für die Anträge auf Hinterlegung der Jahresabschlüsse laut folgender Liste:

- Ordentlicher Jahresabschluss (Urkundencode - 711);
- Jahresabschluss in verkürzter Form (Urkundencode - 712);
- Konzernabschluss (Urkundencode - 713);
- Jahresabschluss von Kleinstunternehmen (Urkundencode - 718);
- Jahresabschluss von Internationalisierungskonsortien und kleinere Garantiegenossenschaften (Urkundencode – 711/712/718);
- Jahresabschluss von Sonderbetrieben und Konsortial-Sonderbetrieben, die in der Ordentlichen Sektion eingetragen sind (Urkundencode – 711/712);
- Vermögenslage von Konsortien (Urkundencode - 720);
- Vermögenslage von Netzwerkverträgen, der Konsortien von Lokalkörperschaften und der E.W.I.V. (Urkundencode - 722);
- Jahresabschluss der Körperschaften des Dritten Sektors – ausgenommen Sozialunternehmen, die in der Ordentlichen Sektion eingetragen sind (Urkundencode – 711/712/718)

Auch für die Gesellschaften in Liquidation besteht die Pflicht zur Vorlage des Jahresabschlusses im Format XBRL.

Die beizulegenden Dateien sind wie folgt zu unterteilen:

- ✓ 1 Datei im Format XBRL, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der verschiedenen Jahresabschlussarten vollständig ist;
- ✓ 1 Datei für jedes weitere obligatorische oder fakultative Dokument (Protokoll der Gesellschafterversammlung, Lagebericht, Bericht des Überwachungsrats usw.) **im Format PDF/A.**

Zur Beachtung: für den Konzernabschluss beschränkt sich die Datei im Format XBRL allein auf die Bilanz und GuV.

Unter jedem Dokument, das dem Jahresabschluss beiliegt, muss die allfällige Erklärung wiedergegeben werden, die entsprechend den Angaben laut Abschnitt 2.2.4 erforderlich ist.

2.2.5 Angaben für Subjekte, die von der XBRL-Hinterlegung befreit sind

Für alle Subjekte, die aufgrund der Bestimmungen von der Vorlage des Jahresabschlusses im Format XBRL und aller anderen Arten des Jahresabschlusses befreit sind, ist die Hinterlegung der Dokumente in folgender Unterteilung erforderlich:

- ✓ 1 Datei für die Bilanz und GuV und den Anhang **im Format PDF/A**, wobei die Bilanz und GuV vor dem Anhang einzufügen ist;
- ✓ 1 Datei für jedes weitere obligatorische oder fakultative Dokument (Protokoll der Gesellschafterversammlung, Lagebericht, Bericht des Überwachungsrats usw.) **im Format PDF/A.**

Unter jedem Dokument muss der allfällige Wortlaut wiedergegeben werden, der entsprechend den Angaben laut Abschnitt 2.2.4 erforderlich ist.

2.2.6 Arten von Jahresabschlüssen, die nicht dem XBRL-Format unterliegen

Die Modalitäten zur Hinterlegung des Jahresabschlusses werden für diese spezifischen Fälle im folgenden Kapitel im Einzelnen erläutert. Es wird jedoch daran erinnert, dass die folgenden Arten von Jahresabschlüssen, die nicht dem Format XBRL unterliegen, auch nicht in diesem Format beigelegt werden müssen und hierfür in den Formularen die Option "nicht verpflichtet" gewählt werden kann:

- Konzernabschluss der Muttergesellschaft durch die Tochtergesellschaft (Sub-Holding), die die Befreiung in Anspruch nimmt (Urkundencode 714);
- Jahresabschluss ausländischer Gesellschaft mit Zweitsitz in Italien (Urkundencode - 715);

- Sozialbilanz und Sozialbilanz in konsolidierter Form (Urkundencode - 716);
- Konzernabschluss von Personengesellschaften (Urkundencode -721);
- Jahresabschluss Institutionen von Lokalkörperschaften, die nur im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (nur VWV) eingetragen sind und nicht in der Ordentlichen Sektion eingetragen sind (Urkundencodes 711/712);
- **Liquidationsschlussbilanz (Urkundencode – 730 Vordruck S3).**

3 Hinterlegung von Jahresabschlüssen, Konzernabschlüssen und Vermögenslagen

3.1 Hinterlegung des ordentlichen Jahresabschlusses, des Jahresabschlusses in verkürzter Form und des Jahresabschlusses der Kleinstunternehmen (Urkundencodes 711, 712 und 718)

Gesetzliche Bestimmungen: Art. 2435-bis, 2435-ter ZGB.

Vorlagefrist: 30 Tage ab dem Datum des Genehmigungsprotokolls.

Beträge:

- **Sekretariatsgebühren:**
 - € 62,40, gebührenfrei für innovative Startups oder zertifizierte Gründerzentren. Diese Befreiung hängt von der Aufrechterhaltung der vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für den Erwerb der Eigenschaft als innovatives Start-up oder zertifiziertes Gründerzentrum ab und gilt jedenfalls nicht länger als das fünfte Jahr ab der Gründung des innovativen Start-ups und nicht länger als das fünfte Jahr ab der Eintragung des zertifizierten Gründerzentrums in die Sondersektion des Handelsregisterregisters;
 - € 32,40 für die Sozialgenossenschaften **ab dem Datum der Eintragung in die Sektion MU mit der Kategorie CSO des nationalen Genossenschaftsregisters.**
- **Stempelsteuer:**
 - € 65,00, befreit sind innovative Startups, zertifizierte Gründerzentren oder innovative KMU. Diese Befreiung hängt von der Aufrechterhaltung der vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für den Erwerb der Eigenschaft als innovatives Start-up, zertifiziertes Gründerzentrum oder innovatives KMU ab und gilt jedenfalls nicht länger als das fünfte Jahr ab der

Gründung des innovativen Start-ups und nicht länger als das fünfte Jahr ab der Eintragung des zertifizierten Gründerzentrums und des innovativen KMU in die Sondersektion des Handelsregisterregisters; Sozialgenossenschaften sind befreit **ab dem Datum der Eintragung in die Sektion MU mit der Kategorie CSO des nationalen Genossenschaftsregisters.**

Vorzulegende Dokumente:

- ✓ 1 Kopie des **Jahresabschlusses**, bestehend aus *Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung* (obligatorisch *nur für den ordentlichen Jahresabschluss*) und *Anhang* (mit Ausnahme der Jahresabschlüsse der Kleinstunternehmen – Art. 2435-ter ZGB)³; **der Jahresabschluss muss mit dem des Vorjahres verglichen werden⁴;**
- ✓ 1 **Lagebericht**, dieser Bericht ist eine obligatorische Anlage zum ordentlichen Jahresabschluss (nicht notwendig für Gesellschaften, die den Jahresabschluss in verkürzter Form aufstellen, und für die Kleinstunternehmen im Sinne von Art. 2435-Bis und 2435-ter ZGB);
- ✓ 1 **Protokoll der Gesellschafterversammlung** (oder Protokoll des Aufsichtsrats), das den Jahresabschluss genehmigt hat, oder, im Fall von Beschlüssen, die durch schriftliche Konsultation oder schriftliche Zustimmung gefasst wurden (Art. 2479 ZGB), **von den Verwaltern verfasstes Protokoll des Beschlusses der Genehmigung des Jahresabschlusses;**
- ✓ 1 **Bericht des Überwachungsrats** (sofern vorhanden), oder **einheitlicher Bericht über die Prüfung der Gesellschaft des mit der Abschlussprüfung beauftragten Überwachungsrats;**
- ✓ 1 **Bericht des mit der Abschlussprüfung beauftragten Subjekts** (wenn es nicht dem Überwachungsrat entspricht).

Der Jahresabschluss muss in Euro ohne Dezimalstellen abgefasst werden, mit Ausnahme des Anhangs, der in Tausenden von Euro abgefasst werden kann. Wird der Anhang in Tausenden von Euro abgefasst, muss er in Form einer doppelten Hinterlegung getrennt eingereicht werden (Art. 2423 ZGB).

ZUR BEACHTUNG: Es wird daran erinnert, dass **Aktiengesellschaften, KGaA und Konsortialaktiengesellschaften das Gesellschafterverzeichnis hinterlegen müssen** entsprechend den Angaben laut Abschnitt 2.1.

³ Die Kleinstunternehmen sind von der Erstellung des Bilanzanhangs befreit, wenn am Ende der Bilanz (und zwar im Abschnitt „Informazioni in calce allo stato patrimoniale micro“ (abschließende Angaben zur Bilanz für Kleinstunternehmen) die Informationen laut Art. 2427 ZGB, Nr. 9 und Nr. 16 sowie jene laut Art. 2428 ZGB, Nr. 3 und Nr. 4 wiedergegeben werden.

⁴ Die Gegenüberstellung ist immer obligatorisch, außer im Falle der Hinterlegung eines Jahresabschlusses für das erste Geschäftsjahr.

3.2 Hinterlegung des Konzernabschlusses (Urkundencode 713)

Gesetzliche Bestimmung: G.v.D. 127/91, Art. 42.

Vorlagefrist: zusammen mit der Hinterlegung des Jahresabschlusses bzw. innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum des Protokolls der Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss genehmigt.

Beträge:

- **Sekretariatsgebühren:** Befreit bei Vorlage zusammen mit dem Jahresabschluss;
- **Stempelsteuer:** Befreit bei Vorlage zusammen mit dem Jahresabschluss.

Aufgrund von Art. 25 desselben Dekrets sind folgende Unternehmen zur Abfassung des Konzernabschlusses verpflichtet:

1. AG, KGaA und GmbH, die eine Gesellschaft kontrollieren;
2. Öffentliche Körperschaften mit Wirtschaftszweck, Genossenschaften und Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, die eine Aktiengesellschaft, eine KGaA oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kontrollieren.

Die Hinterlegung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses gilt als eine einzige Meldepflicht im Sinne von Art. 42 des G.v.D. 127/91; daher sind die Unternehmen, die den Jahresabschluss und den Konzernabschluss hinterlegen, nur einmal zur Entrichtung der Stempelsteuer und der Sekretariatsgebühren verpflichtet und zwar bei der Hinterlegung des Jahresabschlusses.

Auch wenn es sich um eine einzige Meldepflicht handelt, ist es jedoch aus funktionellen Gründen nicht möglich, die beiden Abschlüsse über eine einzige Meldung zu hinterlegen.

Daher legen die Unternehmen, die den Jahresabschluss hinterlegen, **unverzüglich** nach der Hinterlegung des Jahresabschlusses eine weitere Meldung vor, indem sie das Formular B benutzen und im Formular **NOTE/XX** die Angaben zur Hinterlegung des ordentlichen Jahresabschlusses vermerken, damit die korrekten Sekretariatsgebühren und Stempelsteuern angewandt werden können.

Vorzulegende Dokumente:

1 Kopie der Dokumente, die zum Konzernabschluss gehören, im Einzelnen:

- ✓ **Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung (falls von den Bestimmungen vorgesehen) im Format XBRL;**
- ✓ **Anhang im Format PDF/A;**
- ✓ **Lagebericht im Format PDF/A;**
- ✓ **Bericht des mit der Abschlussprüfung beauftragten Subjekts über den Jahresabschluss der Gesellschaft, die den Konzernabschluss erstellt (im Format PDF/A).**

Weitere allfällige Informationsdokumente zur "wahrhaftigen und korrekten" Darstellung der Vermögens- und Finanzlage sind:

- ✓ Überleitung zwischen Eigenkapital der Muttergesellschaft und dem Eigenkapital des Konzerns;
- ✓ Übersicht der im Eigenkapital des Konzerns erfolgten Bewegungen.

Der Konzernabschluss kann in Tausenden von € abgefasst werden (Art. 29, Abs. 6 des G.v.D. 127/91).

Zur Beachtung: Wenn ein Konzernabschluss hinterlegt wird, ist das Formular S nicht auszufüllen und es ist kein Urkundencode in Bezug auf das Gesellschafterverzeichnis einzugeben.

3.3 Hinterlegung des Konzernabschlusses der Muttergesellschaft durch die Tochtergesellschaft (Sub-Holding), die die Befreiung in Anspruch nimmt (Urkundencode 714)

Gesetzliche Bestimmung: G.v.D. 127/91, Art. 27.

Vorlagefrist: keine.

- **Sekretariatsgebühren:** Befreit bei Vorlage zusammen mit dem Jahresabschluss der Tochtergesellschaft;
- **Stempelsteuer:** Befreit bei Vorlage zusammen mit dem Jahresabschluss der Tochtergesellschaft.

Die Hinterlegung des Konzernabschlusses der **Muttergesellschaft** erfolgt für sich auch von der Tochtergesellschaft, die ihrerseits andere Gesellschaften kontrolliert.

In den Fällen laut Art. 27 Abs. 3 und 5 des G.v.D. 127/91 ist die Sub-Holding nicht zur Abfassung des Konzernabschlusses in Bezug auf die Untergruppe von Unternehmen, die sie kontrolliert, verpflichtet, sondern

muss auf jeden Fall eine getrennte Hinterlegung des Konzernabschlusses der Muttergesellschaft vornehmen.

Hierzu legt Art. 27 Abs. 5 fest:

"... im Fall laut Absatz 3 muss der Anhang außerdem die Bezeichnung und den Sitz der Muttergesellschaft angeben, die den Konzernabschluss abfasst; Kopien dieses Abschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Kontrollorgans in italienischer Sprache, oder in der in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache, müssen beim Handelsregister des Ortes hinterlegt werden, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat... [d.h. die Sub-Holding; Anm. d. Red.]".

Alternativ dazu kann die befreite Gesellschaft statt des Konzernabschlusses der Muttergesellschaft die Erklärung eines ihrer gesetzlichen Vertreter hinterlegen, die die erfolgte Hinterlegung dieses Abschlusses beim Handelsregister bescheinigt (Handelsregisteramt, Protokollnummer, Hinterlegungsdatum). Diese Erklärung sowie das Protokoll des eigenen Jahresabschlusses muss auf dem Formular NOTE/XX zusätzlich zum Formular B wiedergegeben werden oder auf einem beiliegenden Dokument mit digitaler Unterschrift (Rundschreiben Ministerium f. Wirtschaftsentwicklung 6. Mai 2016 Nr. 3689/C).

Es wird hervorgehoben, dass das Unternehmen durch diese Meldung nicht von der Vorlage seines Jahresabschlusses befreit wird.

Falls das Unternehmen nicht die Möglichkeit in Anspruch nimmt, auf dem Vordruck NOTE/XX den Hinweis auf das Protokoll des Konzernabschlusses der Muttergesellschaft anzugeben, muss die Meldung den genannten Jahresabschluss ausschließlich im Format **PDF/A enthalten, dem der Dokumentencode B05 zuzuweisen ist; allfällige Übersetzungen sind mit dem Dokumentencode R07 beizulegen.**

Die Hinterlegung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses gilt als eine einzige Meldepflicht im Sinne von Art. 42 des G.v.D. 127/91; daher sind die Unternehmen, die den Jahresabschluss und den Konzernabschluss hinterlegen, nur einmal zur Entrichtung der Stempelsteuer und der Sekretariatsgebühren verpflichtet und zwar bei der Hinterlegung des Jahresabschlusses.

Auch wenn es sich um eine einzige Meldepflicht handelt, ist es jedoch aus funktionellen Gründen nicht möglich, die beiden Abschlüsse über eine einzige Meldung zu hinterlegen.

Daher legen die Unternehmen, die den Jahresabschluss hinterlegen, **unverzüglich** nach der Hinterlegung des Jahresabschlusses eine weitere Meldung vor, indem sie das Formular B benutzen und im Formular **NOTE/XX** die Angaben zur Hinterlegung des ordentlichen Jahresabschlusses vermerken, damit die korrekten Sekretariatsgebühren und Stempelsteuern angewandt werden können.

3.4 Hinterlegung des Konzernabschlusses für die Personengesellschaften, die vollständig im Besitz von Kapitalgesellschaften sind (Urkundencode 721)

Gesetzliche Bestimmungen: Art. 111-duodecies Durchführungsbestimmungen zum ZGB; Art. 26 G.v.D. 127/91.

Vorlagefrist: keine.

Beträge:

- **Sekretariatsgebühren** € 62,40;
- **Stempelsteuer** € 59,00.

Die offenen Handelsgesellschaften oder die Kommanditgesellschaften, sofern ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, müssen den Konzernabschluss abfassen und im Handelsregister hinterlegen im Sinne des G.v.D. 127/91. Diese Bestimmung gilt auch, wenn es sich bei den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern um Kapitalgesellschaften handelt, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union unterliegen, oder um Gesellschaften, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen und rechtlich mit den Unternehmen vergleichbar sind, die dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union unterliegen.

Dieselben Gesellschaften müssen auch den Jahresabschluss anhand der Bestimmungen für die Aktiengesellschaften abfassen, allerdings muss dieses Dokument im Unterschied zum Konzernabschluss nicht im Handelsregister hinterlegt werden.

Die einfachen Gesellschaften sind von den oben genannten Pflichten befreit. Der in Frage stehende Konzernabschluss unterliegt nicht dem Format XBRL **und muss daher im Format PDF/A mit dem Dokumentencode B05 vorgelegt werden.**

4 Sonderfälle

4.1 Körperschaften des Dritten Sektors, die im Handelsregister eingetragen sind – ausgenommen Sozialunternehmen

4.1.1 Hinterlegung des Jahresabschlusses (Urkundencodes 711, 712, 718)

Gesetzliche Bestimmungen: Art. 11, Abs. 2, 13 Abs. 4 und 5, Art. 48 G.v.D. 117/2017; Art. 2423 ff., Art. 2435-bis, Art. 2435-ter ZGB.

Vorlagefrist: innerhalb 60 Tagen ab Genehmigung.

Beträge:

- **Sekretariatsgebühren:** € 62,40;
- **Stempelsteuer:** befreit (Art. 82 G.v.D 117/2017).

Die Körperschaften des Dritten Sektors, die im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors (Registro Unico Nazionale del Terzo Settore - RUNTS) und im Handelsregister (nicht-Sozialunternehmen)⁵ eingetragen sind, mit Ausnahme der Sozialunternehmen gemäß Absatz 4.2, müssen den Jahresabschluss abfassen und ihn beim Handelsregister entsprechend den Angaben gemäß Art. 2423 ff., Art. 2435-bis oder 2435-ter ZGB. hinterlegen.

Die Bilanz ist im XBRL-Format zu hinterlegen.

4.1.2 Hinterlegung der Sozialbilanz (Urkundencode 716)

Gesetzliche Bestimmungen: Art. 11, 14, 48 Abs. 3 G.v.D. 117/2017; Dekret des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik vom 4. Juli 2019 (Richtlinien für die Erstellung der Sozialbilanz).

Vorlagefrist: innerhalb 60 Tagen ab Genehmigung.

Beträge:

- **Sekretariatsgebühren:** € 62,40;
- **Stempelsteuer:** befreit (Art. 82 G.v.D 117/2017).

Die Körperschaften des Dritten Sektors mit Erträgen, Erlösen, Einkünften oder wie auch immer benannten Einnahmen von über 1 Million Euro müssen beim staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors (Registro Unico Nazionale del Terzo Settore - RUNTS) (innerhalb von einhundertachtzig Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres) die Sozialbilanz hinterlegen und auf ihrer Webseite veröffentlichen, die gemäß den Leitlinien des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 4. Juli 2019 und im Amtsblatt vom 9. August 2019 veröffentlicht (Art. 14, Abs. 1, G.v.D. 117/2017) abgefasst ist.

Die Körperschaften des Dritten Sektors, die ihre Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend in Form eines Handelsunternehmens ausüben (Artikel 13,

⁵ Zu Körperschaften des Dritten Sektors gehören Organisationen für ehrenamtliche Tätigkeit, Verbände für soziale Förderung, Sozialhilfeeinrichtungen, Sozialunternehmen einschließlich Sozialgenossenschaften, Verbands-Netzwerke, Gesellschaften für gegenseitige Unterstützung, anerkannte und nicht anerkannte Vereine, Stiftungen und andere private Körperschaften, die sich von Gesellschaften unterscheiden und gegründet wurden, um gemeinnützige Zwecke im gesellschaftlichen, solidarischen und sozialen Rahmen zu verfolgen, indem sie ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten allgemeinen Interesses ausüben, welche sich in ehrenamtlichem Engagement, kostenloser Erbringung von Geld, Gütern oder Dienstleistungen, in Gegenseitigkeit oder in der Herstellung oder dem Tausch von Gütern oder Dienstleistungen umsetzen und im nationalen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sind (Art. 4, Abs. 1 G.v.D. 117/2017).

Absatz 4, G.v.D. 117/2017), hinterlegen ihre Sozialbilanz auch beim Handelsregister innerhalb von sechzig Tagen ab Genehmigung (Art. 48, Abs. 3, G.v.D. 117/2017).

Das Wirtschaftsprüfungsorgan, sofern es ernannt wurde, bescheinigt, dass die Sozialbilanz gemäß den Leitlinien des MD vom 4. Juli 2019 erstellt wurde; die Sozialbilanz muss die Ergebnisse der vom Wirtschaftsprüfungsorgan durchgeführten Überwachung bestätigen (Art. 30, Abs. 7, G.v.D. 117/2017).

Die Sozialbilanz unterliegt nicht dem XBRL-Format.

Die Sozialbilanz wird ausschließlich im Format PDF/A – Dokumentencode B08 hinterlegt.

Als Nachweis ist der Beschluss des zuständigen Organs über die Genehmigung der Sozialbilanz beizufügen.

4.2 Sozialunternehmen

4.2.1 Hinterlegung des Jahresabschlusses (Urkundencodes 711, 712, 718)⁶

Gesetzliche Bestimmungen: G.v.D. 117/2017; G.v.D. 112/2017.

Vorlagefrist: 30 Tage ab dem Datum des Genehmigungsprotokolls.

Beträge:

- **Sekretariatsgebühren** € 62,40; Sozialgenossenschaft € 32,40;
- **Stempelsteuer** € 59,00 für Personengesellschaften, € 65,00 für Kapitalgesellschaften, befreit sind Sozialgenossenschaften oder andere kollektive Organisationen des Dritten Sektors (Art. 82 Absatz 1 und 5 G.v.D. 117/2017).

Das Sozialunternehmen jeglicher Rechtsform, das in der eigenen Sektion der Sozialunternehmen des Handelsregisters eingetragen ist (einschließlich der zivilrechtlich anerkannten religiösen Körperschaften), muss den Jahresabschluss abfassen und ihn beim Handelsregister hinterlegen, entsprechend den Angaben gemäß Art. 2423 ff., Art. 2435-bis oder 2435-ter ZGB, sofern anwendbar. Siehe hierzu Abschnitt 3.1.

Die Sozialgenossenschaften und deren Konsortien (gemäß Gesetz 381/1991) werden von Rechts wegen als Sozialunternehmen eingestuft. Für

⁶ Nur für jene Vermögenslagen, die sich auf Geschäftsjahre vor der Aufhebung des G.v.D. 155/2006 (die am 24.07.2017 erfolgte) beziehen, können Sie den Urkundencode 717 verwenden und das Dokument im PDF/A-Format hinterlegen. Mit DIRE ist die Hinterlegung des 717 in der Ausfüllmodalität "A modelli Fedra" verfügbar.

die Modalitäten der Abfassung des Jahresabschlusses wird auf die Angaben im nachfolgenden Punkt 4.3 verwiesen.

4.2.2 Hinterlegung der Sozialbilanz (Urkundencode 716)

Gesetzliche Bestimmungen: G.v.D. 112/2017; Art. 11 (Abs. 2 und 3), Art. 13 (Abs. 4 und 5), Art.14, 48 G.v.D. 117/2017; Dekret des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung vom 16. März 2018; Dekret des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik vom 4. Juli 2019 (Leitlinien für die Erstellung der Sozialbilanz).

Vorlagefrist: innerhalb 60 Tagen ab Genehmigung der Sozialbilanz.

Beträge:

- **Sekretariatsgebühren** € 62,40; Sozialgenossenschaft € 32,40;
- **Stempelsteuer** € 59,00 für Personengesellschaften, € 65,00 für Kapitalgesellschaften, befreit sind Sozialgenossenschaften oder andere kollektive Organisationen des Dritten Sektors (Art. 82 Absatz 1 und 5 G.v.D. 117/2017).

Die Organisation, die das Sozialunternehmen betreibt und in der eigenen Sektion des Handelsregisters der Sozialunternehmen eingetragen ist, muss den Jahresabschluss entsprechend den Leitlinien gemäß Dekret des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik, nach Anhören des nationalen Rates des Dritten Sektors, abfassen und beim Handelsregister samt Genehmigungsprotokoll (Art. 9 G.v.D. 112/2017) hinterlegen (und auf seiner Webseite veröffentlichen). Der Sozialbilanz ist die Bestätigung des Überwachungsorgans über die Prüfung und Übereinstimmung des Jahresabschlusses mit den oben genannten Richtlinien beizulegen (M.D. 4. Juli 2019 7. Absatz), mit Ausnahme der Sozialbilanz der Sozialgenossenschaften, auf die die Bestimmungen des Art. 10 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 112/2017 nicht anwendbar sind.

Durch Ministerialdekret vom 4. Juli 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 9. August 2019) wurden die Richtlinien für die Erstellung der Sozialbilanz verabschiedet, welche "ab der Erstellung der Sozialbilanz für das erste Geschäftsjahr, das auf das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung laufende Geschäftsjahr folgt" (Art. 3 des M.D. vom 04.07.2019) in Kraft tritt und **somit - für Unternehmen mit einem Geschäftsjahr, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt - ab dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020, der im Laufe des Jahres 2021 genehmigt wird.**

Die Sozialunternehmen, die in der Sondersektion des Handelsregisters eingetragen sind (z.B. Sozialgenossenschaften), müssen jedenfalls den **Jahresabschluss ganz normal entsprechend den Angaben gemäß**

Art. 2423 ff., Art. 2435-bis oder 2435-ter ZGB. verfassen und hinterlegen.

Die religiösen Körperschaften, die in der eigenen Sektion der Sozialunternehmen des Handelsregisters eingetragen sind, hinterlegen die Sozialbilanz beschränkt auf die Tätigkeiten gemäß G.v.D. 112/2017.

Die Sozialbilanz unterliegt nicht dem Format XBRL.

Die Sozialbilanz ist ausschließlich im Format PDF/A zu hinterlegen - Dokumentencode B08.

4.2.3 Hinterlegung des Konzernabschlusses für Gruppen von Sozialunternehmen (Urkundencode 716)

Gesetzliche Bestimmungen: Art. 4 Absatz 2 G.v.D. 112/2017; Art. 11, Abs. 2, 13 Abs. 4 und 5, Art. 48 G.v.D. 117/2017; Dekret des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik vom 4. Juli 2019 (Richtlinien für die Erstellung der Sozialbilanz); Note Nr. 8452 vom 24.06.2021 des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik.

Vorlagefrist: innerhalb 60 Tagen ab Genehmigung der Sozialbilanz (Abschnitt 4.2.2)

Beträge:

- **Sekretariatsgebühren:** Befreit bei Vorlage zusammen mit der Sozialbilanz (Abschnitt 4.2.2);
- **Stempelsteuer:** Befreit bei Vorlage zusammen mit der Sozialbilanz (Abschnitt 4.2.2).

Die Gruppen von Sozialunternehmen sind verpflichtet, die Buchhaltungsdokumente und die Sozialbilanz in konsolidierter Form abzufassen und zu hinterlegen, entsprechend den Richtlinien laut Dekret des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik vom 4. Juli 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 9. August 2019). Hierfür beachten Sie bitte was im vorhergehenden Absatz (Abs. 4.2.2) ausgeführt wurde.

Im Fall von Gruppen von Sozialunternehmen gilt die Hinterlegung der Sozialbilanz und der Sozialbilanz in konsolidierter Form als eine einzige Meldepflicht, daher sind die Unternehmen nur bei der Hinterlegung der Sozialbilanz zur Entrichtung der Stempelsteuer und der Sekretariatsgebühren verpflichtet.

Auch wenn es sich um eine einzige Meldepflicht handelt, ist es jedoch aus funktionellen Gründen nicht möglich, die beiden Abschlüsse mit einer einzigen Meldung zu hinterlegen.

Daher legen die Unternehmen, die die Sozialbilanz in konsolidierter Form hinterlegen, unverzüglich nach der Hinterlegung der Sozialbilanz eine weitere Meldung vor, indem sie das Formular B benutzen und im Formular NOTE/XX die Angaben zur Hinterlegung der Sozialbilanz vermerken, damit die korrekten Sekretariatsgebühren und Stempelsteuern angewandt werden.

Die Sozialbilanz in konsolidierter Form unterliegt nicht dem Format XBRL und ist ausschließlich im Format PDF/A zu hinterlegen - Dokumentencode B08.

4.2.4 Hinterlegung des Dokuments zur Darstellung der Wirtschafts- und Vermögenslage (Urkundencode 717) der Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung die im Handelsregister eingetragen sind

Gesetzliche Bestimmungen: Art. 23 Abs. 1 G.D. 179/2012; Dekret MISE vom 6. März 2013; Art. 44 und 48 G.v.D. 117/2017; Dekret des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik vom 5. März 2020; M.D. vom 4. Juli 2019; Art 3 DPMR 239/2001.

Vorlagefrist:

- für die Wirtschafts- und Vermögenslage innerhalb 60 Tage ab dem Beschluss der Genehmigung durch das zuständige Organ⁷.

Beträge:

- **Sekretariatsgebühren:** € 62,40;
- **Stempelsteuer:** Befreit (Art. 82 Abs. 1 und Abs. 5 G.v.D. 117/2017);

Die Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung, deren jährlich eingezahlte Mitgliedsbeiträge € 50.000 übersteigen und welche ergänzende Sanitätsfonds verwalten, müssen sich in die eigene Sektion des Handelsregisters der Sozialunternehmen eintragen (Art. 44 G.v.D. 117/2017).

Gemäß Art. 2, Absatz 3 des Dekrets Nr. 3 vom 6. März 2013 erstellen die Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung den Jahresabschluss in der Form des **Dokuments zur Darstellung der Wirtschafts- und Vermögenslage** und wenden, sofern zutreffend, die Kriterien an, die für die Bilanz, den Lagebericht und den Anhang gemäß M.D. vom 4. Juli 2019 gelten.

⁷ Siehe Artikel 2 und 3 des Dekrets MISE vom 06.03.2013. Insbesondere Art. 3 verweist auf die in Art. 5 Abs. 2 des G.v.D. 155/2006 enthaltenen Bestimmungen, der durch Art. 19 des G.v.D. 112/2017 aufgehoben und durch Art. 48 des G.v.D. 112/2017 ersetzt wurde, der die Frist für die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht auf 60 Tage festlegt.

Das Dokument zur Darstellung der Wirtschaftslage und die Sozialbilanz unterliegen nicht dem Format XBRL und sind beim Handelsregister mit getrennten Anträgen, ausschließlich im Format PDF/A mit dem Dokumentencode B03 bzw. B08 zu hinterlegen.

Das Dokument zur Darstellung der Wirtschaftslage muss den Bestimmungen von Artikel 13 des G.v.D. Nr. 117/2017 entsprechen. Es besteht aus der Bilanz, dem Führungsbericht und dem Auftragsbericht und muss unter strikter Einhaltung der im MD vom 5.3.2020 (Art. 13 G.v.D. 117/2017) vorgesehenen Formate erstellt werden: "Gemäß Artikel 13 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117 vom 3. Juli 2017 werden zum Zweck der Erstellung der Jahresabschlüsse der Körperschaften des Dritten Sektors die in Artikel 13 Absatz 1 genannten Formate für die Bilanz (Formular A), den Führungsbericht (Formular B) und den Auftragsbericht (Formular C) sowie das in Artikel 13 Absatz 2 in der Anlage Nr. 1 genannte Muster für den Kassabericht (Formular D) angewendet."

Die Sozialbilanz darf nicht mit dem Auftragsbericht (Art. 13 des Kodex des Dritten Sektors) verwechselt werden, der zusammen mit der Bilanz und der Kapitalflussrechnung die Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Körperschaften bildet und „die Bilanzposten, die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Körperschaft und die Art und Weise, wie sie ihre satzungsmäßigen Ziele verfolgt, veranschaulicht“. (Dekret des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik vom 4. Juli 2019).

Als Nachweis ist der Beschluss der Genehmigung der Wirtschafts- und Vermögenslage sowie der Sozialbilanz beizulegen.

4.2.5 Hinterlegung der Sozialbilanz (Urkundencode 716) der Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung die im Handelsregister eingetragen sind

Gesetzliche Bestimmungen: Art. 23 Abs. 1 G.D. 179/2012; Dekret MISE vom 6. März 2013; Art. 14, 44 und 48 G.v.D. 117/2017; Dekret des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik vom 5. März 2020; M.D. vom 4. Juli 2019; Art 3 DPMR 239/2001.

Vorlagefrist: für die Sozialbilanz innerhalb 60 Tage ab Genehmigung der Sozialbilanz

Beträge:

- **Sekretariatsgebühren:** € 62,40;
- **Stempelsteuer:** Befreit (Art. 82 Abs. 1 und Abs. 5 G.v.D. 117/2017);

Die Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung, deren jährlich eingezahlte Mitgliedsbeiträge € 50.000 übersteigen und welche ergänzende Sanitätsfonds verwalten, müssen sich in die eigene Sektion des Handelsregisters der Sozialunternehmen eintragen (Art. 44 G.v.D. 117/2017).

Gemäß Art. 14, Absatz 1 G.v.D. Nr. 117/2017 sind die Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung nur dann verpflichtet, eine Sozialbilanz zu erstellen, wenn sie über Erträge, Erlöse, Einkünfte oder wie auch immer benannte Einnahmen verfügen, die mehr als 1 Million Euro betragen (Note des MIT vom 12.12.2024 Prot. 124610).

Die Sozialbilanz ist beim Handelsregister zu hinterlegen, wenn die Gesellschaft zur gegenseitigen Unterstützung in der eigenen Sektion der Sozialunternehmen eingetragen ist.

Die Sozialbilanz unterliegt nicht dem Format XBRL und ist ausschließlich im Format PDF/A zu hinterlegen - Dokumentencode B08.

4.3 Genossenschaften (Urkundencodes 711 712 und 718)

Gesetzliche Bestimmungen: Art. 2435, 2435-bis und 2435-ter ZGB.

Vorlagefrist: 30 Tage ab dem Datum des Genehmigungsprotokolls.

Beträge:

- **Sekretariatsgebühren:** € 62,40,
- für Sozialgenossenschaften € 32,40 (vgl. Abschnitt 3.1);
- **Stempelsteuer:** € 65,00,
- davon befreit sind Sozialgenossenschaften (vgl. Abschnitt 3.1).

Die Genossenschaften hinterlegen den Jahresabschluss entsprechend den Bestimmungen für die Aktiengesellschaften.

Die Genossenschaften müssen keinen Antrag auf Eintragung des Gesellschafterverzeichnis vorlegen.

Seit Februar 2014 darf das Formular C17 nicht mehr benutzt werden für die Erklärung über das Bestehen des Überwiegens der Gegenseitigkeit, da sie durch die Übersicht "HINTERLEGUNG FÜR DAS GENOSSENSCHAFTSREGISTER – DEPOSITO PER L'ALBO COOPERATIVE" auf dem Formular B ersetzt wurde, der bei der Hinterlegung des Jahresabschlusses auszufüllen ist.

Alle Genossenschaften, die bereits die Eintragung im Nationalen Genossenschaftsregister beantragt haben, sind daher verpflichtet, die Übersicht "HINTERLEGUNG FÜR DAS GENOSSENSCHAFTSREGISTER" –

“DEPOSITO PER L’ALBO COOPERATIVE” auf dem Formular B auszufüllen, um den zuständigen Stellen die Aufsichtstätigkeiten zu ermöglichen.

Falls der Antrag auf Eintragung in das Register noch nicht gestellt wurde, ist die Genossenschaft verpflichtet, zwei unterschiedliche Meldungen durchzuführen, eine für die Eintragung in das Register und eine für die jährliche Hinterlegung der Bilanzdaten, indem die Übersicht “HINTERLEGUNG FÜR DAS GENOSSENSCHAFTSREGISTER” – “DEPOSITO PER L’ALBO COOPERATIVE” auf dem Formular B ausgefüllt wird.

Die Genossenschaften die in der Sektion “GENOSSENSCHAFTEN MIT ÜBERWIEGENDER GEGENSEITIGKEIT” laut Art. 2512, 2513 und 2514 ZGB eingetragen sind, müssen in der Übersicht “HINTERLEGUNG FÜR DAS GENOSSENSCHAFTSREGISTER – DEPOSITO PER L’ALBO COOPERATIVE” auf dem Formular B das Bestehen des Überwiegens der Gegenseitigkeit nachweisen (Art. 2513 ZGB). Außer der Erklärung über das Bestehen des Überwiegens der Gegenseitigkeit ist außerdem immer die Anzahl der Gesellschafter zu aktualisieren und die allfällige Mitgliedschaft in Vertretungsverbänden anzugeben.

Es wird außerdem daran erinnert, dass immer die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Gewinnanteils aufzuwerten ist.

Hierfür wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz Nr. 59 vom 31. Januar 1992, Art. 11, Abs. 4 und Abs. 6, zu Lasten der Genossenschaften und deren Konsortien festgelegt hat, dass ein Beitrag in Höhe von 3 % der jährlichen Gewinne zur Finanzierung der Initiativen zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens zu bestimmen ist. Die Zahlungstermine unterscheiden sich je nachdem ob die Genossenschaft (und deren Konsortien) einem nationalen Verband zur Unterstützung und zum Schutz des anerkannten Genossenschaftswesens beigetreten ist oder nicht.

Im Falle von Genossenschaften, die einem Verband des Genossenschaftswesens angehören, muss die Einzahlung innerhalb von 60 Tagen ab Genehmigung des Jahresabschlusses erfolgen.

Im Falle von Genossenschaften, die hingegen keinem nationalen Verband zur Unterstützung und zum Schutz des anerkannten Genossenschaftswesens angehören, muss die Einzahlung innerhalb von höchstens 300 Tagen ab dem Datum des Jahresabschlusses erfolgen, so wie vom M.D. vom 23.07.2014 vorgesehen ist. Dieses Dekret hat nämlich die Zahlungstermine für alle Arten von Genossenschaften, die keinem nationalen Verband angehören, ab dem Geschäftsjahr 2015 vereinheitlicht.

Für die Geschäftsjahre, die vor diesem Datum liegen, und deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, ist der 30. Oktober des auf das Jahr der Feststellung des Gewinns des Geschäftsjahres folgende festgelegt. Für die Genossenschaften, die hingegen das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr abschließen, ist der Zahlungstermin auf innerhalb 90 Tagen nach Genehmigung des Jahresabschlusses festgelegt.

Weitere Informationen, auch betreffend die Zahlungsmodalität des Beitrags, können über das vom Ministerium für Wirtschaftsentwicklung eingerichtete Portal der Genossenschaften im Abschnitt FAQ unter folgender Adresse eingeholt werden:

<https://cooperative.mise.gov.it/cooperative/presentation.>

Mit Note vom 20. März 2017 hat das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung einige Klarstellungen betreffend das zu verwendende Format für den Jahresabschluss erteilt, um den Informationspflichten gemäß Art. 2413, 2528, 2548, 2545-sexties Abs. 2 ZGB angemessen nachzukommen. So schlägt das Ministerium den Genossenschaften vor, **für den Jahresabschluss die Form gemäß Art. 2435 ZGB (ordentlicher Jahresabschluss) oder die Form gemäß Art. 2435-bis (verkürzter Jahresabschluss) anzuwenden, da hier der Anhang (der für diese Formen des Jahresabschlusses vorgesehen ist) so ausgelegt ist, dass es in angemessener Weise möglich ist, den genannten Informationspflichten nachzukommen, die den Genossenschaften auferlegt sind.**

Falls jedoch die Genossenschaften, die zur Klasse der **Kleinstunternehmen gehören, den Jahresabschluss im entsprechenden Format einreichen wollen**, müssen sie, um den genannten gesetzlichen Informationspflichten nachzukommen, alle von der genannten Norm verlangten Informationen in den freien Textfeldern (sezione «Bilancio micro, altre informazioni – Abschnitt Jahresabschluss für Kleinstunternehmen, sonstige Informationen», sottosezione «Informazioni relative alle cooperative – Unterabschnitt Angaben zu den Genossenschaften») der neuen Taxonomie XBRL 2018-11-04 angeben.

4.4 Benefit Corporation (Urkundencodes 711 712 und 718)

Gesetzliche Bestimmung: Gesetz 208/2015.

Vorlagefrist: 30 Tage ab dem Datum des Genehmigungsprotokolls.

Beträge:

- **Sekretariatsgebühren € 62,40;**
- **Stempelsteuer € 65,00.**

Die Benefit Corporations hinterlegen den Jahresabschluss entsprechend den Bestimmungen für die Aktiengesellschaften (Urkundencode 711, 712 oder 718).

Die "Benefit Corporations", die mit Art. 1, Absatz 376 ff., des Gesetzes 208/2015 eingeführt wurden, sind Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die *"in der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit eine oder mehrere Zwecke des Gemeinwohls verfolgen und verantwortlich, nachhaltig und transparent gegenüber Personen, Gemeinschaften, Gebieten und Umwelt, kulturellen und sozialen Gütern und Aktivitäten, Körperschaften und Vereinen und anderen Trägern von Interessen handeln."* Die Zielsetzungen der Benefit Corporations sind spezifisch im **Gesellschaftszweck** angegeben und werden über eine Geschäftsführung verfolgt, die das Interesse der Gesellschafter mit den Interessen derjenigen ausgleicht, auf die sich Gesellschaftstätigkeit auswirken kann. Es besteht die Möglichkeit für ein **bereits bestehendes Unternehmen**, durch das Einfügen der Zielsetzung des Gemeinwohls in den Gesellschaftszweck zu einer Benefit Corporation zu werden.

Die Benefit Corporation kann neben der **Gesellschaftsbezeichnung** den Wortlaut "Benefit Corporation" oder die Abkürzung "**SB**" (Società benefit - Benefit Corporation) einführen und diese Bezeichnung auf den ausgegebenen Wertpapieren, in den Unterlagen und im Schriftverkehr mit Dritten verwenden.

Diese Gesellschaften sind verpflichtet, **einen Jahresbericht in Bezug auf das Verfolgen des Gemeinwohls** abzufassen und dem Jahresabschluss beizulegen. **Dieser Bericht umfasst:**

- ✓ Die Beschreibung der spezifischen Ziele, der Modalitäten und der von den Verwaltern zum Verfolgen des Gemeinwohls durchgeführten Aktionen und der allfälligen Umstände, die dies verhindert oder verzögert haben;
- ✓ Die Bewertung der hervorgebrachten Auswirkung unter Verwendung des externen Bewertungsstandards mit den Merkmalen, die im **Gesetz 208/2015**, Anhang 4, beschrieben sind, der die Bewertungsbereiche umfasst, die im folgenden Anhang 5 genannt sind;
- ✓ Ein Abschnitt mit der Beschreibung der neuen Ziele, die die Gesellschaft im nächsten Geschäftsjahr zu verfolgen beabsichtigt.

Der Jahresbericht in Bezug auf das Verfolgen des Gemeinwohls wie oben beschrieben, muss im Format PDF/A beigelegt werden und ihm der Dokumentencode R09 zugewiesen werden.

Wenn der Betrieb eine **Website** hat, muss er diesen Jahresbericht veröffentlichen, wobei er ggf. einige finanzielle Angaben zum Schutz der Begünstigten auslassen kann.

4.5 Konsortien (Urkundencode 720)

Gesetzliche Bestimmung: Art. 2615-bis ZGB.

Vorlagefrist: innerhalb von 2 Monaten ab dem Abschluss des Geschäftsjahres.

Beträge:

- **Sekretariatsgebühren** € 62,40;
- **Stempelsteuer** € 65,00.

Die Konsortien sind verpflichtet, die Vermögenslage beim gebietsmäßig zuständigen Handelsregisteramt zu hinterlegen, die anhand der Bestimmungen in Bezug auf den Jahresabschluss der Aktiengesellschaften abzufassen ist. Der Anhang muss sich nur auf die Vermögenslage beziehen mit dem Ziel, zu erläutern und weitere qualitative und beschreibende Informationen zum Zweck der wahrhaftigen und korrekten Darstellung der Vermögenslage zu bieten. **Es kann lediglich die Vermögenslage hinterlegt werden (Urkundencode 720).**

Für diese Art der Hinterlegung besteht die Pflicht des Einreichens des XBRL-Jahresabschlusses, der je nach Umfang des Konsortiums unter Verwendung des Taxonomie-Schemas für ordentliche, verkürzte Jahresabschlüsse oder Jahresabschlüsse der Kleinstunternehmen, wie analog für Kapitalgesellschaften vorgesehen, aufgestellt werden kann.

Es wird daran erinnert, dass der XBRL-Standard keine Auflagen hinsichtlich der einzugebenden Werte vorsieht, da lediglich die Auflagen des Zivilgesetzbuches einzuhalten sind. Es ist somit möglich, die Posten der Taxonomie anzugeben, die tatsächlich im Jahresabschluss vorhanden sind.

Da die Hinterlegung der Genehmigung der Vermögenslage durch die Mitglieder des Konsortiums nicht vorgesehen ist, braucht das Feld über das Datum der Genehmigung des Jahresabschlusses im Formular nicht ausgefüllt zu werden.

4.6 Netzwerkverträge (Urkundencode 722)

Gesetzliche Bestimmung: Art. 3 G.D. Nr. 5 vom 10. Februar 2009, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 33 vom 9. April 1992.

Vorlagefrist: innerhalb von 2 Monaten ab dem Abschluss des Geschäftsjahres.

Beträge:

- **Sekretariatsgebühren** € 62,40;
- **Stempelsteuer** € 65,00.

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes 154/2016 sind **nur die Netzwerkverträge mit Rechtspersönlichkeit (Netzsubjekte), die einen Vermögensfond und ein gemeinsames Organ zur Abwicklung einer Tätigkeit mit Dritten eingerichtet haben, verpflichtet, die Vermögenslage darzustellen**, die anhand der Bestimmungen für den Jahresabschluss der Aktiengesellschaften abzufassen ist, und bei der gebietsmäßig zuständigen Handelskammer zu hinterlegen.

Für diese Art der Hinterlegung besteht die Pflicht des Einreichens des XBRL-Jahresabschlusses, der je nach Umfang des Netzwerks unter Verwendung des Taxonomie-Schemas für ordentliche, verkürzte Jahresabschlüsse oder Jahresabschlüsse der Kleinstunternehmen, wie analog für Kapitalgesellschaften vorgesehen, aufgestellt werden kann.

Es wird daran erinnert, dass der XBRL-Standard keine Auflagen hinsichtlich der einzugebenden Werte vorsieht, da lediglich die Auflagen des Zivilgesetzbuches einzuhalten sind. Es ist somit möglich, die Posten der Taxonomie anzugeben, die tatsächlich im Jahresabschluss vorhanden sind.

Da die Hinterlegung der Genehmigung der Vermögenslage durch die Mitglieder des Netzwerks nicht vorgesehen ist, braucht das Feld über das Datum der Genehmigung des Jahresabschlusses im Formular nicht ausgefüllt zu werden.

4.7 Sonderbetriebe und Institutionen von Lokalkörperschaften (Urkundencode 711, 712)

Gesetzliche Bestimmungen: Art. 114 G.v.D. 267/2000, Rundschreiben Ministerium f. Wirtschaftsentwicklung Nr. 3669/C vom 15.04.2014.

Vorlagefrist: 31. Mai eines jeden Jahres.

Beträge:

Sekretariatsgebühren € 62,40;

Stempelsteuer € 65,00 für die im Handelsregister eingetragenen Sonderbetriebe und für Konsortien von Lokalkörperschaften, € 16,00 für im VWV eingetragenen Institutionen von Lokalkörperschaften.

Die Sonderbetriebe und die Institutionen von Lokalkörperschaften haben die Pflicht, sich bis zum 31. Mai eines jeden Jahres jeweils in das Handelsregister bzw. in das Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten einzutragen.

Nach der Änderung von Absatz 5-bis des Art. 114 des G.v.D. 267/2000, eingeführt durch das Gesetz Nr. 147/2013, unterliegen **auch die Sonderbetriebe und Institutionen von Lokalkörperschaften, die Dienstleistungen der Sozialbetreuung und Erziehung sowie in den Bereichen Kultur und Apotheken erbringen (zuvor befreit)**, den oben genannten Pflichten.

Die Sonderbetriebe und die Institutionen sind zur Abfassung des Jahresabschlusses nach dem ordentlichen oder verkürzten Schema verpflichtet (Urkundencode 711, 712).

Die **im Handelsregister eingetragenen Sonderbetriebe** sind außerdem zur Hinterlegung des Jahresabschlusses im Format XBRL verpflichtet. Dem Jahresabschluss, auch jenem in verkürzter Form, sind immer der Lagebericht der Verwalter, der Bericht des Rechnungsprüfungsorgans und der Beschluss der Körperschaft zur Genehmigung des Jahresabschlusses (Rundschreiben Ministerium f. Wirtschaftsentwicklung 3669/C vom 15.04.2014) beizulegen. Der Jahresabschluss und die Anlagen müssen vom gesetzlichen Vertreter des Betriebes oder vom Sekretär der Lokalkörperschaft unterschrieben werden.

Die **im VWV eingetragenen Institutionen sind nicht verpflichtet, die Bestimmungen in Sachen XBRL einzuhalten** und somit **hinterlegen diese den Jahresabschluss in ordentlicher oder verkürzter Form mit den entsprechenden Anhängen im Format PDF/A**. Auch in diesem Fall ist der Urkundencode 711 oder 712 zu verwenden und auf dem Formular B der Wert 3 (= Verwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze) in der Übersicht HINTERLEGUNG JAHRESABSCHLUSS UND BILANZ – BILANCIO E SITUAZIONE PATRIMONIALE anzugeben; diese Angabe dient einzig dazu,

die Bearbeitung des informationstechnischen Verfahrens zu ermöglichen, und hat keinen Informationswert.

4.8 Konsortien von Lokalkörperschaften (Urkundencode 722)

Gesetzliche Bestimmung: Art. 114 G.v.D. 267/2000, Rundschreiben Ministerium f. Wirtschaftsentwicklung Nr. 3669/C vom 15.04.2014.

Vorlagefrist: 31. Mai eines jeden Jahres.

Beträge:

- **Sekretariatsgebühren** € 62,40;
- **Stempelsteuer** € 65,00.

Die Konsortien von Lokalkörperschaften, die die Tätigkeiten laut Art. 113-bis des TUEL (Einheitstext der Lokalkörperschaften) ausüben, also Tätigkeiten zur Führung von öffentlichen lokalen Diensten ohne wirtschaftliche Bedeutung, sind kraft Art. 31 desselben Dekrets verpflichtet, dieselbe Regelung anzuwenden, die für die Sonderbetriebe (Hilfskörperschaften der Lokalkörperschaften) gilt. Demnach finden für diese die Weisungen des Rundschreibens des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung Nr. 3669/C vom 15.04.2014 Anwendung, mit den Klarstellungen des nachfolgenden Rundschreibens des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung Prot. Nr. 185941 vom 22.10.2014: Die Konsortien von Lokalkörperschaften hinterlegen die Vermögenssituation innerhalb 31. Mai eines jeden Jahres.

Dem Antrag muss eine Kopie der Vermögenssituation im Format XBRL beigelegt werden.

4.9 Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung (Urkundencodes 712, 711)

Gesetzliche Bestimmungen: Art. 2435, 2435-bis und 2435-ter ZGB, Art. 2 Abs. 1 Buchst. m) und Art. 6 G.v.D. Nr. 175/2016, Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 09.09.2019.

Vorlagefrist: 30 Tage ab dem Datum des Genehmigungsprotokolls.

Beträge:

- **Sekretariatsgebühren** € 62,40;
- **Stempelsteuer** € 65,00.

Gesellschaften unter öffentlicher Kontrolle gemäß Art. 2, Absatz 1, Buchst. m) des G.v.D. 175/2016, die „wirtschaftliche Tätigkeiten, die durch Sonderrechte oder ausschließliche Rechte geschützt sind, zusammen mit anderen marktwirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben“, sind verpflichtet, eine getrennte Buchhaltung zu führen, in der für jede Tätigkeit die Ergebnisse in Bezug auf den Produktionsbereich hervorzuheben sind, die durch

Sonderrechte oder ausschließliche Rechte geschützt ist. In diesen Fällen werden dem Jahresabschluss die Dokumente (im PDF/A-Format) mit den Ergebnissen von jedem durch Sonderrecht oder ausschließliches Recht geschützten Bereich beigelegt, mit Dokumentencode 99 gekennzeichnet und mit „Ergebnisse des geschützten Bereichs“ (Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 09.09.2019) beschrieben sowie mit dem Bericht des für die gesetzliche Abschlussprüfung zuständigen Subjekts (Artikel 8 der oben genannten Richtlinie) versehen.

Gesellschaften, die der öffentlichen Kontrolle unterliegen, sind außerdem verpflichtet, den Bericht über die Unternehmensführung (Artikel 6 des G.v.D. 175/2016) „gleichzeitig mit dem Jahresabschluss“ zu erstellen und zu veröffentlichen. In solchen Fällen wird empfohlen, diesem Dokument einen gesonderten Abschnitt für den Lagebericht zu widmen. Bei Unternehmen, die nicht der Pflicht zur Erstellung des Lageberichts unterliegen, oder bei Kleinstunternehmen kann der Bericht über die Unternehmensführung ein Dokument sein, das mit Dokumentencode 99 gekennzeichnet und mit „Bericht über die Unternehmensführung“ beschrieben wird und zusammen mit dem Jahresabschluss hinterlegt werden kann⁸.

4.10 Innovative Startups, zertifizierte Gründerzentren und innovative KMU (Urkundencodes 711 712 718)

Gesetzliche Bestimmungen: Art. 2435, 2435-bis und 2435-ter ZGB, G.v.D. 179/2012, G.D. 3/2015, umgewandelt in Gesetz 33/2015, Gutachten des Ministeriums f. Wirtschaftsentwicklung 14. Februar 2017, Prot. Nr. 50195.

Vorlagefrist: 30 Tage ab dem Datum des Genehmigungsprotokolls.

Beträge:

- **Sekretariatsgebühren** € 62,40, gebührenfrei für innovative Startups oder zertifizierte Gründerzentren. Diese Befreiung hängt von der Aufrechterhaltung der vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für den Erwerb der Eigenschaft als innovatives Startup oder zertifiziertes Gründerzentrum ab und gilt jedenfalls nicht länger als das fünfte Jahr ab der Gründung des innovativen Startups und nicht länger als das fünfte Jahr ab der Eintragung des zertifizierten Gründerzentrums in die Sondersektion des Handelsregisterregisters;
- **Stempelsteuer:** € 65,00, befreit sind innovative Startups, zertifizierte Gründerzentren oder innovative KMU. Diese Befreiung hängt von der Aufrechterhaltung der vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für den Erwerb der Eigenschaft als innovatives Startup, zertifiziertes Gründerzentrum oder innovatives KMU ab

⁸ Siehe die Studie des gesamtstaatlichen Beirats der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und der Fondazione Nazionale dei Commercialisti „Relazione sul governo societario contenente Programma di valutazione del rischio di crisi aziendale (ex art. 6, co. 2 e 4, d.lgs. 175/2016)“ vom März 2019.

und gilt jedenfalls nicht länger als das fünfte Jahr ab der Gründung des innovativen Start-ups und nicht länger als das fünfte Jahr ab der Eintragung des zertifizierten Gründerzentrums und des innovativen KUM in die Sondersektion des Handelsregisterregisters.

Startups, für die die Verlängerung des Verbleibrechts in der Sondersektion von 12 Monaten laut Art. 38 Abs. 5 des G.D. Nr. 34/2020 gewährt wird, sind weiterhin von der Entrichtung von Sekretariatsgebühren und Stempelsteuer für die Hinterlegung der Jahresabschlüsse bis zum 60. Monat ihrer Gründung befreit; danach sind sie zur Zahlung verpflichtet, auch wenn sie ausnahmsweise für weitere 12 Monate in dieser Sondersektion eingetragen bleiben.

Die Startups und die innovativen KMU sind zur Hinterlegung des Jahresabschlusses gemäß den Regeln der gewählten Gesellschaftsform verpflichtet.

Es wird daran erinnert, dass die innovative KMU im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) des G.D. 3/2015, umgewandelt in das Gesetz 33/2015, verpflichtet ist zur Hinterlegung der gesetzlichen Zertifizierung in Bezug auf den Jahresabschluss und den allfälligen Konzernabschluss gemäß den Regeln laut G.v.D. 39/2010.

Die - von einem Abschlussprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die jeweils im Register der Rechnungsprüfer eingetragen sind - ausgestellte gesetzliche Zertifizierung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Jahresabschlusses und muss daher von der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Jahresabschluss und den anderen damit verbundenen Berichten genehmigt werden.

Die gesetzliche Zertifizierung muss zusammen mit dem Jahresabschluss und seinen Anlagen ab dem ersten Geschäftsjahr **nach der Eintragung in die Sondersektion** abgefasst und hinterlegt werden. Dies gilt für alle Geschäftsjahre, solange die Eintragung aufrechterhalten wird (Rundschreiben Ministerium f. Wirtschaftsentwicklung 3682/C vom 03.09.2015 - 3683/C vom 03.11.2015).

Es wird auch daran erinnert, dass die innovativen Startups (Absätze 15 und 17 des Artikels 25 des G.D. Nr. 179/2012, umgewandelt in das Gesetz 221/2012, abgeändert durch das Gesetz Nr. 12 vom 11.02.2019) und die innovativen KMU (Absätze 4, 6 und 6-bis des Artikels 4 des G.D. Nr. 3/2015, umgewandelt in das Gesetz 33/2015, abgeändert durch das Gesetz Nr. 12 vom 11.02.2019), verpflichtet sind, die Informationen zu aktualisieren und das Weiterbestehen der Voraussetzungen mindestens einmal jährlich, innerhalb von 30 Tagen nach Genehmigung des Jahresabschlusses und jedenfalls innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres aufrechtzuerhalten, außer im Falle der längeren Frist innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen des Art. 2364 Abs. 2 ZGB, in welchem Fall der Verpflichtung innerhalb sieben Monaten nachgekommen werden muss. Diese Meldungen der Aktualisierung der Informationen und des Weiterbestehens der Voraussetzungen **können nicht als Anlage zum Jahresabschluss hinterlegt werden, sondern müssen durch Übermittlung einer getrennten Meldung an das Handelsregister mittels Einheitsmeldung (Comunicazione Unica) erfolgen.**

Falls die innovativen Startups, die zertifizierten Gründerzentren und die innovativen KMU zur Klasse der Kleinstunternehmen gehören und den Jahresabschluss im entsprechenden Format hinterlegen wollen, müssen sie - um die Voraussetzung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung und ggf. weitere erforderliche Voraussetzungen zu dokumentieren – das freie Textfeld der Taxonomie "Informazioni relative a startup, anche a vocazione sociale, e PMI innovative - "Angaben zu innovativen Startups - auch mit sozialer Ausrichtung - und KMUs" im Abschnitt «Bilancio micro, altre informazioni» – "Jahresabschluss für Kleinstunternehmen, sonstige Informationen", der neuen Taxonomie XBRL 2018-11-04 angeben.

Die innovativen Startups und die innovativen KMU, die die Voraussetzungen der Ausgaben für Forschung und Entwicklung geltend machen wollen, müssen die Ausgaben im oben genannten Textfeld oder gegebenenfalls im Anhang detailliert angeben, wobei die Beträge, die Bilanzposten in denen sie enthalten sind und die Berechnung des für den von der Bestimmung vorgesehenen Prozentsatzes angegeben werden.

Alle Detailinformationen sind auf der Website des Handelsregisters im Abschnitt der innovativen Startups und KMU unter folgender Adresse verfügbar:

<https://startup.registroimprese.it>

4.11 Ausländische Gesellschaft mit Zweitsitz in Italien (Urkundencode 715)

Gesetzliche Bestimmungen: Art. 2508 und 2509 ZGB, Art. 101-ter und -quater Durchführungsbestimmungen ZGB.

Vorlagefrist: keine.

Beträge:

- **Sekretariatsgebühren** € 62,40;
- **Stempelsteuer** € 65,00.

Die ausländischen Gesellschaften mit Zweitsitz in Italien hinterlegen keinen Jahresabschluss des Zweitsitzes, sondern den der ausländischen Gesellschaft.

Vorzulegende Dokumente:

- ✓ 1 Kopie des Jahresabschlusses der ausländischen Gesellschaft im Format PDF/A - Dokumentencode B00;
- ✓ 1 Lagebericht (falls vorgesehen);
- ✓ 1 Bericht des Überwachungsrates (sofern vorhanden);
- ✓ 1 Bericht des Abschlussprüfers oder des Wirtschaftsprüfungsunternehmens (falls vorhanden);

- ✓ 1 Erklärung über die erfolgte Veröffentlichung des Jahresabschlusses im ausländischen Staat oder Quittung über die erfolgte Hinterlegung oder Erklärung, dass keine Vorlagepflicht besteht - Dokumentencode 99.

Wenn der Jahresabschluss in einer Fremdsprache abgefasst ist, muss die beglaubigte Übersetzung eines offiziellen Übersetzers beigelegt werden (Dokumentencode R07).

Als offizieller Übersetzer gilt ein Sachverständiger, der beim Gericht eingetragen ist, der seine Übersetzung von einem zuständigen Beamten (z.B. Notar oder Urkundsbeamter des Gerichts) beglaubigen lässt. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.esteri.it/it.servizi-consolari-e-visti/italiani-all-estero/traduzione-e-legalizzazione/documenti>⁹

Es muss außerdem eine Kopie der Erklärung des Vertreters in Italien oder eines Verwalters beigelegt werden, die die erfolgte Veröffentlichung des Jahresabschlusses (falls vorgesehen) in dem Staat bescheinigt, in dem die ausländische Gesellschaft ihren Sitz hat, oder die Quittung der erfolgten Hinterlegung.

Falls keine Vorlagepflicht besteht, ist eine eigene Erklärung des gesetzlichen Vertreters in Italien oder eines Verwalters beizulegen; diese Erklärung kann auch im Formular **Note/XX** abgegeben werden.

Die Hinterlegung des Gesellschafterverzeichnisses ist nicht vorgesehen.

Die Hinterlegung erfolgt bei der zuständigen Handelskammer. Bei mehreren Zweitsitzen reicht die Hinterlegung bei einer einzigen Handelskammer aus.

Zur Beachtung: für die besonderen Hinterlegungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse von ausländischen Kredit- und Finanzkörperschaften mit Zweitsitzen in Italien wird verwiesen auf Art. 41 des G.v.D. 87/92 und Absätze 4.12 und 4.13.

Nicht verpflichtet zur Hinterlegung des Jahresabschlusses sind die ausländischen Gesellschaften, die nur eine Betriebsstätte in Italien unterhalten (d.h. die nur im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten eingetragen sind).

4.12 Gemeinschaftliche Kredit- und/oder Finanzgesellschaft mit Zweitsitz/Filiale in Italien (Urkundencode 715)

Gesetzliche Bestimmungen: Art. 42 des G.v.D. Nr. 136 vom 18.08.2015, Rundschreiben Banca d'Italia Nr. 262 vom 22.12.2005.

⁹ In den Ländern, welche das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation unterzeichnet haben, wurde die Legalisation von Urkunden und Dokumenten ausländischer Behörden mit der Ausstellung einer Apostille ersetzt. Stammt eine Person aus einem Land, das diesem Übereinkommen beigetreten ist, braucht sie keine Legalisation beim Konsulat zu beantragen, sondern kann sich direkt an die zuständige Behörde des jeweiligen Landes wenden, die in der Urkunde des Beitritts zum Übereinkommen angegeben ist (gewöhnlich das Außenministerium), um dort die Apostille auf das Dokument ausstellen zu lassen. Mit dieser Apostille wird das Dokument in Italien anerkannt. Die aktuelle Liste der Länder, welche das Haager Übereinkommen übernommen haben, sowie der für die Ausstellung der Apostille zuständigen Behörden der einzelnen Länder sind auf der Website des Haager Übereinkommens für internationales Privatrecht einsehbar: <https://www.hcch.net/en/instruments/specialised-sections/apostille>

Vorlagefrist: 30 Tage ab dem Datum der Genehmigung des Jahresabschlusses.

Beträge:

- **Sekretariatsgebühren** € 62,40;
- **Stempelsteuer** € 65,00.

Die italienischen Filialen von Banken und Finanzgesellschaften mit Sitz in anderen EU-Staaten sind verpflichtet, beim Handelsregister/REA-Verzeichnis **eine Kopie ihres Jahresabschlusses und - sofern abgefasst - des Konzernabschlusses** ihrer Muttergesellschaft zu hinterlegen. Beide müssen mit den Modalitäten abgefasst sein, die von der Gesetzgebung des Landes vorgesehen sind, in dem die Muttergesellschaft ihren Sitz hat. Die genannten Jahresabschlüsse sind mit dem Lage- und Kontrollbericht versehen.

Vorzulegende Dokumente:

- ✓ 1 Kopie des Jahresabschlusses der ausländischen Gesellschaft **im Format PDF/A** - Dokumentencode B00;
- ✓ 1 Lagebericht;
- ✓ 1 Kontrollbericht;
- ✓ 1 Erklärung über die erfolgte Veröffentlichung des Jahresabschlusses im ausländischen Staat - Dokumentencode 99.

Dem Vordruck B muss das Genehmigungsprotokoll im Format PDF/A zur Überprüfung der Genehmigung beigelegt werden.

Wenn der Jahresabschluss in einer Fremdsprache abgefasst ist, muss die übereinstimmende Übersetzung beigelegt werden, die von einem Vertreter der italienischen Zweigniederlassung als konform zu bestätigen ist (Dokumentencode R07). Die beglaubigte Übersetzung ist nicht notwendig (Banca d'Italia Verfügung vom 22. Dezember 2017 Rundschreiben Nr. 262 vom 22. Dezember 2005).

Falls keine Vorlagepflicht besteht, ist eine eigene Erklärung des gesetzlichen Vertreters in Italien oder eines Verwalters beizulegen; diese Erklärung kann auch im Formular **Note/XX** abgegeben werden.

Die oben genannten Dokumente werden beim Handelsregister/REA-Verzeichnis des Zweitsitzes und/oder einer der Betriebsstätten in Italien hinterlegt. Die anderen italienischen Zweitsitze teilen das Handelsregister mit, bei dem die Hinterlegung der genannten Dokumente erfolgt.

4.13 Außergemeinschaftliche Kredit- und/oder Finanzgesellschaft mit Zweitsitz/Filiale in Italien (Urkundencode 715)

Gesetzliche Bestimmungen: Art. 42 des G.v.D. Nr. 136 vom 18.08.2015, Rundschreiben Banca d'Italia Nr. 262 vom 22.12.2005.

Vorlagefrist: 30 Tage ab dem Datum der Genehmigung des Jahresabschlusses.

Beträge:

- **Sekretariatsgebühren** € 62,40;
- **Stempelsteuer** € 65,00.

Die italienischen Filialen von Banken und Finanzgesellschaften mit Sitz in Nicht-EU-Staaten sind verpflichtet, beim Handelsregister/REA-Verzeichnis **alternativ** Folgendes zu hinterlegen:

- Den Jahresabschluss und - falls abgefasst - den Konzernabschluss der Muttergesellschaft zusammen mit dem Lage- und Kontrollbericht, wenn es sich um Nicht-EU-Länder handelt, die Gegenseitigkeitsabkommen unterzeichnet haben, die auf der Überprüfung der Übereinstimmung oder Gleichwertigkeit der Jahresabschlüsse mit den Rechnungslegungsbestimmungen der Richtlinie Nr. 86/635/EWG (in Bezug auf die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der Banken und anderen Finanzinstitute) oder den im europäischen Rahmen angewandten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen basieren

oder

- den getrennten Jahresabschluss der italienischen Zweigniederlassung zusammen mit dem Lage- und Kontrollbericht

oder

- den Jahresabschluss und - falls abgefasst - den Konzernabschluss der Muttergesellschaft, beide abgefasst und kontrolliert entsprechend den Modalitäten, die von der Gesetzgebung des Landes vorgesehen sind, in dem die Muttergesellschaft ihren Sitz hat; den Jahresabschlüssen liegen der Lage- und Kontrollbericht bei sowie die zusätzlichen Informationen in Bezug auf die Tätigkeit der Zweigniederlassungen, d.h.: eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, eine Übersicht der Gesamrentabilität, eine Übersicht der Eigenkapitalveränderungen und eine Kapitalflussrechnung entsprechend den Schemen und Kriterien laut Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 262 vom 22. Dezember 2005, 8. Aktualisierung vom 17. November 2022 (gilt beginnend ab dem Jahresabschluss für das am 31. Dezember abgeschlossene oder laufende Geschäftsjahr).

Dem Vordruck B ist das Genehmigungsprotokoll im Format PDF/A zur Überprüfung der Genehmigung beizulegen.

Wenn der Jahresabschluss in einer Fremdsprache abgefasst ist, muss die übereinstimmende Übersetzung beigelegt werden, die von einem Vertreter der italienischen Zweigniederlassung als konform zu bestätigen ist (Dokumentencode R07).

Falls keine Vorlagepflicht besteht, ist eine eigene Erklärung des gesetzlichen Vertreters in Italien oder eines Verwalters beizulegen; diese Erklärung kann auch im Formular **Note/XX** abgegeben werden.

Die oben genannten Dokumente werden beim Handelsregister/REA-Verzeichnis des Zweitsitzes und/oder einer der Betriebsstätten in Italien

hinterlegt. Die anderen italienischen Zweitsitze teilen das Handelsregister mit, bei dem die Hinterlegung der genannten Dokumente erfolgt.

4.14 Kreditgarantiegenossenschaften (Urkundencodes 711 712 718)

Gesetzliche Bestimmungen: Art. 13 des G.D. Nr. 269 vom 30.09.2003, umgewandelt mit dem Gesetz Nr. 326 vom 24.11.2003; G.v.D. Nr. 385/1993; Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 20.08.2021; interministerielles Dekret vom 9. Dezember 2022 (Art. 6, Abs. 3, Buchst. b).

Vorlagefrist für den Jahresabschluss: innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Genehmigungsprotokolls.

Vorlagefrist für das Mitgliederverzeichnis: innerhalb von 120 Tagen ab dem Abschluss des Geschäftsjahres.

Beträge:

- **Sekretariatsgebühren** € 62,40;
- **Stempelsteuer** € 65,00.

Der Jahresabschluss der großen Confidi (Artikel 106 des Einheitstextes zum Bankwesen) und der kleineren Confidi (Artikel 112 des Einheitstextes zum Bankwesen) muss nach den Bestimmungen zum Jahresabschluss der AGs erstellt werden.

Die Gesellschafterversammlung der Confidi genehmigt den Jahresabschluss innerhalb von 120 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres und innerhalb von 30 Tagen nach Genehmigung hinterlegen die Verwalter eine Kopie im Handelsregister.

Es sind folgende Dokumente vorzulegen:

- ✓ 1 Kopie des Jahresabschlusses im Format PDF/A - Dokumentencode B00, jedoch nur im Falle von **großen Confidi**;
- ✓ 1 Lagebericht - Dokumentencode R05;
- ✓ 1 Genehmigungsprotokoll der Vollversammlung - Dokumentencode V01;
- ✓ 1 Bericht des Überwachungsrates (falls vorhanden) – Dokumentencode R06.

Ab dem Jahr 2025 (**Jahresabschluss zum 31.12.2024**) sind die **kleineren Confidi** verpflichtet, das XBRL-Format zu verwenden (die Taxonomie finden Sie unter diesem Link: <https://www.agid.gov.it/it/dati/formati-aperti/xbrl-standard-formato-elettronico-editabile> im Abschnitt > Regole tecniche), sowie jene, die eine der folgenden Tätigkeiten ausüben:

- a) Kreditgeschäfte in Umsetzung der Bestimmungen von Art. 1 Abs. 256 Buchst. c) des Gesetzes 178/2020 durchführen, wie vom Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 20.08.2021 vorgesehen;
- b) vergünstigte Darlehen aus Mitteln in Anwendung von Art. 1, Abs. 54 des Gesetzes 147 von 2013 gemäß interministeriellem Dekret vom 9. Dezember 2022 (Art. 6, Abs.3, Buchstabe b) gewähren.

Es wird daran erinnert, dass innerhalb von 120 Tagen ab dem Abschluss des Geschäftsjahres die Änderungen am Konsortialvertrag einzutragen sind, die die Identität der Mitglieder des Konsortiums zum Zeitpunkt der Genehmigung des Jahresabschlusses betreffen (Art. 13 des G.D. Nr. 269 vom 30.09.2003, umgewandelt mit dem Gesetz Nr. 326 vom 24.11.2003).

Die Hinterlegung des Mitgliederverzeichnisses des Konsortiums ist obligatorisch, auch wenn keine Änderungen im Vergleich zum Vorjahr eingetreten sind (Rundschreiben Nr. 3689/C vom 6. Mai 2016).

4.15 Internationalisierungskonsortien (Urkundencode 711 712 718)

Gesetzliche Bestimmungen: Art. 42, Abs. 7, letzter Satz des G.D. 83/2012 mit dem Verweis auf Art. 13, Absatz 34, 35 und 36, des G.D. 269/2003, umgewandelt durch das Gesetz 326/2003.

Vorlagefrist für den Jahresabschluss: innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Genehmigungsprotokolls.

Vorlagefrist für das Mitgliederverzeichnis: innerhalb von 120 Tagen ab dem Abschluss des Geschäftsjahres.

Beträge:

- **Sekretariatsgebühren** € 62,40;
- **Stempelsteuer** € 65,00.

Die Verwalter der Internationalisierungskonsortien müssen den Jahresabschluss unter Beachtung der Bestimmungen in Bezug auf die Aktiengesellschaften abfassen und das Genehmigungsprotokoll beilegen.

Dem Jahresabschluss im Format XBRL beizulegende Dokumente:

- ✓ 1 Lagebericht - Dokumentencode R05;
- ✓ 1 Bericht des Überwachungsrats (falls vorhanden) – Dokumentencode R06;
- ✓ 1 Genehmigungsprotokoll der Vollversammlung - Dokumentencode V01.

Es wird daran erinnert, dass innerhalb von 120 Tagen ab dem Abschluss des Geschäftsjahres die Änderungen am Konsortialvertrag einzutragen sind, die die Identität der Mitglieder des Konsortiums zum Zeitpunkt der Genehmigung des Jahresabschlusses betreffen (Art. 13 des G.D. Nr. 269 vom 30.09.2003, umgewandelt mit dem Gesetz Nr. 326 vom 24.11.2003).

Die Hinterlegung des Mitgliederverzeichnisses des Konsortiums ist obligatorisch, auch wenn keine Änderungen im Vergleich zum Vorjahr eingetreten sind (Rundschreiben Nr. 3689/C vom 6. Mai 2016).

4.16 Genossenschaftsbanken (Urkundencodes 711 712)

Gesetzliche Bestimmungen: G.v.D. Nr. 136 vom 18.08.2015; Art. 1 Dekret des Generaldirektors des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung vom 28 April 2011.

Die Genossenschaftsbanken haben die Möglichkeit, bei der Hinterlegung des ordentlichen Jahresabschlusses beim Handelsregister, die **Jahresabschlusserklärung** (mit dem Dokumentencode B09) gemäß Art. 1 des Dekrets des Generaldirektors des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung vom 28.04.2011 beizulegen.

4.17 E.W.I.V. (Urkundencode 722)

Gesetzliche Bestimmung: Art. 7 Abs. 2 des G.v.D. 240/1991.

Vorlagefrist: 4 Monate nach dem Abschluss des Geschäftsjahres.

Beträge:

- **Sekretariatsgebühren** € 62,40;
- **Stempelsteuer** € 65,00.

Für diese Art von Unternehmen ist nur die Hinterlegung des Jahresabschlusses ohne den entsprechenden Genehmigungsbeschluss vorgesehen.

Vorzulegende Dokumente:

- 1 Kopie des XBRL-Jahresabschlusses bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

4.18 Im Musiksektor tätige Körperschaften (Urkundencodes 711 712)

Gesetzliche Bestimmungen: Gesetz 800 vom 14.08.1967, Art. 16 des G.v.D. 367/96.

Vorlagefrist: innerhalb von 30 Tagen ab der Genehmigung des Jahresabschlusses.

Beträge:

- **Sekretariatsgebühren** € 62,40;
- **Stempelsteuer** € 65,00.

Die im Musiksektor tätigen Körperschaften hinterlegen den Jahresabschluss entsprechend den Bestimmungen für die Aktiengesellschaften (Urkundencodes 711 oder 712).

Der Jahresabschluss der im Musiksektor tätigen Körperschaften, abgefasst nach den Vorgaben der Artikel 2423 ff. des Zivilgesetzbuches, wird innerhalb der für die Aktiengesellschaften vorgesehenen Fristen vom Verwaltungsrat und nicht von der Gesellschafterversammlung bewilligt.

Innerhalb von dreißig Tagen ab seiner Genehmigung muss eine Kopie des Jahresabschlusses von den Verwaltern beim Handelsregisteramt hinterlegen, wo die Körperschaft ihren Sitz hat.

Es wird daran erinnert, dass eine Kopie auch an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen zu übermitteln ist.

4.19 Körperschaften von öffentlichem Interesse und große Gruppen – Nachhaltigkeitsbericht

Gesetzliche Bestimmung: G.v.D. Nr. 125 vom 6. September 2024.

Das G.v.D. Nr. 125 vom 6. September 2024, in Kraft getreten am 25. September 2024 (zur Umsetzung der Richtlinie 2022/2464/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 – CSRD – Corporate Sustainability Reporting Directive), hat das G.v.D. Nr. 254/2016 aufgehoben.

Die nichtfinanzielle Erklärung (Dokumentencode DNF) wurde durch den **Nachhaltigkeitsbericht** (individuell oder konsolidiert) ersetzt, der verpflichtend mit einer Konformitätsbescheinigung des Wirtschaftsprüfers über den Nachhaltigkeitsbericht (Dokumentencode R10) vorzulegen ist. Diese ist dem Jahresabschluss oder dem Konzernabschluss gemäß den nachstehenden Bestimmungen beizufügen.

Die genannte Vorschrift gilt ab den Geschäftsjahren, die ab dem 1. Januar 2024 beginnen (Art. 17 Abs. 1 Buch. a), Ziff. 1 und 2), und betrifft:

- A. **Große Unternehmen¹⁰, die Körperschaften von öffentlichem Interesse¹¹** sind und zum Bilanzstichtag mehr als 500 beschäftigte Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt aufweisen;

¹⁰ Gemäß Art. 1 Buchst. n) des G.v.D. Nr. 125/2024 sind große Unternehmen solche Gesellschaften, die zum Bilanzstichtag im ersten Geschäftsjahr oder danach zwei Jahre in Folge zwei der folgenden Schwellenwerte überschreiten: 1) Bilanzsumme: 25.000.000 EUR; 2) Nettoumsatzerlöse: 50.000.000 EUR; 3) Durchschnittliche Beschäftigtenzahl im Geschäftsjahr: 250.

- B. **Körperschaften von öffentlichem Interesse** gemäß Art. 16 Abs. 1 des G.v.D. Nr. 39 vom 27. Januar 2010, die **Muttergesellschaften einer großen Gruppe**¹² sind und auf konsolidierter Basis zum Bilanzstichtag den Schwellenwert von 500 beschäftigten Arbeitnehmern im Jahresdurchschnitt überschreiten.

4.19.1 Individueller Nachhaltigkeitsbericht zur Hinterlegung des Jahresabschlusses

Art. 3 des G.v.D. Nr. 125/2024 sieht vor, dass verpflichtete Unternehmen – für das am 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr handelt es sich um große Unternehmen, die Körperschaften von öffentlichem Interesse sind – einen Abschnitt in ihrem Lagebericht mit der Bezeichnung „Individueller Nachhaltigkeitsbericht“ aufnehmen müssen, der folgende Angaben enthält:

1. Informationen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsthemen zu verstehen;
2. Informationen, die erforderlich sind, um zu verstehen, wie Nachhaltigkeitsthemen die Entwicklung, die Ergebnisse und die Lage des Unternehmens beeinflussen.

Bis zur Veröffentlichung der neuen Taxonomie kann der **individuelle Nachhaltigkeitsbericht**, der dem Jahresabschluss beizufügen ist, enthalten sein:

- **in einer eigenen Anlage** im PDF/A-Format¹³ (**Dokumentencode R10**) – **empfohlene und zu bevorzugende Lösung für eine bessere Handhabung und Auffindbarkeit des Dokuments;**
oder
- in einem eigenen Abschnitt des **Lageberichts im PDF/A-Format**, wobei der Lagebericht zu diesem Zweck ein zweites Mal beigefügt wird (**Dokumentencode R10**), unter Berücksichtigung der Gesamtgröße der Meldung des Jahresabschlusses.

¹¹ Gemäß Art. 16 Abs. 1 G.v.D. Nr. 39/2010 sind Körperschaften von öffentlichem Interesse: a) italienische Gesellschaften, deren Wertpapiere an geregelten Märkten in Italien oder der EU gehandelt werden; b) Banken; c) Versicherungsunternehmen gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. u) der Privatversicherungsordnung; d) Rückversicherungsunternehmen gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. cc) der Privatversicherungsordnung mit Rechtssitz in Italien sowie die Zweitsitze von Rückversicherern aus Drittländern gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. cc-ter) der Privatversicherungsordnung.

¹² Gemäß Art. 1 Buchst. o) G.v.D. Nr. 125/2024 ist eine große Unternehmensgruppe eine Gruppe, die aus einer Muttergesellschaft und Tochtergesellschaften besteht, die in den Konzernabschluss einzubeziehen sind und die auf konsolidierter Basis zum Bilanzstichtag der Muttergesellschaft im ersten Geschäftsjahr oder danach zwei Jahre in Folge zwei der folgenden drei Schwellenwerte überschreiten: 1) Bilanzsumme: 25.000.000 EUR; 2) Nettoumsatzerlöse: 50.000.000 EUR; 3) Durchschnittliche Beschäftigtenzahl im Geschäftsjahr: 250. Die Prüfung der Schwellenwerte kann auch auf aggregierter Basis ohne Konsolidierung erfolgen. In diesem Fall werden die Schwellenwerte gemäß Ziff. 1) und 2) um 20 % erhöht.

¹³ Art. 3 Abs. 11 sieht für den Nachhaltigkeitsbericht das erweiterte XHTML-Format vor. Die FAQ Nr. 38 der Europäischen Kommission (https://finance.ec.europa.eu/publications/frequently-asked-questions-implementation-eu-corporate-sustainability-reporting-rules_en) stellt klar, dass bis zur Einführung der oben genannten digitalen Taxonomie das Unternehmen weder verpflichtet ist, die Nachhaltigkeitsinformationen zu erweitern, noch den Lagebericht in der Sprache XHTML zu erstellen.

Der individuelle Nachhaltigkeitsbericht muss von **einer Konformitätsbescheinigung begleitet werden, die dem Jahresabschluss im PDF/A-Format beizufügen ist (Dokumentencode 99 mit Beschreibung: BESTÄTIGUNG über den individuellen Nachhaltigkeitsbericht).**

Zu diesem Zweck haben die Unternehmen einen Abschlussprüfer oder ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu beauftragen. Dabei kann es sich entweder um denselben Prüfer handeln, der mit der Abschlussprüfung der Gesellschaft betraut ist oder um eine andere Person bzw. Gesellschaft. Die für die Konformitätsbescheinigung zuständige Person muss

- formell beauftragt worden sein;
- im Register der Abschlussprüfer¹⁴ eingetragen sein;
- über eine eigene Befähigung auch für die Ausübung der Tätigkeit zur Bescheinigung des Nachhaltigkeitsberichtes¹⁵ verfügen.

Nach Maßgabe des Artikels 6 des G.v.D. Nr. 125/2024 sind sowohl der Nachhaltigkeitsbericht als auch der Konformitätsbescheinigungsbericht gemäß Artikel 14-bis des G.v.D. Nr. 39/2010 auch auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen. Verfügt das Unternehmen über keine Internetseite, so stellt es jedem, der dies wünscht, eine gedruckte Version dieser Unterlagen zur Verfügung.

Große Unternehmen sowie börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen sind gemäß Artikel 7 des G.v.D. Nr. 125/2024 von der Erstellung des **individuellen Nachhaltigkeitsberichts** befreit, sofern die entsprechenden Informationen in folgenden Unterlagen enthalten sind:

- a. im **konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht**, der von der Muttergesellschaft erstellt wurde (Art. 4 G.v.D. Nr. 125/2024);
- b. im **konsolidierten Lagebericht**, der von der europäischen Muttergesellschaft gemäß den Artikeln 29 und 29-bis der Richtlinie 2013/34/EU erstellt wurde;
- c. im **konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht**, der von der außereuropäischen Muttergesellschaft in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 29-ter der Richtlinie 2013/34/EU erlassenen Berichtsstandards oder in einer

¹⁴ Siehe auch Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen Nr. 37 vom 12.11.2024.

¹⁵ Das Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 19. Februar 2025, erlassen gemäß Artikel 6 Absatz 1-bis des Gesetzesdekrets vom 27. Januar 2010, Nr. 39, definiert Inhalt und Modalitäten der Antragstellung auf Zulassung für Abschlussprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die die Konformität des Nachhaltigkeitsberichtes bescheinigen.

Die Durchführung von Aufträgen zur Bestätigung der Konformität des Nachhaltigkeitsberichtes ist den im Register der Abschlussprüfer Eingetragenen vorbehalten, die die in den Artikeln 3 Absatz 1 Buchstabe d-bis) und 4 Absatz 3-ter) des Gesetzesdekrets vom 27. Januar 2010, Nr. 39, genannten Voraussetzungen (Praktikum und Eignungsprüfung) erfüllt haben; die Zulassung gilt ab dem Datum des entsprechenden Beschlusses des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen, Generalrechnungsamt des Staates und Generalinspektorat für Finanzen (Artikel 6 Absatz 4 des Dekrets vom 19. Februar 2025).

In der Anfangsphase sind jene, die bis zum 1. Januar 2026 im Register der Abschlussprüfer eingetragen sind und die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, zur Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen für den Nachhaltigkeitsbericht ab dem Eingang des Zulassungsantrags berechtigt, sofern sie mindestens fünf jährliche Fortbildungspunkte in den für Nachhaltigkeitsbericht und -bestätigung relevanten Fachgebieten erworben haben (Artikel 18 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 6. September 2024, Nr. 125 sowie Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 7 des Dekrets vom 19. Februar 2025).

den Grundsätzen der Nachhaltigkeitsberichtserstattung gleichwertigen Weise erstellt wurde.

In diesen Fällen ist dem Antrag auf Hinterlegung des Jahresabschlusses der befreiten Gesellschaft beizufügen:

1. der individuelle Lagebericht (Dokumentencode R05), der zwingend Folgendes enthalten muss:
 - a. den Namen und den Rechtssitz der Muttergesellschaft;
 - b. den Link zur Internetseite, auf der der konsolidierte Lagebericht der Muttergesellschaft bzw. der europäischen Muttergesellschaft oder gegebenenfalls der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht der außereuropäischen Muttergesellschaft sowie die Bescheinigung mit den Schlussfolgerungen zur Konformität bereitgestellt werden;
 - c. die Erklärung, dass das Unternehmen gemäß Artikel 7 des G.v.D. Nr. 125/2024 von der Verpflichtung befreit ist.
2. die Kopie des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts (Dokumentencode R10) bzw. des konsolidierten Lageberichts der europäischen oder außereuropäischen Muttergesellschaft, verfasst in italienischer Sprache oder in einer im internationalen Finanzwesen allgemein verwendeten Sprache, oder versehen mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen. Ist die Übersetzung nicht beglaubigt, so hat das Unternehmen, gemäß Artikel 6 des G.v.D. Nr. 125/2024, eine entsprechende Erklärung darüber beizufügen.

4.19.2 Konsolidierter Nachhaltigkeitsbericht zur Hinterlegung des Konzernabschlusses

Art. 4 der G.v.D. Nr. 125/2024 bestimmt, dass verpflichtete Unternehmen – für das am 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr handelt es sich um **Körperschaften von öffentlichem Interesse die Muttergesellschaften einer großen Gruppe sind** – in einem eigenen Abschnitt des Lageberichts des Konzernabschlusses Folgendes mit der Bezeichnung „Konsolidierter Nachhaltigkeitsbericht“ aufnehmen müssen:

1. Informationen, die zum Verständnis der Auswirkungen der Unternehmensgruppe auf Nachhaltigkeitsthemen erforderlich sind;
2. Angaben, die zum Verständnis der Art und Weise erforderlich sind, wie sich Nachhaltigkeitsthemen auf die Entwicklung, die Ergebnisse und die Lage der Unternehmensgruppe auswirken;
3. Angabe der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochtergesellschaften, die gemäß Artikel 7 keine Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen.

Die Muttergesellschaft, die im Lagebericht zum Konzernabschluss die Informationen zur Nachhaltigkeit bereitstellt, ist nicht verpflichtet, dieselben Informationen auch im Lagebericht zum Jahresabschluss bereitzustellen.

Der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht ist dem Konzernabschluss beizufügen, entweder:

- als eigene Anlage im PDF/A-Format (Dokumentencode R10) - **empfohlene und zu bevorzugende Lösung für eine bessere Handhabung und Auffindbarkeit des Dokuments** oder
- in einem eigenen Abschnitt des **Lageberichts im PDF/A-Format**, wobei der Lagebericht zu diesem Zweck ein zweites Mal beigefügt wird (**Dokumentencode R10**), unter Berücksichtigung der Gesamtgröße der Meldung des Jahresabschlusses.

Der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht muss **von einer Konformitätsbescheinigung begleitet werden, die dem Jahresabschluss im Format PDF/A beizufügen ist (Dokumentencode 99 mit Beschreibung: BESTÄTIGUNG über den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht).**

Zu diesem Zweck haben die Unternehmen einen Abschlussprüfer oder ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu beauftragen. Dabei kann es sich entweder um denselben Prüfer handeln, der mit der Abschlussprüfung der Gesellschaft betraut ist oder um eine andere Person bzw. Gesellschaft. Die für die Konformitätsbescheinigung zuständige Person muss

- formell beauftragt worden sein
- im Register der Abschlussprüfer¹⁶ eingetragen sein
- über eine eigene Befähigung auch für die Ausübung der Tätigkeit zur Bescheinigung des Nachhaltigkeitsberichtes¹⁷ verfügen

Die **Muttergesellschaften einer großen Unternehmensgruppe** sind gemäß Art. 7 G.v.D. Nr. 125/2024 von der Erstellung des **konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts** befreit, sofern die entsprechenden Informationen in folgenden Unterlagen enthalten sind:

- a. im **konsolidiertem Nachhaltigkeitsbericht**, der von der **Muttergesellschaft**¹⁸ erstellt wurde (Art. 4 G.v.D. Nr. 125/2024);
- b. im **konsolidierten Lagebericht**, der von der **europäischen Muttergesellschaft**¹⁹ gemäß den Art. 29 und 29-bis der Richtlinie 2013/34/EU erstellt wurde;
- c. im **konsolidiertem Nachhaltigkeitsbericht**, der von der **außereuropäischen Muttergesellschaft**²⁰ in Übereinstimmung

¹⁶ Siehe auch Rundschreiben des Wirtschafts- und Finanzministeriums Nr. 37 vom 12.11.2024.

¹⁷ Vgl. Fußnote 15.

¹⁸ Gemäß Artikel 1 Buchstabe a) des GvD Nr. 125/2024 ist „Muttergesellschaft“: das Unternehmen, das verpflichtet ist, den Konzernabschluss gemäß dem gesetzvertretenden Dekret vom 9. April 1991, Nr. 127, zu erstellen.

¹⁹ Gemäß Artikel 1 Buchstabe c) des GvD Nr. 125/2024 ist „europäische Muttergesellschaft“: ein Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, das verpflichtet ist, einen konsolidierten Abschluss gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu erstellen.

²⁰ Gemäß Artikel 1 Buchstabe i) des GvD Nr. 125/2024 ist „außereuropäische Muttergesellschaft“: ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat außerhalb der Europäischen Union, das Tochtergesellschaften kontrolliert oder Zweigniederlassungen mit Sitz im Staatsgebiet errichtet hat und dessen Rechtsform mit einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung vergleichbar ist.

mit den von der Europäischen Kommission gemäß Art. 29-ter der Richtlinie 2013/34/EU erlassenen Berichtsstandards oder in einer den Grundsätzen der Nachhaltigkeitsberichtserstattung gleichwertigen Weise erstellt wurde.

In diesen Fällen ist dem Antrag auf Hinterlegung des Konzernabschlusses der befreiten Gesellschaft beizufügen:

1. der konsolidierte Lagebericht (Dokumentencode R05), der zwingend Folgendes enthalten muss:
 - a. den Namen und den Rechtssitz der Muttergesellschaft;
 - b. den Link zur Internetseite, auf der der konsolidierte Lagebericht der Muttergesellschaft bzw. der europäischen Muttergesellschaft oder gegebenenfalls der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht der außereuropäischen Muttergesellschaft sowie die Bescheinigung mit den Schlussfolgerungen zur Konformität bereitgestellt werden;
 - c. die Erklärung, dass das Unternehmen gemäß Artikel 7 des G.v.D. Nr. 125/2024 von der Verpflichtung befreit ist.
2. die Kopie des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts (Dokumentencode R10) bzw. des konsolidierten Lageberichts der europäischen oder außereuropäischen Muttergesellschaft, verfasst in italienischer Sprache oder in einer im internationalen Finanzwesen allgemein verwendeten Sprache, oder versehen mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen. Ist die Übersetzung nicht beglaubigt, so hat das Unternehmen, gemäß Artikel 6 des G.v.D. Nr. 125/2024, eine entsprechende Erklärung darüber beizufügen.

4.19.3 Freiwilliger Nachhaltigkeitsbericht

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Unternehmen/Gruppen, die nicht den Verpflichtungen gemäß G.v.D. Nr. 125/2024 unterliegen und auf freiwilliger Basis einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen – um ihren Einsatz in den betreffenden Themenbereichen hervorzuheben – diesen gemeinsam mit dem Jahresabschluss und dem Konzernabschluss einreichen, indem sie diesen der Meldung im Format PDF/A (Dokumentencode R10) beifügen (siehe Abschnitte 3.1 und 3.2).

4.20 Hinterlegung des Jahresabschlusses für Gesellschaften in Liquidation (Urkundencodes 711 712 und 718)

Gesetzliche Bestimmungen: Art. 2435, Art. 2435-bis, Art. 2435-ter, 2490 ZGB.

Vorlagefrist: 30 Tage ab dem Datum des Genehmigungsprotokolls.

Beträge:

- **Sekretariatsgebühren** € 62,40;
- **Stempelsteuer** € 65,00.

Während der Liquidation müssen die Liquidatoren den Jahresabschluss abfassen und ihn beim Handelsregister im Format XBRL und entsprechend den Angaben laut Abschnitt 3.1 hinterlegen.

Soweit vereinbar mit der Natur, der Zielsetzung und des Standes der Liquidation, werden die Bestimmungen laut Art. 2423 ff. ZGB angewandt.

Dem ersten Jahresabschluss nach Eröffnung der Liquidation werden die von den Verwaltern gemäß Artikel 2487-bis des ZGB vorgelegten Unterlagen mit etwaigen Anmerkungen der Liquidatoren **im PDF/A-Format** beigefügt.

4.21 Ausgebliebene Genehmigung des Jahresabschlusses

Vorlagefrist: keine.

Das Gesetz sieht die Hinterlegung des nicht genehmigten Jahresabschlusses (Bilanzentwurf) nicht vor, was daher als "atypische" Hinterlegung gilt.

Einige Handelsregisterämter betrachten diese Meldung aufgrund des ausdrücklichen Hinweises des zuständigen Richters des Handelsregisters als annehmbar, auch wenn es fakultativ ist.

Falls vom einzelnen Handelsregisteramt vorgesehen, muss die Hinterlegung des nicht genehmigten Jahresabschlusses mittels Einheitsmeldung mit dem Formular S2 (Urkundencode A99) erfolgen, und auf dem Formular Note/XX ist anzugeben, dass es sich um die Hinterlegung eines nicht genehmigten Jahresabschlusses handelt (Rundschreiben Ministerium f. Wirtschaftsentwicklung 3689/C vom 06.05.2016), wobei nebst nicht genehmigten Jahresabschluss auch das Protokoll der Gesellschafterversammlung beizulegen ist, die keine Teilnehmer hatte oder nicht beschlussfähig war oder den Jahresabschluss nicht genehmigt hat.

Die Hinterlegung unterliegt der Entrichtung der Sekretariatsgebühren in Höhe von € 90,00 und der Stempelsteuer in Höhe von € 65,00.

Weitere Informationen erteilt auf Anfrage die gebietsmäßig für den Empfang der Meldung zuständige Handelskammer.

4.22 Berichtigungshinterlegungen und neuerliches Senden

Mit "Berichtigungshinterlegung" ist ein neuer Antrag in Bezug auf den zuerst eingereichten gemeint, welcher bereits abgearbeitet und der Jahresabschluss zur Einsichtnahme verfügbar ist. Dieser Antrag hat den Zweck, Fehler in der Bilanz (Buchhaltungsdokument) oder in den dazugehörigen Anlagen zu berichtigen oder Mängel in den Dokumenten der Ersthinterlegung zu beheben.

Mit diesem neuen Antrag wird die vollständige Berichtigung aller gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen je nach Art des Jahresabschlusses, mit einem neuen Protokoll der Gesellschafterversammlung, vorgenommen.

Die erneute Hinterlegung muss innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des neuen Genehmigungsprotokolls erfolgen und bringt eine Neuprotokollierung mit sich.

Im Feld NOTE der Meldung ist anzugeben, dass es sich um eine Berichtigungshinterlegung handelt, wobei das Jahr und die Protokollnummer der zu berichtigende Meldung anzugeben sind.

Beträge:

- **Sekretariatsgebühren** € 62,40;
- **Stempelsteuer** € 65,00.

Falls die Fehler die Abfassung des Gesellschafterverzeichnisses betreffen, ist nur das Gesellschafterverzeichnis ohne weitere Dokumente zu hinterlegen.

Die neue Hinterlegung des Gesellschafterverzeichnisses muss mittels ComUnica-Meldung mit der Vorlage des Formulars S erfolgen, wobei im Formular NOTE/XX die Gründe für die Berichtigung und die Eckdaten der zu berichtigende Meldung angegeben werden.

Beträge:

- **Sekretariatsgebühren** € 30,00;
- **Stempelsteuer** € 65,00.

Hinweis: Durch die Berichtigungshinterlegung wird der zuvor hinterlegte Jahresabschluss nicht gelöscht.

Um eine bereits hinterlegte Meldung zu berichtigen, sofern der Jahresabschluss **noch nicht abgearbeitet und zur Einsicht verfügbar ist**, kann ein „**neuerliches Senden**“ vorgenommen werden.

In diesem Fall ist das Jahr und die Protokollnummer der Meldung anzugeben auf welche sich das „neuerliche Senden“ bezieht.

Für die neue Meldung mit dem „neuerlichen Senden“ sind keine Sekretariatsgebühren und Stempelgebühren geschuldet (diese wurden bereits mit der Erstübermittlung entrichtet).

Hinweis: Für Meldungen, die bereits abgearbeitet sind und der Jahresabschluss zur Einsicht verfügbar ist, ist ein „neuerliches Senden“ nicht möglich.

5 Sekretariatsgebühren und Stempelsteuer

Der Betrag der **Sekretariatsgebühren** beläuft sich auf € **62,40** auf telematischem Weg, auf € 92,40 für die Hinterlegung auf einem elektronischen Datenträger, einschließlich € 2,40²¹ für den Beitrag zur Finanzierung des italienischen Standardsetzers Organismo italiano di contabilità OIC.

Der Betrag der **Stempelsteuer** beläuft sich auf € **65,00**.

Die Hinterlegungen zur Berichtigung von bereits hinterlegten Jahresabschlüssen unterliegen den normalen Beträgen hinsichtlich der Sekretariatsgebühren (€ 62,40) und der Stempelsteuer (€ 65,00).

Die Berichtigung lediglich der hinterlegten Gesellschafterverzeichnisse unterliegt den Sekretariatsgebühren (€ 30,00) und der Stempelsteuer (€ 65,00) und erfolgt mittels ComUnica-Meldung mit der Vorlage des Formulars S und Urkundencode 508 (siehe Abschnitt 4.23).

Für die in der spezifischen Kategorie im Sinne des Gesetzes Nr. 381/91 eingetragenen **Sozialgenossenschaften** betragen die Sekretariatsgebühren € 32,40 bei telematischer Hinterlegung des Jahresabschlusses bzw. € 47,40 bei Hinterlegung auf einem elektronischen Datenträger. Die Sozialgenossenschaften sind von der Stempelsteuer befreit.

Für die **offenen Handelsgesellschaften oder die Kommanditgesellschaften, die vollständig von Aktiengesellschaften besessen werden, oder Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung** betragen die **Sekretariatsgebühren** € 62,40 und die **Stempelsteuer** beläuft sich auf € 59,00.

Für die "**Netzwerksubjekte**" belaufen sich die **Sekretariatsgebühren** auf € 62,40 und als Stempelsteuer für die Hinterlegung sind € 65,00 zu entrichten.

Für die **Sonderbetriebe laut Art. 114 Abs. 5-bis des G.v.D. 267/2000**, die im Handelsregister eingetragen sind, sind für die Hinterlegung € 65,00 als Stempelsteuer und € 62,40 als Sekretariatsgebühren zu entrichten.

Für die **Institutionen laut Art. 114 Abs. 5-bis des G.v.D. 267/2000**, die im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (REA) eingetragen sind, sind für die Sekretariatsgebühren € 62,40 und für die Stempelsteuer € 16,00 zu entrichten.

²¹ Das gesetzvertretende Dekret Nr. 38 von 2005 legt fest, dass die Unternehmen zur Finanzierung des OIC dadurch beitragen, dass auf die Sekretariatsgebühren, die den Handelskammern zu zahlen sind, ein Aufschlag angewandt wird, der für 2024 Euro 2,40 beträgt entsprechend des interministeriellen Dekrets des Ministeriums für Unternehmen und Made in Italy und des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 16.02.2023.

Für die Amateursportgesellschaften ohne Gewinnabsicht, die vom Coni anerkannt sind (diese Anerkennung wird nun durch die Eintragung in das Nationale Register für Amateursport gemäß G.v.D. 39/2021 ersetzt), ist die Hinterlegung des Jahresabschlusses und der eventuellen Gesellschafterliste von der Stempelsteuer befreit (DPR 642/72, Anlage B – Tabelle, Art 27-bis in der Fassung von Art. 1 Abs. 646 des Gesetzes 145/2018).

Für **die innovativen Startups** und zertifizierten Gründerzentren, die in der entsprechenden Sondersektion des Handelsregisters eingetragen sind, ist die Hinterlegung des Jahresabschlusses von der Stempelsteuer und von den Sekretariatsgebühren befreit. Diese Befreiung hängt von der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen ab, die vom Gesetz für den Erwerb der Eigenschaft als innovative Startup und zertifiziertes Gründerzentrum vorgesehen sind, und geht nicht über das fünfte Jahr der Gründung des innovativen Startups und nicht über das fünfte Jahr der Eintragung in der Sondersektion des Handelsregisters als zertifiziertes Gründerzentrum hinaus.

Die Start-ups, denen eine zwölfmonatige Verlängerung der Eintragung in der Sondersektion gemäß Art. 38, Abs. 5 GD 34/2020 zusteht, sind weiterhin nur bis zum sechzigsten Monat ab ihrer Gründung von der Zahlung der Sekretariatsgebühren und der Stempelsteuer für die Hinterlegung der Jahresabschlüsse befreit; nach Verstreichen dieser Frist sind sie zur Zahlung der Gebühren verpflichtet, auch wenn sie ausnahmsweise noch weitere 12 Monate in der Sondersektion eingetragen sind.

Für die **innovativen KMU**, die in der Sondersektion Innovative KMU eingetragen sind, unterliegt die Hinterlegung des Jahresabschlusses der Entrichtung der Sekretariatsgebühren in Höhe von Euro 62,40; sie sind jedoch von der Stempelsteuer befreit. Diese Befreiung hängt von der Aufrechterhaltung der vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für den Erwerb der Eigenschaft als innovatives KMU ab und gilt nicht länger als das fünfte Jahr ab der Eintragung des innovativen KMU in die Sondersektion des Handelsregisterregisters.

6 Gewinnausschüttung

Das Protokoll der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung des Jahresabschlusses, welches die Ausschüttung von Gewinnen vorsieht, muss gemäß Art. 4, Buchstabe d, Tarif erster Teil des D.P.R. 131/1986 (Beschluss des Finanzministeriums Nr. 174/E vom 22.11.2000, Beschluss der Zentraldirektion der Agentur für Einnahmen Nr. 353/E vom 5. Dezember 2007) beim Registeramt registriert werden. Falls das Registeramt der Agentur für Einnahmen nicht rechtzeitig das Protokoll mit den Daten der Registrierung erlässt, muss der zur Hinterlegung verpflichtete eine digital unterschriebene Erklärung beifügen, in der er das Datum und das Amt angibt, bei welchem die Registrierung vorgenommen wurde, oder die Kopie der Hinterlegungsbestätigung beifügen.

Das Protokoll der Gesellschafterversammlung, das eine Gewinnausschüttung vorsieht, muss innerhalb der vorgesehenen, ab Datum der Gesellschafterversammlung laufenden Frist registriert werden. Dies gilt auch für die Gesellschaften, die für die Transparenzbesteuerung gemäß Artikel 115 und 116 des EEST optiert haben.

Es ist auch notwendig, das entsprechende Häkchen im Formular B zu setzen.

7 Verwaltungsstrafen

Es wird daran erinnert, dass Art. 2630 ZGB die Verwaltungsstrafen in Sachen Hinterlegung des Jahresabschlusses festlegt:

"Art. 2630 - (Unterlassung der Vornahme von Anzeigen, Mitteilungen oder Hinterlegungen)

Wer aufgrund des von ihm in einer Gesellschaft oder in einem Konsortium bekleideten Amtes gesetzlich verpflichtet ist, innerhalb bestimmter Fristen beim Handelsregister Anzeigen, Mitteilungen oder Hinterlegungen vorzunehmen, und dies unterlässt, oder wer es unterlässt, in Urkunden, im Schriftverkehr und im Telematiknetz die im ersten, zweiten, dritten und vierten Absatz des Artikels 2250 vorgeschriebenen Informationen zu erteilen, wird mit einer in Geld abzuleistenden Verwaltungsstrafe von € 103 bis zu € 1.032. Erfolgt die Anzeige, die Mitteilung oder die Hinterlegung innerhalb der ersten dreißig Tage nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist, wird die in Geld abzuleistende Verwaltungsstrafe auf ein Drittel vermindert. Wird die Hinterlegung der Jahresabschlüsse unterlassen, ist die in Geld abzuleistende Verwaltungsstrafe um ein Drittel zu erhöhen."

8 Qualität der Datenbank Jahresabschlüsse

In den Jahren 2014/2015 hat das Kammersystem eine Reihe von Projekten eingeleitet, um die Qualität der Informationen im Handelsregister zu verbessern und allfällige Unstimmigkeiten und/oder Unterlassungen in der Datenkommunikation zu erfassen. Aufgrund dieser Initiativen wurde 2015 eine Informationskampagne bei den Benutzern gestartet, und es wurde eine spezifische Kontrolltätigkeit seitens der Ämter organisiert.

Auch 2025 führen die Ämter der Handelskammern die Initiativen weiter, mit denen die Benutzer hinsichtlich der korrekten Veröffentlichung sensibilisiert werden sollen, nämlich dort, wo tatsächlich die Voraussetzungen für die Pflicht zur Hinterlegung des Jahresabschlusses im Handelsregister vorliegen. In diesem Sinne wird darauf hingewiesen, dass sich die Ämter in Ermangelung einer kontinuierlichen Hinterlegung der Jahresabschlüsse das Recht vorbehalten, angemessene Verfahren einzuleiten und gegebenenfalls den Richter des Handelsregisters einzuschalten. Laut Rechtsprechung ist die fehlende Genehmigung des Jahresabschlusses für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre ein eindeutiges Zeichen für die Funktionsunfähigkeit der

Versammlung und irreversibel (App. Bologna 18-5-1999 in Giur. comm. 01, II, 430), sodass ein Grund für die Auflösung gemäß Art. 2484 Nr. 3 ZGB und die entsprechenden Rechtsfolgen vorliegt.

Falls das Unternehmen ältere Jahresabschlüsse für mehrere Geschäftsjahre hinterlegt, wird empfohlen, beim Übersenden die chronologische Reihenfolge der Bezugsjahre einzuhalten und mit dem Jahresabschluss des am längsten zurückliegenden Geschäftsjahres zu beginnen.

9 Hinweise

- **Ernennung des Kontrollorgans für GmbHs.** Art. 2477 in der nach dem Inkrafttreten des sogenannten "Codice della Crisi" gültigen Fassung, sieht zwingend die Ernennung des Kontrollorgans oder des Abschlussprüfers für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften die die Regeln der GmbH anwenden vor, wenn diese:
 - a) zur Erstellung des Konzernabschlusses verpflichtet sind;
 - b) eine Gesellschaft kontrollieren, die zur Abschlussprüfung verpflichtet ist;
 - c) in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens einen der folgenden Grenzwerte überschritten haben:
 - 1) Summe der Aktive in der Bilanz: 4 Millionen Euro;
 - 2) Erlöse aus Verkäufen und Leistungen: 4 Millionen Euro;
 - 3) durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im Geschäftsjahr: 20 Einheiten.

Die Ernennung muss innerhalb von dreißig Tagen nach der Gesellschafterversammlung erfolgen, die den Jahresabschluss genehmigt, in dem die genannten Grenzwerte überschritten werden.

Bezüglich der Grenze der Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter während des Geschäftsjahres wird empfohlen, die entsprechende Information in der eigens dafür vorgesehenen Tabelle des Bilanzanhangs im XBRL-Format anzugeben und die Zahl nach der ULA-Methode zu berechnen.

- **Liquidationsschlussbilanz.** Die Hinterlegung der Liquidationsschluss-bilanz im Sinne der Artikel 2492 und 2519 Zivilgesetzbuch folgt nicht den Regeln der Hinterlegung des ordentlichen Jahresabschlusses, da sie laut Artikel 9 Gesetz 40/2007 unter die Vereinheitlichte Meldung fällt. Daher wird hierfür nicht das Formular B, sondern das **Formular S3 verwendet und mittels Einheitsmeldung eingereicht**. Es wird empfohlen, den auf den Websites der Handelskammern veröffentlichten Leitfaden „Guida Interattiva Nazionale UnionCamere“ (Interaktive Nationale Anleitung UnionCamere) über die Obliegenheiten zulasten der Gesellschaften einzusehen. Die Liquidationsschlussbilanz stellt die abschließende Rechnungslegung der Liquidatoren dar; daher kann nach der Hinterlegung dieses Dokuments kein Jahresabschluss hinterlegt werden, der sich auf ein späteres Datum bezieht.

- **Hinterlegung des Berichts über die Zahlungen im Sinne von Art. 5 G.v.D. 139/2015.** Die großen Gesellschaften gemäß Art. 1 G.v.D. 139/2015, die in den Sektoren Bergbau und Holzeinschlag in Primärwäldern tätig sind, sind verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten ab dem Abschluss des Geschäftsjahres einen Bericht über die Zahlungen an die Regierungen im Sinne des Art. 3 und 5 des genannten Dekrets zu hinterlegen. Für diese Meldung wird nicht das Formular B, sondern das **Formular S2 verwendet und mittels Einheitsmeldung eingereicht.**
- **Zwischenbilanz.** Abschlüsse, die sich auf kleinere Zeiträume als das Geschäftsjahr beziehen, unterliegen aufgrund des Prinzips der Typengebundenheit und Bestimmtheit der Urkunden, die im Handelsregister einzutragen oder zu hinterlegen sind (Art. 2188 ZGB), nicht der Hinterlegungspflicht.
- **Bericht über die Unternehmensführung.** Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung, die zur Abfassung und Veröffentlichung des Berichtes über die Unternehmensführung (Art. 6 G.v.D. Nr. 175/2016) „gleichzeitig mit dem Jahresabschluss“ verpflichtet sind, wird empfohlen, diesem Dokument einen spezifischen Abschnitt im Lagebericht zu widmen. Gesellschaften, die nicht zur Abfassung des Lageberichtes verpflichtet sind, bzw. Kleinstunternehmen können den Bericht über die Unternehmensführung als getrenntes Dokument mit dem Dokumentenkode 99 und der Beschreibung „Relazione sul governo societario“ (Bericht über die Unternehmensführung) erstellen und gemeinsam mit dem Jahresabschluss hinterlegen.²²

Umwandlung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Personengesellschaften.

Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche die Urkunde der Umwandlung in Personengesellschaft vor der Genehmigung des Jahresabschlusses in das Handelsregister eintragen, müssen den Jahresabschluss nicht hinterlegen, da das für die Abschlussgenehmigung zuständige Organ nicht mehr gegeben ist. Sollte der Jahresabschluss vor der Eintragung der Umwandlung genehmigt werden, kann der Jahresabschluss hinterlegt werden, soweit der entsprechende Antrag vor dem Datum der genannten Eintragung eingereicht wird.

Umwandlung von Personengesellschaften in Kapitalgesellschaften.

Die Personengesellschaften, welche die Urkunde der Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft im Handelsregister eingetragen haben, hinterlegen den ersten Jahresabschluss im Handelsregister unter Beachtung des Datums des Abschlusses des ersten Geschäftsjahres, das in der Urkunde der Umwandlung angegeben ist.

²² Siehe die Studie des gesamtstaatlichen Beirats der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und der Fondazione Nazionale dei Commercialisti „Relazione sul governo societario contenente Programma di valutazione del rischio di crisi aziendale (ex art. 6, co. 2 e 4, d.lgs. 175/2016)“ vom März 2019.

- **Ergebnis der Abarbeitung des Protokolls.** Mit Bezug auf die Hinterlegung des Jahresabschlusses sind im Dokument zur Bescheinigung der Abarbeitung des Protokolls nur die notwendigsten Daten des Unternehmens und die Eckdaten des Hinterlegungsprotokolls angeführt. Dieses neue Dokument ist bereits in der digitalen Box verfügbar, daher ist es nicht mehr notwendig, in der Handelskammer alte, nicht zugegangene „Auszüge über die Abarbeitung des Protokolls“ zu beantragen.
- **Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ohne Beträge oder Betrag gleich Null.** Die Bilanz der Gesellschaft kann nicht nur Beträge gleich Null enthalten, da die Gesellschaft schon allein aufgrund ihres Bestehens über Güter mit einem definierten Wert verfügen muss, die in der Bilanz anzugeben sind. Wurde im Laufe des Geschäftsjahres keine Tätigkeit ausgeübt/durchgeführt (inaktives oder stillgelegtes Unternehmen), können in der Gewinn- und Verlustrechnung auch nur Beträge gleich Null aufscheinen; die Gewinn- und Verlustrechnung ist aber auch in diesem Fall auszufüllen und zu erstellen. Die Hinterlegung dieser Aufstellung ist obligatorisch und kann nicht unterlassen werden.
- **Dateigröße.** Die maximale Größe einer Anlage zur Meldung des Jahresabschlusses beträgt 30 MB, ausgenommen des Konzernabschlusses im ESEF-Format (ZIP-Datei), welche maximal 80 MB groß sein darf. Sollten die beizulegenden PDF/A-Dateien zu groß sein, ist es ratsam, die Datei in mehrere Teile aufzuteilen, die entsprechenden Dateien in das PDF/A-Format umzuwandeln, digital zu unterzeichnen und mit dem Dokumentenkode 99-ANDERES DOKUMENT beizulegen. Die maximale Größe der Meldung des Jahresabschlusses beträgt 100 MB (Summe der Anlagen, Aufstellung und Datei der Meldung).
- **Beteiligungsholdings.** Für Investmentunternehmen und Beteiligungsunternehmen gilt nach Art. 24 des Gesetzes 238/2021 das Verbot der Inanspruchnahme der für Kleinunternehmen vorgesehenen dokumentarischen Vereinfachungen. Diese Unternehmenskategorien müssen folglich den ordentlichen oder den verkürzten Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht vorlegen.²³
- **ATECO-CODE.** Die neue Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeiten "ATECO 2025", die am 1. Januar 2025 in Kraft trat und am 1. April 2025 wirksam umgesetzt wurde, kann bereits in den XBRL-Meldungen 2025 angegeben werden (unabhängig vom Berichtsjahr).

²³ Mit "Investmentunternehmen" sind (Art. 2 Abs. 14 der Richtlinie 2013/34/EU) jene Unternehmen gemeint, deren einziger Zweck darin besteht, ihre Eigenmittel in verschiedene Wertpapiere, Immobilien und andere Tätigkeiten zu investieren, die ausschließlich dazu dienen, Anlagerisiken zu verteilen und ihre Anleger von der Verwaltung ihrer Tätigkeiten profitieren zu lassen. Mit "Beteiligungsunternehmen" sind (Art. 2 Abs. 15 der oben genannten Richtlinie) "jene Unternehmen gemeint, deren einziger Zweck der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen ist".

und Datum der Genehmigung des Jahresabschlusses). Es besteht jedoch kein Hindernis für die Verwendung der früheren Kodierung "ATECO 2007". **ATECO-CODE.** Die neue Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeiten "ATECO 2025".

- **Gültigkeit der digitalen Unterschrift.** Der Jahresabschluss und alle Begleitdokumente, die im CAdES-Format digital unterschrieben sind, werden einer Prüfung der Gültigkeit der Unterschrift unterzogen. Bei Vorliegen auch nur einer ungültigen Unterschrift einer der Anlagen wird die Versendung der Hinterlegungsmeldung an die territorial zuständige Handelskammer verhindert.

10 Ausfüllen und übermitteln der Formulare

10.1 Hinterlegung mit Webdienst DIRE

Zum Ausfüllen und Versenden der Hinterlegungsmeldung des Jahresabschlusses hat das Kammersystem einen browserbasierten Dienst DIRE („Depositi e Istanze Registro Imprese“), bereitgestellt, der keine Softwareinstallation auf dem PC des Nutzers erfordert.

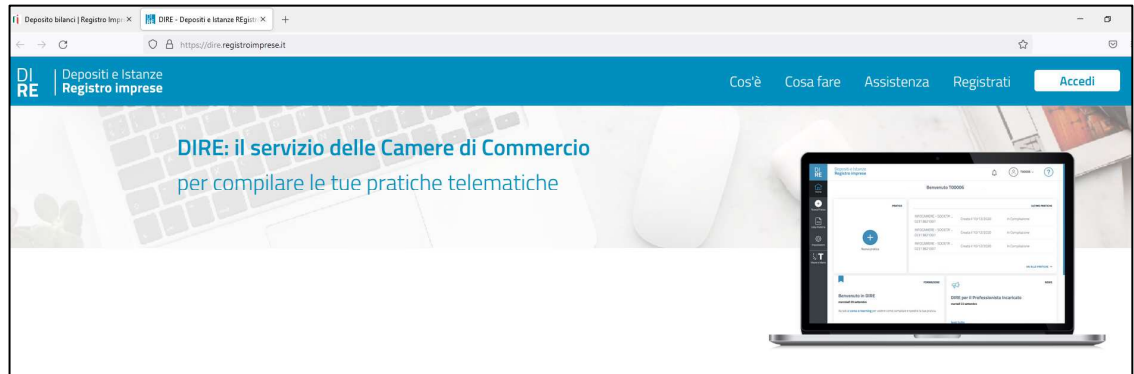
Zur Benutzung dieser Modalität ist es erforderlich, Telemaco-Nutzer zu sein.

Der Dienst ermöglicht die Hinterlegung sowohl **von Jahresabschlüssen und Vermögenslagen, für die die Hinterlegung des Gesellschafterverzeichnisses nicht erforderlich ist, als auch von Jahresabschlüssen mit gleichzeitiger Bestätigung oder Änderung des Gesellschafterverzeichnisses.**

Um die Vorgänge schneller abzuwickeln wird empfohlen, die Meldung erst dann auszufüllen, nachdem alle beizulegenden Dateien vorbereitet und digital unterzeichnet wurden.

10.1.1 Zugang zum Dienst

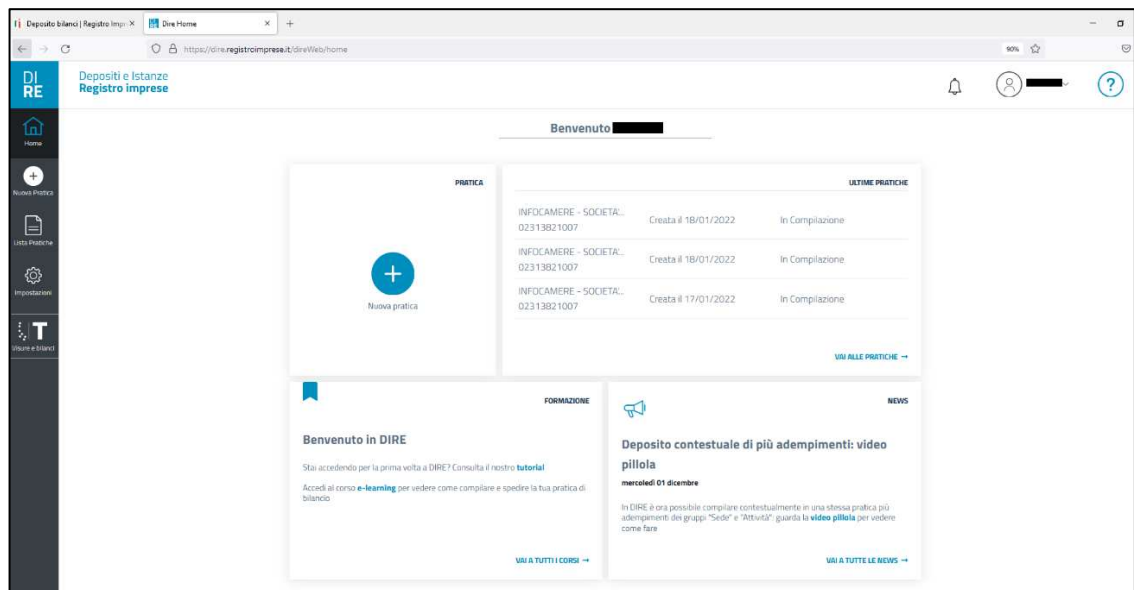
DIRE ist über die Adresse <https://dire.registroimprese.it> erreichbar.



Die beim Telemaco-Dienst registrierten Nutzer erreichen DIRE direkt im Portal <https://mypage.infocamere.it>, indem sie im Abschnitt "LE MIE PRATICHE" auf "Strumenti" klicken, "BILANCI" wählen und schließlich "DEPOSITO PRATICA DI BILANCIO" klicken.

10.1.2 Ausfüllen

Nach dem Zugang zu DIRE, klicken Sie zum Ausfüllen einer Meldung für den Jahresabschluss auf "Nuova Pratica" (Neuer Vorgang):



Das Ausfüllen der Meldung in DIRE besteht aus vier Schritten:

1. IMPOSTA (ERSTELLEN)
2. COMPILA (AUSFÜLLEN)
3. COMPLETA E ALLEGA (VERVOLLSTÄNDIGEN UND ANHÄNGEN)
4. FIRMA E INVIA (UNTERZEICHNEN UND SENDEN)

In Schritt "1. IMPOSTA" (ERSTELLEN) den Abschnitt "Bilancio" (Jahresabschluss) wählen:

Zur Beachtung:

Hilfe für das Ausfüllen der Meldung zur Hinterlegung des Jahresabschlusses finden Sie im **E-Learning** oder im **eigenen Abschnitt der FAQ und Hilfe** indem Sie auf das "?" oben rechts klicken.

Nach Eingabe der Daten des Unternehmens (Steuernummer oder wahlweise Provinz des Sitzes und VWV-Nummer), ist anzugeben ob es sich bei der Meldung um ein „neuerliches Senden“ (rinvio) handelt.

Eine Meldung wird als neuerliches Senden (rinvio) erstellt, wenn diese auf Anfrage des Amtes des Handelsregisters zwecks Berichtigung einer bereits übermittelten und aufgeschobenen (noch nicht abgearbeiteten) Meldung zu übermitteln ist. In diesem Fall ist es erforderlich, das Jahr und die Protokollnummer anzugeben, die der ersten Meldung zugewiesen wurde.

DIRE bietet die Wahl zwischen zwei Erstellungsmodalitäten: die empfohlene Modalität ist **"Ad Adempimenti" (Nach Obliegenheit), bei welcher Sie beim Ausfüllen am besten geführt werden**, da diese die meisten Kontrollen vorsieht. Die Modalität "A modelli Fedra" (Nach Fedra-Formularen) ermöglicht die Bearbeitung von Sonderfällen (z.B. für die Befreiung von der Stempelgebühr im Falle von vom CONI anerkannten gemeinnützigen Amateursportvereinen) und ist für erfahrene Nutzer.

Bei Verwendung von "Ad adempimenti" (Nach Obliegenheit) wählen Sie im Schritt "2.COMPILA" (AUSFÜLLEN) "Tipo bilancio/Situazione patrimoniale" (Art des Jahresabschlusses / der Vermögenslage) und folgen den Hinweisen von DIRE für das korrekte Ausfüllen der übrigen Felder der Meldung. Es sind Informationen vorhanden, die Sie beim Ausfüllen der Felder unterstützen, die durch Anklicken des "i"-Symbols abgerufen werden können.

Für jene Unternehmen, die gleichzeitig mit der Hinterlegung des Jahresabschlusses das aktualisierte Gesellschafterverzeichnis einreichen oder das vorherige Gesellschafterverzeichnis bestätigen (Aktiengesellschaften, KGaA und Konsortialgesellschaften auf Aktien), ist in Schritt "1 IMPOSTA" (ERSTELLEN) der Modalität "Ad adempimenti" (Nach Obliegenheit) notwendig, auch den Vorgang "elenco soci" (Gesellschafterverzeichnis) zu wählen.

In diesem Fall ist in Schritt "2 COMPILA" (AUSFÜLLEN) eine Seite vorhanden, auf der die Bestätigung des Gesellschafterverzeichnisses angegeben werden kann, oder, falls sich die Gesellschafterstruktur geändert hat, das neue Gesellschafterverzeichnis mitgeteilt werden kann.

ELENCO SOCI

aggiornato al 20/07/2022

SUGGERIMENTO:
 Utilizza questo riquadro per aggiungere l'elenco dei soci, riferito alla data di approvazione del bilancio che stai depositando. Inserisci le modifiche, che sono state annotate nel libro soci, a partire dalla data di approvazione del bilancio dell'esercizio precedente, utilizzando le azioni presenti in corrispondenza di ogni pacchetto di azioni, o il pulsante "Nuovo", nel caso di ingresso di nuovi soggetti nella compagine sociale.

Pacchetto	Num. Azioni	Tipologia	Soci e diritti	Azioni
	2250	AZIONI ORDINARIE (01)	[REDACTED] - PROPRIETA' (1/1)	⋮
	2250	AZIONI ORDINARIE (01)	[REDACTED] - PROPRIETA' (1/1)	⋮

Modifiche

Pacchetto	Num. Azioni	Tipologia	Tipo modifica	Soci e diritti	Azioni
Nessun risultato					

Nuovo

Wenn sich die Gesellschaftsstruktur aufgrund von Übertragungen geändert hat, ist auch der Abschnitt "Indicazione analitica variazioni" (Analytische Angabe der Änderungen) auszufüllen.

INDICAZIONE ANALITICA VARIAZIONI

SUGGERIMENTO:
 Utilizza questo riquadro per inserire, tramite il pulsante "Nuovo", ogni trasferimento di azioni annotato nel libro soci, nel periodo intercorso tra la data di approvazione del bilancio appena chiuso e quella di approvazione del bilancio dell'esercizio precedente.

Num. Azioni	Tipologia	Situazione precedente	Situazione aggiornata	Azioni
Nessun risultato				

Nuovo

Bei Verwendung der Ausfüllmodalität "A modelli Fedra" (Nach Fedra-Formularen), geben Sie in Schritt "2.COMPILA" (AUSFÜLLEN) die Informationen direkt in das Formular "B – Deposito bilancio" (Hinterlegung Jahresabschluss) ein und eventuelle zusätzliche Formulare fügen Sie hinzu, indem Sie auf das "+"-Symbol von "agg.modello" klicken.

In Schritt "3.COMPLETA E ALLEGA" (VERVOLLSTÄNDIGEN UND ANHÄNGEN) sind die Informationen über den Erklärenden, die Anlagen und die Gebühren einzugeben.

Wenn die Meldung von einem beauftragten Freiberufler hinterlegt wird (G. 340/2000, Art. 31, Abs. 2-quater und 2-quinquies) und auch die Modalität "Ad Adempimenti" (Nach Obliegenheit) ausgewählt wurde, erstellt DIRE automatisch die Erklärung anhand der Eckdaten der Eintragung im Berufsalbum.

Im Falle von Modalität "A modelli Fedra" (Nach Fedra-Formularen) ist die Erklärung in Schritt "2. COMPILA" (AUSFÜLLEN) einzugeben, indem der Meldung das Formular XX-note beigefügt wird, welches durch Anklicken von "+" bei "agg.modello" verfügbar wird.

DIRE kann automatisch einige Anlagen zur Meldung voreinstellen. In diesem Fall reicht es zum Hochladen der betreffenden Datei einfach auf das entsprechende Symbol in der Liste "Azioni" (Aktionen) zu klicken und "Allega" (Beifügen) zu wählen. Zum Hochladen von Anlagen, die nicht voreingestellt sind, ist "Nuovo allegato" (Neue Anlage) anzuklicken.

Documento	Atto	Nome file	Preimpostato	Azioni
RELAZIONE GESTIONE (R05)	BILANCIO ORDINARIO D'ESERCIZIO (711)		✓	⋮
BILANCIO XBRL (B06)	BILANCIO ORDINARIO D'ESERCIZIO (711)		✓	⋮

Bitte beachten Sie:

- der bei der Anlage vom System in Schritt "2. COMPILA" (AUSFÜLLEN) erstellte Urkundencode muss mit der Art des hinterlegten Jahresabschlusses übereinstimmen;
- das Datum des Dokuments "Verbale Assemblea Ordinaria" (Protokoll der ordentlichen Vollversammlung) muss mit "Data approvazione bilancio" (Datum der Genehmigung des Jahresabschlusses) übereinstimmen;
- DIRE meldet automatisch etwaige Fehler im beigefügten XBRL. Um

diese Fehler im Detail anzuzeigen wählen Sie "Valida" in der Liste "Azioni".

Schließlich können Sie in Schritt "4. FIRMA E INVIA" (UNTERZEICHNEN UND SENDEN) die vom System erstellte Aufstellung unterzeichnen und die Meldung an die Handelskammer versenden.

10.2 Andere Produkte auf dem Markt

Für die Hinterlegung der Jahresabschlüsse mit Software und Systemprodukten, die von anderen Anbietern aus diesem Fachbereich angeboten werden, wird auf die Unterlagen des jeweiligen Herstellers verwiesen.

Eine nicht abschließende Liste der wichtigsten auf dem Markt vorhandenen Produkte ist einsehbar auf:

<https://www.registroimprese.it/pratiche-soluzioni-mercato>

Die auf dem Markt vorhandenen Produkte können die Übertragungsfunktionen für die telematische Übertragung beinhalten oder Tyco nutzen.

Tyco, das demnächst eingestellt wird, muss auf dem eigenen Arbeitsplatz gestartet werden, indem es im TELEMACO-Portal aufgerufen wird unter:

<https://mypage.infocamere.it/>

im Abschnitt: *Le mie pratiche>Strumenti>Bilanci*

11 Anhang

11.1 Zusammenfassende Tabelle der Dokumentenarten

Code	Beschreibung
B00 (PC + NI)	Vollständiger Jahresabschluss im Format PDF/A oder ESEF gemäß inLineXbrl (ZIP oder XHTML)
B03	Vermögenslage
B05	Bilanz und GuV Muttergesellschaft
B06	Vollständiger XBRL-Jahresabschluss
B08	Sozialbilanz
B09	Jahresabschlusserklärung
D01	Ersatzerklärung/Vollmacht
DNF	Nichtfinanzielle Erklärung
ANF	Bescheinigung nichtfinanzielle Erklärung
E20	Ausweispapiere
NI	Anhang im Format PDF/A
PC	Nur Bilanz und GuV im Format PDF/A
R02	Zertifizierungsbericht
R05	Lagebericht
R06	Bericht des Überwachungsrats oder des Abschlussprüfers
R07	Vereidigte Übersetzung
R09	Bericht Verfolgen des Gemeinwohls Benefit Corporation
R10	Nachhaltigkeitsbericht
V01	Protokoll der ordentlichen Vollversammlung
V07	Protokoll des Kontrollorgans
V08	Protokoll des Überwachungsorgans
99	Rechnungslegung für Gesellschaften in Auflösung

99	Bericht gemäß Art. 6 GD 23/2000
99	Bericht über die Unternehmensführung
99	Ergebnis des geschützten Bereichs
99	Bescheinigung über den individuellen Nachhaltigkeitsbericht
99	Bescheinigung über den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht

11.2 Blockierende Fehlermeldungen

Code	Meldung für den Benutzer
XX	Fehler beim Extrahieren der unterzeichneten Datei
X0	Das Format der Datei ist nicht XBRL oder unkorrekt unterzeichnet
XU	Der Antrag ist keine gültige XBRL-/XML-Datei (well formed)
X1	Der Antrag weist eine andere als die offizielle XBRL-Taxonomie auf (itcc-ci-2018-11-04), die für die Jahresabschlüsse verpflichtend ist, deren Geschäftsjahr am oder nach dem 01-01-2016 beginnt. Die erklärte Taxonomie ist <tassonomia utente> (Taxonomie des Benutzers). Der Antrag weist eine andere als die offizielle XBRL-Taxonomie auf (itcc-ci-2015-12-14), die für die Jahresabschlüsse verpflichtend ist, deren Geschäftsjahr vor dem 01-01-2016 beginnt. Die erklärte Taxonomie ist <tassonomia utente> (Taxonomie des Benutzers). Der Antrag weist eine nicht mehr unterstützte Taxonomie auf. Die erklärte Taxonomie ist <tassonomia utente> (Taxonomie des Benutzers).
XV	Fehler bei der Validierung des Antrags hinsichtlich der Bezugstaxonomie
X3	Fehlende Daten bei der Steuernummer (<DatiAnagraficiCodiceFiscale>)
XF	Die im Antrag erklärte Steuernummer erwies sich bei der formellen Kontrolle als ungültig
XC	Der Antrag enthält keine Gewinn- und Verlustrechnung (obligatorische Übersicht)
X6	Es ist kein numerisches Feld für das letzte Geschäftsjahr vorhanden
X7	Es ist kein numerisches Feld vorhanden, dessen Wert für das letzte Geschäftsjahr anders als Null ist
X8	Der Restgewinn (Restverlust) der Bilanz stimmt nicht mit dem Gewinn (Verlust) des Geschäftsjahres laut Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Geschäftsjahres überein
X9	Die Gesamtkтива der Bilanz stimmen nicht mit den Gesamtpassiva der Bilanz für

	das letzte Geschäftsjahr überein, aber beide fehlen
XL	Die im Antrag vorhandene Steuernummer entspricht nicht den Angaben der Meldung.
XE	Der mit dem Urkundencode 713 in der Meldung hinterlegte Jahresabschluss entspricht nicht dem Schema für die Konzernabschlüsse.
XG	Der mit dem Urkundencode 711 in der Meldung hinterlegte Jahresabschluss entspricht nicht dem Schema für die ordentlichen Jahresabschlüsse.
XO	Der mit dem Urkundencode 712 in der Meldung hinterlegte Jahresabschluss entspricht nicht dem Schema für die Jahresabschlüsse in verkürzter Form oder der ordentlichen Jahresabschlüsse.
XH	Der mit dem Urkundencode 718 in der Meldung hinterlegte Jahresabschluss entspricht nicht dem Schema für die Jahresabschlüsse der Kleinstunternehmen
XB	Das Abschlussdatum des Geschäftsjahres <dce> liegt nach dem heutigen Datum <data odierna>
XZ	Die Differenz zwischen dem Datum des Beginns und dem Datum des Endes des Geschäftsjahres beträgt mehr 425 (bei einem Antrag in Bezug auf zwei Jahre) oder 731 (bei einem Antrag in Bezug auf nur ein Jahr)
XN	Die Geschäftsjahre sind nicht zusammenhängend. Mögliche Ursache: Der Beginn des letzten Geschäftsjahres und das Ende des vorhergehenden liegen nicht beieinander
XR	Im ordentlichen Jahresabschluss/Konzernabschluss fehlt die Kapitalflussrechnung als obligatorische Übersicht (G.v.D. 139/2015)
XI	Mögliche Unvollständigkeit des Jahresabschlusses: fehlende Einleitung des Anhangs festgestellt

11.3 Übersichten für Subjekte, die zur Hinterlegung berechtigt sind

11.3.1 Hinterlegung durch Verwalter/Liquidator

Unterzeichnung des Hinterlegungsantrags		
Dokumentenart	Digitale Unterschrift	Erklärung im Formular XX-note
Aufstellung "Distinta" Mod. B	Unterschrift Verwalter/Liquidator	Nicht erforderlich.
Unterzeichnung der Dokumente		
Dokumentenart	Digitale Unterschrift	Konformitätserklärung
Jahresabschluss im Format XBRL	Unterschrift Verwalter/Liquidator	Nicht erforderlich.
Duplikat des digitalen Originals im Format PDF/A (Jahresabschluss nicht konform mit XBRL, Protokoll und Berichte)	Unterschrift von <u>allen</u> Unterzeichnern	Nicht erforderlich.
Digitale Bildkopie eines Originals auf Papier mit eigenhändigen Unterschriften im Format PDF/A (Jahresabschluss nicht konform mit XBRL, Protokoll und Berichte)	Unterschrift Verwalter/Liquidator	"Die/Der unterfertigte , geboren in am, erklärt, dass es sich bei diesem Dokument um eine Bildkopie des Originaldokuments auf Papier handelt, nachdem diese mit dem Originaldokument verglichen wurde." (Art. 22 des G.v.D. 82/2005)."
Digitale Bildkopie eines Teils des Originaldokuments auf Papier des Protokolls der Genehmigung des Jahresabschlusses, mit eigenhändigen Unterschriften, im Format PDF/A	Unterschrift Verwalter/Liquidator	"Die/Der unterfertigte , geboren in am, erklärt, dass es sich bei diesem Dokument um die Bildkopie eines Teils des Originaldokuments auf Papier handelt, nachdem diese mit dem Originaldokument verglichen wurde." (Art. 22 des G.v.D. 82/2005)."

11.3.2 Hinterlegung durch beauftragten Freiberufler – Art. 31, Abs. 2-quater und 2-quinquies, Ges. 340/2000

Unterzeichnung des Hinterlegungsantrags		
Dokumentenart	Digitale Unterschrift	Erklärung im Formular XX-note
Aufstellung "Distinta" Mod. B	Unterschrift des Freiberuflers	"Die/Der unterfertigte , eingetragen in den Sektionen A und B des Berufsverzeichnisses der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater von²⁴ ... mit der Nr. ..., erklärt gemäß Art. 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445/2000, dass gegen sie/ihn keine Disziplinarverfahren anhängig sind, welche die Suspendierung von der Ausübung der Berufstätigkeit zur Folge haben, und dass sie/er vom gesetzlichen Vertreter pro tempore der Gesellschaft für die Erfüllung der gegenständlichen Meldepflicht beauftragt worden ist, wie in Art. 31 des Gesetzes 340/2000 vorgesehen."²⁵ Bei Verwendung von DIRE mit Modalität "Nach Obliegenheiten" wird die Erklärung automatisch aufgrund der auf der Seite angegebenen Daten über die Eintragung im Berufsverzeichnis erzeugt.
Unterzeichnung der Dokumente		
Dokumentenart	Digitale Unterschrift	Konformitätserklärung des beauftragten Freiberuflers
Jahresabschluss im Format XBRL	Unterschrift des Freiberuflers ²⁶	Die/Der unterfertigte erklärt gemäß Art. 31 Absatz 2-quinquies des Gesetzes Nr. 340/2000, dass dieses Dokument dem Original entspricht, welches bei der Gesellschaft aufbewahrt wird.
Duplikat des digitalen Originals im Format PDF/A (Jahresabschluss nicht konform mit XBRL, Protokoll und Berichte)	Unterschrift von <u>allen</u> Unterzeichnern	Nicht erforderlich.

²⁴ Mit Gesetz Nr. 191 vom 15.12.2023 wurde das GD Nr. 145 vom 18.10.2023 umgewandelt und Art. 8-ter "Modifiche all'articolo 31 della legge 24 novembre 2000, n. 340 in materia di soppressione dei fogli degli annunci legali e regolamento sugli strumenti di pubblicità" eingefügt, wobei insbesondere die Absätze 2-quater und 2-quinquies des Art. 31 geändert und die Formulierung "negli/agli albi dei dottori commercialisti, dei ragionieri e dei periti commerciali" durch die Formulierung "nelle/alle Sezioni A e B dell'Albo dei dottori commercialisti e degli esperti contabili" ersetzt wurden.

²⁵ Der Freiberufler kann die Kenndaten seiner Eintragung unterlassen, wenn er im Besitz eines entsprechenden Berufszertifikats ("Certificato di ruolo") ist.

²⁶ Bitte erkundigen Sie sich bei der Handelskammer, bei der der Jahresabschluss hinterlegt werden soll, ob die Unterzeichnung der XBRL-Bilanz durch den Freiberufler akzeptiert wird.

Digitale Kopie im Format PDF/A des Word-Dokuments, das den Inhalt des Originaldokuments wiedergibt (Jahresabschluss nicht konform mit XBRL, Protokoll und Berichte)	Unterschrift des Freiberuflers	Die/Der unterfertigte erklärt gemäß Art. 31 Absatz 2-quinquies des Gesetzes Nr. 340/2000, dass dieses Dokument dem Original entspricht, welches bei der Gesellschaft aufbewahrt wird.
Digitale Bildkopie des Originals auf Papier mit eigenhändigen Unterschriften im Format PDF/A (Jahresabschluss nicht konform mit XBRL, Protokoll und Berichte)	Unterschrift des Freiberuflers	Die/Der unterfertigte erklärt gemäß Art. 31 Absatz 2-quinquies des Gesetzes Nr. 340/2000, dass dieses Dokument dem Original entspricht, welches bei der Gesellschaft aufbewahrt wird.
Digitale Bildkopie eines Teils des Originals auf Papier des Protokolls der Genehmigung des Jahresabschlusses mit eigenhändigen Unterschriften im Format PDF/A	Unterschrift des Freiberuflers	Der/Die unterfertigte erklärt gemäß Art. 31 Absatz 2-quinquies des Gesetzes Nr. 340/2000, dass dieses Dokument einem Teil des Originals entspricht, welches bei der Gesellschaft aufbewahrt wird.

11.3.3 Hinterlegung durch den Notar

Unterzeichnung des Hinterlegungsantrags		
Dokumentenart	Digitale Unterschrift	Erklärung im Formular XX-note
Aufstellung "Distinta" Mod. B	Unterschrift des Notars unter Verwendung des Signaturzertifikats mit der "Eigenschaft" (Berufszertifikat)	Keine
Unterzeichnung der Dokumente		
Dokumentenart	Digitale Unterschrift	Konformitätserklärung des beauftragten Freiberuflers
Jahresabschluss im Format XBRL	Unterschrift des Notars unter Verwendung des Signaturzertifikats mit der "Eigenschaft" (Berufszertifikat)	Konformitätserklärung des Notars in freier Form (Art. 1, 68-ter und 73 G. 89/1913 und 1 R.D.L. 1666/1937)
Duplikat des digitalen Originals im Format PDF/A (Jahresabschluss nicht konform mit XBRL, Protokoll und Berichte)	Unterschrift von allen Unterzeichnern	Nicht erforderlich.
Digitale Kopie im Format PDF/A des Word-Dokuments, das den Inhalt des Originaldokuments wiedergibt (Jahresabschluss nicht konform mit XBRL, Protokoll und Berichte)	Unterschrift des Notars unter Verwendung des Signaturzertifikats mit der "Eigenschaft" (Berufszertifikat)	Konformitätserklärung des Notars in freier Form (Art. 1, 68-ter und 73 G. 89/1913 und 1 R.D.L. 1666/1937)
Digitale Bildkopie des Originals auf Papier mit eigenhändigen Unterschriften im Format PDF/A (Jahresabschluss nicht konform mit XBRL, Protokoll und Berichte)	Unterschrift des Notars unter Verwendung des Signaturzertifikats mit der "Eigenschaft" (Berufszertifikat)	Konformitätserklärung des Notars in freier Form (Art. 1, 68-ter und 73 G. 89/1913 und 1 R.D.L. 1666/1937)

11.3.4 Hinterlegung durch den Sonderbevollmächtigten – Art. 38, Abs. 3-bis, D.P.R. 445/2000

[Bevollmächtigter, sofern von der Handelskammer akzeptiert, bei der die Hinterlegung erfolgt]

Unterzeichnung des Hinterlegungsantrags		
Dokumentenart	Digitale Unterschrift	Erklärung im Formular XX-note
Aufstellung "Distinta" Mod. B	Unterschrift des Sonderbevollmächtigten	Nicht erforderlich.
Unterzeichnung der Dokumente		
Dokumentenart	Digitale Unterschrift	Konformitätserklärung
Jahresabschluss im Format XBRL	Unterschrift des Sonderbevollmächtigten	<i>Es wird auf die Angaben der jeweiligen Handelskammer verwiesen</i>
Duplikat des digitalen Originals im Format PDF/A (Jahresabschluss nicht konform mit XBRL, Protokoll und Berichte)	Unterschrift von <u>allen</u> Unterzeichnern	Nicht erforderlich.
Digitale Bildkopie des Originals auf Papier mit eigenhändigen Unterschriften im Format PDF/A (Jahresabschluss nicht konform mit XBRL, Protokoll und Berichte)	Unterschrift des Sonderbevollmächtigten	(1)
Digitale Bildkopie des Originals auf Papier der Sondervollmacht mit eigenhändiger Unterschrift eines Verwalters /Liquidators	Unterschrift des Sonderbevollmächtigten	(2)
Digitale Bildkopie eines Teils des Originals auf Papier des Protokolls der Genehmigung des Jahresabschlusses mit eigenhändigen Unterschriften im Format PDF/A	Unterschrift des Sonderbevollmächtigten	(3)

(1) ; (2)

Falls nicht bereits im Formular der Sondervollmacht enthalten, ist im hinterlegten Dokument die folgende Konformitätserklärung anzubringen:

"Die/Der unterfertigte , geboren in am, erklärt, dass es sich bei diesem Dokument um eine Bildkopie des Originaldokuments auf Papier handelt, nachdem diese mit dem Originaldokument verglichen wurde." (Art. 22 des G.v.D. 82/2005)."

(3)

Falls nicht bereits im Formular der Sondervollmacht enthalten, ist im hinterlegten Dokument die folgende Konformitätserklärung anzubringen:

"Die/Der unterfertigte , geboren in am, erklärt, dass es sich bei diesem Dokument um die Bildkopie eines Teils des Originaldokuments auf Papier handelt, nachdem diese mit dem Originaldokument verglichen wurde." (Art. 22 des G.v.D. 82/2005)."